



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 26. Dezember 1966

Nr. 52

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 11. 66 bis 12. 12. 66	1649	Gemeinsamer Runderlaß betr. Beseitigung von nicht fahrber- reichten Kraftfahrzeugen, Autowracks und Tierkörpern von öffentlichen Straßen	1676
Der Hessische Minister des Innern		Abstufung der Kreisstraße 157a in der Ortslage Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau	1677
Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966	1650	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Ausführung des § 16 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvoll- streckungsgesetzes	1650	Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Ar- beitssachen und den ordentlichen Gerichten	1677
Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Herborn, Dill- kreis	1651	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1678
Sichtvermerksvorschriften der USA	1651	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1678
Genehmigung einer Flagge des Landkreises Fulda	1651	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Dienstanweisung für die Vollziehungsbeamten bei den Kassen der Landkreise und Gemeinden	1651	Gemeinsamer Runderlaß betr. die Beachtung des § 20 Reichs- naturschutzgesetz vom 26. 8. 1935 i. d. F. des 3. Änderungs- gesetzes vom 20. 1. 1938	1679
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaf- ten	1657	Personalnachrichten	
Einwilligungserklärungen des Amtsvormundes zur Eheschlie- ßung und zur Einbenennung eines unehelichen Kindes	1659	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1679
Der Hessische Minister der Finanzen		Buchbesprechungen	1680
Wohnungsbaurichtlinien 1965	1660	Öffentlicher Anzeiger	1681
Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1660	Zweckverband „Naturpark Hochaunus“ I. Nachtragshaushalts- satzung 1966	1687
20. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Lande Hessen	1675	und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1967	1687
Sozialzuschlag gem. § 9 des Länderlohntarifvertrages Nr. 11	1675		

Die 12. Folge 1966 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1223

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 26. 11. 1966 bis 12. 12. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel
oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt
6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35-37

Staat und Wirtschaft in Hessen
November 1966 21. Jahrgang 11. Heft

Aus dem Inhalt:

Die Landtagswahl am 6. November 1966
Ergebnisse des Volksbegehrens
auf Einführung der Briefwahl im Oktober 1966
Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik
Die chemische Industrie 1955 bis 1965
Der Gemüseanbau in Hessen 1966
Zahlungsschwierigkeiten in Hessen 1965
Hessischer Zahlenspiegel

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 18 Neue Folge

Die Umsätze und ihre Besteuerung 1964

Preis
DM

1,50

3,50

Statistische Berichte

Preis
DM

C II 5 — j/66

Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1966
(verglichen mit 1965)

1,—

C III 2 — m 10/66

Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1966

—,50

C III 3 — m 10/66

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober
1966 — Milcherzeugung (Oktober — 31 Tage —)

—,50

C IV 3 — m 10/66

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen
Meldungen in Hessen im Oktober 1966

—,50

E I — F I/S — m 10/66

Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen
Vorläufige Zahlen für Oktober 1966

1,—

F II 1 — m 9/66

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen
im September 1966
(mit Kreisergebnissen für das 3. Vierteljahr 1966)

—,50

F II 1 — m 10/66

Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen
im Oktober 1966

—,50

	Preis DM		Preis DM
F II 10 — vj. 3/66 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1966	—,50	H I 1 — m 9/66 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1966	—,50
F II 11 — hj 1/66 Empfänger von Wohngeld im 1. Halbjahr 1966	1,—	H II 1 — m 10/66 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1966	1,—
G I 1 — m 10/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1966 — Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50	L I 3 — j/65 Die Realsteuerhebesätze in den Gemeinden Hessens 1965	1,—
G I 1 — m 10/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1966	—,50	L II 1 — m 10/66 Landes- und Bundessteuern im Oktober 1966 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
G III 1 — m 9/66 Die Ausfuhr Hessens im September 1966	1,—	M I 1 — m 10/66 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Oktober 1966	1,50
G IV 3 — m 10/1966 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe im Oktober 1966	—,50	Wiesbaden, 12. 12. 1966	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a 241/66
StAnz. 52/1966 S. 1649

1224

Der Hessische Minister des Innern

Herrn
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Kassel
Landeskriminalamt, Wiesbaden
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei, Wiesbaden
Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei, Wiesbaden
Hessische Polizeischule, Wiesbaden-Dotzheim
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt, Mainz-Kastel
Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt

Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. 3. 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis, die Ehrung der Bediensteten Ihrer und gegebenenfalls der Ihnen nachgeordneten Behörden vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 Jahren vollendet haben.

Ferner übertrage ich Ihnen die Befugnisse, die erforderlichen Nachzahlungen vorzunehmen, soweit Bedienstete bei Berechnung der Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis zum 28. 3. 1966 eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet und eine Ehrengabe in Höhe von nur 350,— DM erhalten haben.

Zeiten nach § 7 Abs. 3 des HBesG sind insoweit nach § 3 Abs. 3 JVO anzurechnen, als sie auf Grund meiner Entscheidung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bzw. der Dienstzeitberechnung berücksichtigt worden sind.

Zusatz

für den Regierungspräsidenten in Darmstadt:

Die Ihnen übertragene Befugnis gilt auch für die Ehrung der Bediensteten der Landesprüfstelle für Baustatik.

für den Regierungspräsidenten in Kassel:

Die Ihnen übertragene Befugnis gilt auch für die Ehrung der Bediensteten der Landesfeuerwehrschule.

für den Regierungspräsidenten in Wiesbaden:

Die Ihnen übertragene Befugnis gilt auch für die Ehrung der Bediensteten der Landesstelle Hessen des Luftschutzhilfsdienstes sowie der Landesausbildungsstätte Hessen für den Luftschutzhilfsdienst.

für den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes:

Die Ehrung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 2. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— I A 12 — 14 f —
In Vertretung
gez. Oppenheimer i. V.
StAnz. 52/1966 S. 1650

1225

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG vom 4. Juli 1966 GVBl. I S. 151)

Die Kassen der hessischen Landkreise vollstrecken für die jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden soweit diese nicht eigene Vollstreckungsbeamten oder Vollstreckungsstellen haben. Die im folgenden aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden und Städte vollstrecken durch eigene Vollstreckungsstellen bzw. Vollstreckungsbeamten ihrer Kassen.

I. Im Regierungsbezirk Darmstadt

1. die Stadt Alsfeld (Landkreis Alsfeld)
2. die Stadt Bensheim (Landkreis Bergstraße)
3. die Gemeinde Bürstadt (Landkreis Bergstraße)
4. die Stadt Butzbach (Landkreis Friedberg)
5. die Stadt Friedberg (Landkreis Friedberg)
6. die Stadt Heppenheim a.d. Bergstr. (Landkrs. Bergstraße)
7. die Stadt Lampertheim (Landkreis Bergstraße)
8. die Stadt Lauterbach (Landkreis Lauterbach)
9. die Stadt Bad Nauheim (Landkreis Friedberg)
10. die Stadt Neu-Isenburg (Landkreis Offenbach)
11. die Stadt Rüsselsheim (Landkreis Groß-Gerau)
12. die Stadt Viernheim (Landkreis Bergstraße)
13. die Stadt Bad Vilbel (Landkreis Friedberg)

II. Im Regierungsbezirk Kassel

1. die Stadt Battenberg (Eder), (Landkreis Frankenberg)
2. die Stadt Eschwege (Landkreis Eschwege)
3. die Stadt Frankenberg (Eder), (Landkreis Frankenberg)
4. die Stadt Fritzlar (Landkreis Fritzlar-Homberg)
5. die Gemeinde Fürstenthen (Landkreis Witzenhausen)
6. die Stadt Großalmerode (Landkreis Witzenhausen)
7. die Stadt Gudensberg (Landkreis Fritzlar-Homberg)
8. die Gemeinde Heringen (Werra), (Landkreis Hersfeld)
9. die Stadt Bad Hersfeld (Landkreis Hersfeld)
10. die Stadt Hess.-Lichtenau (Landkreis Witzenhausen)
11. die Stadt Homberg, Bezirk Kassel (Landkreis Fritzlar-Homberg)
12. die Stadt Hünfeld (Landkreis Hünfeld)
13. die Stadt Karlshafen (Landkreis Hofgeismar)
14. die Stadt Kirchhain (Landkreis Marburg)
15. die Stadt Korbach (Landkreis Waldeck)
16. die Stadt Melsungen (Landkreis Melsungen)
17. die Stadt Neustadt (Landkreis Marburg)
18. die Gemeinde Philippsthal (Werra), (Landkreis Hersfeld)
19. die Gemeinde Rommerode (Landkreis Witzenhausen)
20. die Stadt Rotenburg a.d. Fulda (Landkreis Rotenburg)
21. die Stadt Bad Sooden-Allendorf (Landkrs. Witzenhausen)
22. die Stadt Spangenberg (Landkreis Melsungen)
23. die Stadt Treysa (Landkreis Ziegenhain)
24. die Gemeinde Wickenrode (Landkreis Witzenhausen)
25. die Stadt Bad Wildungen (Landkreis Waldeck)
26. die Stadt Witzenhausen (Landkreis Witzenhausen)

27. die Stadt Wolfhagen (Landkreis Wolfhagen)
28. die Stadt Zierenberg (Landkreis Wolfhagen)

III. Im Regierungsbezirk Wiesbaden

1. die Gemeinde Aßlar (Landkreis Wetzlar)
2. die Gemeinde Bergen-Enkheim (Landkreis Hanau)
3. die Stadt Dillenburg (Dillkreis)
4. die Stadt Eltville am Rhein (Rheingaukreis)
5. die Stadt Geisenheim (Rheingaukreis)
6. die Stadt Gelnhausen (Landkreis Gelnhausen)
7. die Stadt Großauheim (Landkreis Hanau)
8. die Stadt Herbhorn (Dillkreis)
9. die Stadt Hochheim a.M. (Main-Taunus-Kreis)
10. die Stadt Bad Homburg v.d.H. (Obertaunuskreis)
11. die Stadt Idstein (Untertaunuskreis)
12. die Stadt Kronberg (Ts.) (Obertaunuskreis)
13. die Gemeinde Langenselbold (Landkreis Hanau)
14. die Stadt Limburg a.d. Lahn (Landkreis Limburg)
15. die Gemeinde Niederwalluf (Rheingaukreis)
16. die Stadt Oberursel (Taunus) (Obertaunuskreis)
17. die Gemeinde Oestrich (Rheingaukreis)
18. die Stadt Bad Orb (Landkreis Gelnhausen)
19. die Stadt Rüdeshaim am Rhein (Rheingaukreis)
20. die Stadt Schlüchtern (Landkreis Schlüchtern)
21. die Stadt Bad Schwalbach (Untertaunuskreis)
22. die Stadt Usingen (Landkreis Usingen)
23. die Stadt Wächtersbach (Landkreis Gelnhausen)
24. die Stadt Weilburg (Oberlahnkreis)
25. die Stadt Wetzlar (Landkreis Wetzlar).

Eigene Vollstreckungsstellen und Vollziehungsbeamte haben ferner die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau am Main, Kassel, Marburg a.d. Lahn, Offenbach am Main und Wiesbaden.

Wiesbaden, 9. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 3 n 03/06 — 3/66 — 1
StAnz. 52/1966 S. 1650

1226

Erweiterung des Dienstbezirks der Polizeistation Herborn (Dillkreis)

Der Polizeistation Herborn wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der nachstehende Dienstbezirk zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO):

Gemeindegebiet Fleisbach, Herborn, Merkenbach, Sinn.
Ich bitte, die Anlage zu meinem Erlaß vom 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 7. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03 —
StAnz. 52/1966 S. 1651

1227

Sichtvermerksvorschriften der USA

Ab 1. Oktober 1966 können Deutsche ohne Sichtvermerk durch die USA durchreisen und sich während der Durchreise bis zu fünf Tagen dort aufhalten. Zur Durchreise ohne Sichtvermerk wird nur zugelassen, wer bei der Ankunft in den Vereinigten Staaten die Weiterreise nach einem außerhalb der Vereinigten Staaten liegenden Zielort bereits gebucht hat.

Wiesbaden, 8. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— III A 31 — 23 c 02 —
StAnz. 52/1966 S. 1651

1228

Genehmigung einer Flagge des Landkreises Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Dem Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt im weißen Feld das von zwei schmalen roten Streifen eingefasste Wappen des Kreises Fulda.“

Wiesbaden, 9. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 22 — 3 k 06 — 25/66 —
StAnz. 52/1966 S. 1651

1229

Dienstanweisung für die Vollziehungsbeamten bei den Kassen der Landkreise und Gemeinden

(Dienstanweisung — DA/Beitreibung)
Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 84 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) erlasse ich die nachstehenden Verwaltungsvorschriften:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Dienstanweisung

(1) Diese Dienstanweisung für die Vollziehungsbeamten bei den Kassen der Landkreise und Gemeinden enthält nähere Bestimmungen über

1. die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Zweiter Abschnitt HessVwVG) und
2. die Vollstreckung wegen Forderungen des bürgerlichen Rechts (Dritter Abschnitt HessVwVG).

(2) Hat der Vollziehungsbeamte bei der Anwendung der Dienstanweisung Zweifel, so hat er sich an den Kassenverwalter zu wenden, dessen Weisungen er untersteht (§ 6 HessVwVG, § 4 KuRVO).

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Der Vollziehungsbeamte führt die ihm obliegenden Aufgaben im Gebiet des Landkreises oder der Gemeinde aus, deren Kasse er angehört. Außerhalb dieses Gebiets darf er nicht tätig werden.

§ 3

Ausschließung von der Amtstätigkeit

(1) Der Vollziehungsbeamte soll bei der Vollstreckung nicht mitwirken, wenn

1. er selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist,
2. er berechtigt ist, für einen Beteiligten als gesetzlicher Vertreter (z. B. als Vater, Vormund oder Pfleger, als Mitglied des Vorstands eines eingetragenen Vereins oder einer eingetragenen Genossenschaft) oder als Bevollmächtigter aufzutreten,
3. er Mitglied des Aufsichtsrats einer beteiligten Gesellschaft (Genossenschaft) ist.

(2) Beteiligt ist der, dessen Belange durch die Vollstreckungsmaßnahme berührt werden, weil er die beizutreibende Leistung schuldet oder neben dem Pflichtigen für die Leistung haftet oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist.

(3) Angehörige des Vollziehungsbeamten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die folgenden Personen:

1. die Verlobte,
2. die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern usw.) und Verwandte zweiten und dritten Grades der Seitenlinie (Geschwister, Neffen, Nichten, Geschwister der Eltern), und zwar auch, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht,
4. Verschwägerter in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter, Stiefeltern, Stiefkinder) und Verschwägerter zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwäger, Schwägerinnen), und zwar auch wenn
 - a) die Ehe, die die Schwägerschaft begründet hat, nicht mehr besteht,
 - b) die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht,
5. durch Annahme an Kindes Statt in gerader Linie mit ihm Verbundene,
6. Pflegeeltern und Pflegekinder.

(4) Hat der Vollziehungsbeamte einen Auftrag in einer Vollstreckungssache erhalten, bei der er nach den Abs. 1 bis 3 nicht mitwirken soll, so hat er unverzüglich den Sachverhalt dem Kassenverwalter darzulegen.

§ 4

Befangenheit

(1) Soweit Befangenheit zu besorgen ist, soll der Vollziehungsbeamte bei der Vollstreckung nicht mitwirken. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen des Pflichtigen gegen die unvoreingenommene Amtsführung des Vollziehungsbeamten zu rechtfertigen.

(2) Hält sich der Vollziehungsbeamte für befangen, so hat er dies dem Kassenverwalter unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis des Kassenverwalters, dem Vollziehungsbeamten den Vollstreckungsauftrag zu entziehen, wenn er oder der Pflichtige den Vollziehungsbeamten für befangen halten.

§ 5

Geheimhaltung

Der Vollziehungsbeamte darf Verhältnisse eines Pflichtigen, die ihm dienstlich bekanntgeworden sind, nicht unbefugt offenbaren. Ferner darf er Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm dienstlich bekanntgeworden sind, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflichten erlöschen auch nicht, wenn der Vollziehungsbeamte aus dem Vollstreckungsdienst ausscheidet.

§ 6

Ausweise

Als Ausweise dienen dem Vollziehungsbeamten:

1. der Dienstausweis, der dem Nachweis dient, daß der Vollziehungsbeamte zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen allgemein ermächtigt ist und
 2. der Vollstreckungsauftrag, der dem Nachweis dient, daß der Vollziehungsbeamte zur Vornahme bestimmter einzelner Vollstreckungshandlungen ermächtigt ist.
- (§ 6 Abs. 2 bis 4 HessVwVG).

§ 7

Dienstausweis

(1) Der Dienstausweis des Vollziehungsbeamten muß als solcher gekennzeichnet und mit dem Lichtbild des Vollziehungsbeamten sowie dem Dienstsiegel der Anstellungsbehörde versehen sein. Ein allgemeiner Dienstausweis für Behördenangehörige genügt nicht.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat den Dienstausweis stets bei Ausübung seiner Tätigkeit bei sich zu führen; er hat ihn jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des Pflichtigen oder, wenn dieser nicht anwesend ist, auf ausdrückliches Verlangen der im § 9 HessVwVG genannten Personen vorzuzeigen.

§ 8

Vollstreckungsauftrag

(1) Den Vollstreckungsauftrag erteilt die Vollstreckungsbehörde, der der Vollziehungsbeamte angehört. Aus ihm sollen ersichtlich sein:

1. die auftraggebende Vollstreckungsbehörde,
2. Name und Anschrift des Pflichtigen,
3. die geschuldete Geldleistung, wegen der vollstreckt wird, nach Grund und Höhe,
4. ob gegen den Pflichtigen in seiner Eigenschaft als Verwalter einer Vermögensmasse (Duldungsschuldner) vollstreckt wird,
5. daß der Vollziehungsbeamte berechtigt ist, die geschuldete Geldleistung gegen Empfangsbcheinigung im Durchschreibeverfahren entgegenzunehmen und die Zahlung durch Unterschriftsleistung des Pflichtigen bestätigen zu lassen.

Nebenleistungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten, die zusammen mit der Hauptforderung vollstreckt werden, sind gesondert zu bezeichnen.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat den Vollstreckungsauftrag dem Pflichtigen oder, wenn dieser nicht anwesend ist, den in § 9 HessVwVG genannten Personen vorzuzeigen.

(3) Der Vollziehungsbeamte hat den Vollstreckungsauftrag in der ihm von der Kasse gesetzten Frist, oder in Ermangelung einer Fristsetzung, unverzüglich durchzuführen.

§ 9

Aufforderung zur Leistung

(1) Bevor der Vollziehungsbeamte pfändet oder Sachen wegnimmt, hat er den Pflichtigen zur Leistung aufzufordern. Dies kann nicht nur innerhalb der Wohnung, der Betriebsräume und dem sonstigen Besitztum des Pflichtigen geschehen, sondern auch außerhalb, wenn es kein größeres Aufsehen erregt.

(2) Wird nicht der Pflichtige, aber in dessen Wohnung, Betriebsräumen oder sonstigem Besitztum eine erwachsene Person angetroffen, von der angenommen werden kann, daß sie befugt ist, über die Geldmittel des Pflichtigen zu verfügen, so fordert der Vollziehungsbeamte diese Person zur Leistung auf. Ist niemand anwesend, so verfährt der Vollziehungsbeamte nach §§ 9 und 11 Abs. 4 HessVwVG und § 14 DA/Beitreibung.

§ 10

Annahme und Abführung der Leistung

(1) Der Vollziehungsbeamte ist nach Maßgabe des Vollstreckungsauftrags berechtigt und verpflichtet, die Leistung, wegen der vollstreckt wird, anzunehmen. Dies gilt auch für Teilleistungen. Dem Leistenden ist die Zahlung unaufgefordert nach Maßgabe des § 33 KuRVO zu quittieren.

(2) Nimmt der Vollziehungsbeamte eine Teilleistung an, so hat er diese vorab auf etwaige Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten zu verrechnen und entsprechend zu quittieren.

(3) Wird dem Vollziehungsbeamten eine Leistung angeboten, zu deren Annahme er nach dem Vollstreckungsauftrag nicht befugt ist, so hat er den Anbietenden an die Kasse zu verweisen.

(4) Macht der Leistende dem Vollziehungsbeamten gegenüber einen Vorbehalt oder stellt er eine Bedingung, so hat der Vollziehungsbeamte den Vorbehalt oder die Bedingung in die Niederschrift nach § 11 HessVwVG aufzunehmen und den Leistenden darauf hinzuweisen, daß ihm die Kasse schriftlich mitteilen wird, ob sie den Vorbehalt oder die Bedingung anerkennt.

(5) Der Vollziehungsbeamte hat, sofern die Kasse nichts anderes bestimmt, die empfangenen Leistungen täglich an die Kasse abzuführen.

§ 11

Zahlungsmittel

(1) Zahlungsmittel, die der Vollziehungsbeamte nach Maßgabe der Einschränkungen in den Abs. 2 bis 5 annehmen darf, sind:

1. Bargeld (Banknoten der Deutschen Bundesbank und Münzen der Bundesrepublik Deutschland in DM und DPF),
2. Schecks (von dem Zahlenden oder von einem anderen ausgestellte Schecks) einschließlich Postschecks,
3. Überweisungsaufträge.

(2) Schecks, die auf ein Kreditinstitut gezogen sind, darf der Vollziehungsbeamte nicht annehmen, wenn

1. in ihnen der Gläubiger oder die Körperschaft, der die Kasse angehört, nicht als Zahlungsempfänger bezeichnet ist, es sei denn, daß sich der Pflichtige durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossamenten) als rechtmäßiger Inhaber ausweist und sein Recht durch Indossament (auch Blankoindossament) auf den Gläubiger oder die Körperschaft, der die Kasse angehört, überträgt,
2. sie mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen sind,
3. in ihnen die Worte „oder Überbringer“ fehlen oder gestrichen sind,
4. sie bei dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ einen Zusatz wie „nur zur Verrechnung mit ...“ (Angabe einer Firma oder einer sonstigen Stelle, mit der allein die Verrechnung stattfinden soll) enthalten,
5. sie dem bezogenen Kreditinstitut innerhalb der Vorlegungsfrist durch die Kasse nicht mehr vorgelegt werden können.

(3) Postschecks darf der Vollziehungsbeamte als Einzahlung nicht annehmen, wenn

1. in ihnen ein anderer als der Gläubiger oder die Körperschaft, der die Kasse angehört, als Zahlungsempfänger bezeichnet ist,
2. sie mit einem Vermerk versehen sind, nach dem die Zahlung auch an einen anderen als an den Gläubiger oder die Körperschaft, der die Kasse angehört, geleistet werden darf,

3. sie mit einem Indossament versehen sind,
4. sie dem Postscheckamt innerhalb der Vorlegungsfrist durch die Kasse nicht mehr vorgelegt werden können.

(4) Postüberweisungsaufträge darf der Vollziehungsbeamte als Einzahlung nicht annehmen, wenn in ihnen der Gläubiger oder die Körperschaft, der die Kasse angehört, nicht als Zahlungsempfänger bezeichnet sind.

(5) Der Vollziehungsbeamte soll Schecks (einschl. Postschecks) und Postüberweisungsaufträge nicht als Einzahlung annehmen, wenn

1. zu befürchten ist, daß sie mangels Deckung nicht sofort eingelöst werden,
2. ihm bekannt ist, daß der Pflichtige und Aussteller des Papiers wiederholt ungedeckte Schecks oder Postüberweisungsaufträge eingereicht hat.

Vordatierte Schecks darf der Vollziehungsbeamte nicht annehmen.

(6) Der Vollziehungsbeamte hat sämtliche von ihm angenommene Schecks mit Ausnahme der Postschecks sofort mit dem quer über die Vorderseite zu setzenden Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu versehen, wenn sie diesen Vermerk nicht tragen.

(7) Bei Annahme von Zahlungsmitteln hat der Vollziehungsbeamte in Gegenwart des Einzahlers Bargeld auf Echtheit und Vollzähligkeit, Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträge auf Echtheit, Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit zu prüfen. Nachgemachtes oder verfälschtes Bargeld ist anzuhalten und mit einer schriftlichen Anzeige an die Kasse abzuführen; dem Betroffenen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Schecks, Postschecks und Postüberweisungsaufträge, deren Rechtsgültigkeit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen.

(8) Mehrbeträge an Bargeld sind dem Einzahler zurückzugeben; Minderbeträge sind sofort nachzufordern. Ist die sofortige Rückgabe von Mehrbeträgen nicht möglich, so hat der Vollziehungsbeamte sie mit den übrigen angenommenen Zahlungsmitteln an die Kasse abzuführen. Wird mit Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag gezahlt, so werden Mehrbeträge dem Einzahler nicht von dem Vollziehungsbeamten, sondern von der Kasse zurückgezahlt oder entsprechend den Angaben des Pflichtigen gebucht, sobald der Scheck, Postscheck oder Postüberweisungsauftrag eingelöst worden ist.

§ 12

Durchsuchung

(1) Kommt der Pflichtige der Aufforderung nach § 9 nicht nach, so hat der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen oder, wenn dieser abwesend ist, eine seinem Haushalt oder seinem Geschäftsbetrieb angehörige erwachsene Person aufzufordern, die bewegliche Habe vorzuzeigen und, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, die Wohnung, die Betriebsräume und sonstiges Besitztum des Pflichtigen zu durchsuchen; hierbei darf er verschlossene Räume und Behältnisse erforderlichenfalls mit Gewalt öffnen oder durch geeignete Handwerker öffnen lassen (§ 7 Abs. 1 HessVwVG).

(2) Die Durchsuchung kann sich erforderlichenfalls auch auf die Kleidung am Körper der Pflichtigen erstrecken. Durchsuchungen bei weiblichen Personen hat der Vollziehungsbeamte durch eine weibliche Bedienstete vornehmen zu lassen.

(3) Der Vollziehungsbeamte soll von Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 HessVwVG absehen, sobald er geeignete Sachen von genügendem Wert vorfindet.

§ 13

Verhalten bei Widerstand

(1) Der Vollziehungsbeamte darf bei Widerstand eigene körperliche Gewalt nur gegen Sachen, nicht auch gegen Personen anwenden. Ist zur Brechung des Widerstandes der Einsatz unmittelbaren Zwangs gegen Personen erforderlich, so ist nach § 8 HessVwVG zu verfahren.

(2) Rechnet der Vollziehungsbeamte bereits vor der Vollstreckung mit Widerstand, zu deren Überwindung er polizeilicher Unterstützung bedarf, so hat er dies der Kasse anzuzeigen, die das Weitere veranlaßt.

(3) In dringenden Fällen und in Fällen, in denen dem Vollziehungsbeamten bei einer bereits begonnenen Vollstreckung Widerstand angedroht oder geleistet wird, kann der Vollziehungsbeamte hingegen die Unterstützung der Vollzugs-

polizei unmittelbar anfordern. Die Vollstreckung ist bis zum Eintreffen der Vollzugspolizei einzustellen.

(4) In Gegenwart der nach § 9 HessVwVG zugezogenen Zeugen soll der Vollziehungsbeamte darauf hinweisen, daß ein Widerstand leisten strafrechtliche Folgen hat. Der Vollziehungsbeamte soll ferner nach Möglichkeit die zugezogenen Zeugen veranlassen, die Niederschrift nach § 11 HessVwVG mit zu unterschreiben, wenn in ihrer Gegenwart Widerstand geleistet wurde.

§ 14

Verhalten bei Abwesenheit

(1) Trifft der Vollziehungsbeamte weder den Pflichtigen noch eine seinem Haushalt oder seinem Geschäftsbetrieb angehörende erwachsene Person an, so soll er nur auf ausdrückliche Weisung der Kasse und unter Zuziehung von Zeugen nach § 9 HessVwVG Vollstreckungshandlungen vornehmen. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Vollziehungsbeamte nur durch Gewaltanwendung Zutritt zu den Räumen des Pflichtigen verschaffen kann.

(2) Der Vollziehungsbeamte soll im Falle der Abwesenheit des Pflichtigen und anderer seinem Haushalt oder seinem Geschäftsbetrieb abgehörenden erwachsenen Personen nach Möglichkeit die nach § 9 HessVwVG zugezogenen Zeugen veranlassen, die Niederschrift nach § 11 HessVwVG mit zu unterschreiben.

§ 15

Einwendungen bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten

(1) Der Vollziehungsbeamte hat von der Vollstreckung Abstand zu nehmen, wenn ihm eine Quittung, ein Posteinlieferungsschein oder eine sonstige Urkunde vorgelegt wird, aus der sich zweifelsfrei ergibt, daß der Pflichtige den beizutreibenden Geldbetrag zur Erfüllung der Schuld bei der Kasse, der Post oder einer Kreditanstalt eingezahlt oder überwiesen hat.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat ferner von der Vollstreckung Abstand zu nehmen, wenn ihm durch Vorlage eines Widerspruchsbescheids oder einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen wird, daß der Leistungsbescheid, der vollstreckt werden soll, unanfechtbar aufgehoben oder die Aussetzung der Vollziehung des Leistungsbescheids angeordnet worden ist. Der Vollziehungsbeamte hat dies der Kasse unverzüglich unter Angabe der Entscheidung (mit Datum und Aktenzeichen) mitzuteilen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vor, macht der Pflichtige aber geltend,

1. der Anspruch auf die Geldleistung sei nicht entstanden, bereits erfüllt oder aus anderen Gründen erloschen, gestundet oder verjährt oder
 2. der Leistungsbescheid, der vollstreckt wird, sei rechtswidrig oder
 3. die Vollstreckung sei unzulässig,
- so hat der Vollziehungsbeamte den Pflichtigen aufzufordern, sein Vorbringen zu begründen und soweit als möglich zu beweisen. Der Vollziehungsbeamte hat sodann unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich die Weisung der Kasse einzuholen. Er kann von der Einholung einer Weisung absehen und die Vollstreckung durchführen, wenn die Einwendungen offensichtlich unbegründet sind.

(4) Wendet sich der Pflichtige gegen die Art und Weise der Vollstreckung, so hat der Vollziehungsbeamte ihn an die Kasse zu verweisen.

(5) Wenn über das Vermögen des Pflichtigen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, hat der Vollziehungsbeamte von Vollstreckungshandlungen Abstand zu nehmen und der Kasse hierüber unter Rückgabe des Vollstreckungsauftrags alsbald zu berichten. Gleiches gilt, wenn von Dritten Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Pflichtigen beabsichtigt oder getroffen worden sind.

§ 16

Einwendungen bei der Vollstreckung wegen Forderungen des bürgerlichen Rechts

(1) Wird wegen Forderungen des bürgerlichen Rechts nach §§ 66 und 67 HessVwVG vollstreckt, so hat der Vollziehungsbeamte von der Vollstreckung Abstand zu nehmen, wenn der

Pflichtige durch Vorlage einer Protokollabschrift der Kasse nachweist, daß er Einwendungen gegen die Forderungen erhoben hat. Behauptet der Pflichtige schriftlich oder zu Protokoll der Kasse, Einwendungen erhoben zu haben, ohne dies an Ort und Stelle nachweisen zu können, so hat der Vollziehungsbeamte unverzüglich durch Rückfrage bei der Kasse zu klären, ob dies zutrifft und gegebenenfalls von der Vollstreckung Abstand zu nehmen.

(2) Erhebt der Pflichtige erstmals gegenüber dem Vollziehungsbeamten Einwendungen gegen die Forderung, so hat dieser die Einwendungen zu protokollieren. Die Einwendungen des Pflichtigen sind nicht nachzuprüfen. Von der Vollstreckung ist auch dann Abstand zu nehmen, wenn die Einwendungen offensichtlich unbegründet erscheinen.

Zweiter Abschnitt

Pfändung

§ 17

Allgemeines

Der Pfändung unterliegen die im Gewahrsam des Pflichtigen oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befindlichen beweglichen Sachen des Pflichtigen, sofern sie nicht nach den §§ 34 HessVwVG, 811 ZPO von der Pfändung ausgenommen sind.

§ 18

Vorwegpfändung

(1) Ist zu erwarten, daß eine unpfändbare Sache demnächst pfändbar wird, so soll der Vollziehungsbeamte die Sache nach §§ 34 Abs. 5 HessVwVG, 811 c ZPO vorweg pfänden, wenn er andere pfändbare Sachen von ausreichendem Wert nicht vorfindet. Der Vollziehungsbeamte hat die vorweg gepfändete Sache im Gewahrsam des Pflichtigen zu belassen und in der Pfändungsniederschrift zu vermerken, daß es sich um eine vorweggenommene Pfändung handelt; ferner soll er den Zeitpunkt vermerken, zu dem die Sache voraussichtlich pfändbar wird.

(2) Der Vollziehungsbeamte soll eine Pfändung nicht deshalb unterlassen, weil die zu pfändende Sache wahrscheinlich demnächst unpfändbar wird.

§ 19

Austauschpfändung

(1) Eine Austauschpfändung nach §§ 34 Abs. 5 HessVwVG, 811 a ZPO sowie die damit zusammenhängenden Maßnahmen darf der Vollziehungsbeamte nur auf besondere Weisung der Kasse vornehmen. Ist eine Austauschpfändung angeordnet, so hat der Vollziehungsbeamte — vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 — dem Pflichtigen spätestens bei der Wegnahme der Sache das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Geldbetrag gegen Quittung zu übergeben und dies in der Pfändungsniederschrift zu vermerken.

(2) Soll dem Pflichtigen der zur Ersatzbeschaffung notwendige Geldbetrag aus dem Verwertungserlös überlassen werden, so hat der Vollziehungsbeamte die Sache zu pfänden und sie zunächst im Gewahrsam des Pflichtigen zu belassen, bis er — nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Austauschpfändung anordnenden Verfügung der Kasse gegenüber dem Pflichtigen — beauftragt wird, die Sache wegzunehmen. Wird der Vollziehungsbeamte mit der Verwertung der Sache beauftragt, so hat er den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Geldbetrag vorweg aus dem Erlös zu entnehmen und dem Pflichtigen gegen Quittung auszuhändigen.

§ 20

Vorläufige Austauschpfändung

(1) Eine vorläufige Austauschpfändung nach §§ 34 Abs. 5 HessVwVG, 811 b ZPO darf der Vollziehungsbeamte nur vornehmen, wenn er im Gewahrsam des Pflichtigen keine anderen pfändbaren Sachen von ausreichendem Wert vorfindet. Er hat die vorläufig zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Pflichtigen zu belassen und in der Pfändungsniederschrift zu vermerken, daß es sich um eine vorläufige Austauschpfändung handelt. Außerdem hat er den Schätzwert der gepfändeten Sache anzugeben und vorzuschlagen, welches Ersatzstück nach Art und besonderen Eigenschaften dem geschätzten Verwendungszweck genügt.

(2) Die weiteren Maßnahmen (Wegnahme und Verwertung der Pfandsachen oder Aufhebung der Pfändung) hat der Vollziehungsbeamte nach näherer Weisung der Kasse zu treffen.

§ 21

Vermeidung von Überpfändungen

Der Vollziehungsbeamte hat den von ihm geschätzten, voraussichtlich erzielbaren Erlös der Pfandstücke zusammenzurechnen und mit der Summe der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung laufend zu vergleichen, um Überpfändungen zu vermeiden (§ 30 Abs. 2 HessVwVG). Der Vollziehungsbeamte darf jedoch die Pfändung über das zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderliche Maß ausdehnen, soweit der Pflichtige oder ein Dritter Einwendungen gegen die Pfändung bestimmter Sachen erhebt oder ankündigt und die sonstigen Pfandstücke zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und Kosten nicht ausreichen.

§ 22

Auswahl der zu pfändenden Sachen

(1) Der Vollziehungsbeamte hat in erster Linie bares Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere, die auf den Inhaber oder auf Namen lauten, zu pfänden.

(2) Sachen, deren Aufbewahrung, Unterstellung oder Transport unverhältnismäßige Kosten verursachen würden oder deren Verwertung schwierig oder nur mit großem Verlust für den Pflichtigen möglich wäre und Gegenstände, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, sind nur zu pfänden, wenn andere Sachen nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(3) Sachen, die bereits für andere Gläubiger gepfändet sind, soll der Vollziehungsbeamte nur dann pfänden, wenn

1. andere zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers ausreichende pfändbare Sachen nicht vorgefunden werden; in diesem Fall ist die weitere Pfändung regelmäßig auch dann vorzunehmen, wenn nicht zu erwarten ist, daß nach Befriedigung der vorausgehenden Gläubiger noch ein Überschuß verbleiben wird;
2. die Kasse die weitere Pfändung ausdrücklich angeordnet hat oder
3. der Vollziehungsbeamte aus besonderen Gründen die weitere Pfändung für zweckentsprechender hält als die Pfändung anderer noch nicht gepfändeter Sachen.

(4) Sachen, die dem Vollstreckungsgläubiger zur Sicherung übereignet sind, soll der Vollziehungsbeamte nur auf besondere Anordnung der Kasse pfänden.

§ 23

Gewahrsam

(1) Bei Sachen, die sich im Gewahrsam des Pflichtigen befinden, hat der Vollziehungsbeamte nicht zu prüfen, ob sie zum Vermögen des Pflichtigen gehören.

(2) Von der Pfändung von Sachen, die sich im Gewahrsam des Pflichtigen befinden, soll sich der Vollziehungsbeamte in der Regel nicht dadurch abhalten lassen, daß geltend gemacht wird, einem Dritten stehe an der Sache ein die Veräußerung hinderndes Recht zu oder es bestehe ein Veräußerungsverbot zugunsten eines Dritten. Findet jedoch der Vollziehungsbeamte im Gewahrsam des Pflichtigen Sachen, die nach den besonderen Umständen des Falles offensichtlich nicht dem Pflichtigen gehören, so hat der Vollziehungsbeamte von der Pfändung dieser Sachen abzusehen.

(3) Soll nicht in das Vermögen des Pflichtigen vollstreckt werden, sondern in ein von ihm verwaltetes fremdes Vermögen, so reicht die Feststellung, daß sich pfändbare Sachen im Gewahrsam des Pflichtigen befinden als Voraussetzung für deren Pfändung nicht aus. Der Vollziehungsbeamte hat vielmehr in diesen Fällen auch zu prüfen, ob die Sachen zu dem der Vollstreckung unterworfenen Vermögen gehören.

§ 24

Vollzug der Pfändung

(1) Pfandzeichen sind an einer nicht zu überschenden Stelle so anzubringen, daß sie ohne näheres Nachforschen für jedermann erkennbar sind. Für eine Mehrzahl von Pfandstücken, insbesondere eine Menge von Waren, die sich in einem Behälter oder einer Umhüllung befinden oder mit Zustimmung des Pflichtigen in einem abgesonderten Raum untergebracht werden, genügt ein gemeinschaftliches Pfandzeichen nur dann, wenn ohne seine Zerstörung kein Stück aus dem Behälter, der Umhüllung oder dem Raum entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Räume oder Behälter einschließlich Spiel- und Musikautomaten hat der Vollziehungsbeamte an sich zu nehmen. Bei der Pfändung von Musikautomaten hat

der Vollziehungsbeamte den Musikautomatenbrief des Verbandes der Deutschen Automaten-Industrie (VDAI) wegzunehmen.

(2) Kann an einer Sache ein Pfandzeichen nicht angebracht werden oder reicht das Pfandzeichen nicht aus, um die Pfändung erkennbar zu machen, so ist an dem Ort, an dem sich die gepfändete Sache befindet, ein auf die Pfändung hinweisendes Schriftstück (Pfandanzeige) so anzubringen, daß jedermann davon Kenntnis nehmen und daraus ersehen kann, welche Sache gepfändet ist. Die Pfandanzeige muß die gepfändete Sache und den Pfandgläubiger genau bezeichnen; sie muß vom Vollziehungsbeamten unter Angabe von Ort und Zeit ihrer Ausstellung unterschrieben werden. Wird von Vorräten des Pflichtigen nur ein Teil gepfändet, so ist dieser vom dem Teil, der dem Pflichtigen belassen wird, erkennbar zu trennen.

(3) Ist nach der Pfändung ein Pfandzeichen oder eine Pfandanzeige beschädigt oder entfernt worden oder abgefallen, so hat der Vollziehungsbeamte, sobald er davon Kenntnis erhält, ein neues Pfandzeichen oder eine neue Pfandanzeige unter Aufnahme einer kurzen Niederschrift anzubringen. Besteht der Verdacht des Pfandbruchs, so hat der Vollziehungsbeamte dies der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere soll der Vollziehungsbeamte im Wege der Wegnahme nur pfänden, wenn

1. die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers andernfalls gefährdet wäre oder
 2. der Pflichtige oder Gewahrsamsinhaber die Fortschaffung der Sache verlangt.
- Wird die Sache dem Pflichtigen zurückgegeben, so hat der Vollziehungsbeamte Pfandzeichen oder eine Pfandanzeige anzubringen, wenn die Pfändung aufrechterhalten werden soll.

(5) Nimmt der Vollziehungsbeamte die Pfandstücke nicht an sich, so hat er den Pflichtigen oder den Gewahrsamsinhaber darauf hinzuweisen, daß

1. durch das Anbringen des Pfandzeichens oder der Pfandanzeige der Besitz der Pfandstücke auf die Kasse übergegangen ist,
2. die gepfändete Sache nicht veräußert, weggeschafft, verbraucht, beschädigt oder zerstört werden darf,
3. das Pfandzeichen oder die Pfandanzeige nicht beschädigt oder entfernt werden darf,
4. auch sonst alles unterbleiben muß, was die Rechte des Vollstreckungsgläubigers beeinträchtigen könnte,
5. all dies nicht nur für den Pflichtigen, sondern auch für jeden anderen gilt und
6. Zuwiderhandlungen strafbar sind.

Ist bei einer Pfändung nicht der Pflichtige, aber eine erwachsene Person anwesend, die zur Familie des Pflichtigen gehört oder bei ihm oder seiner Familie beschäftigt ist, so ist dieser Person gegenüber entsprechend zu verfahren.

§ 25

Pfändung bei Landwirten

(1) Sollen in einem landwirtschaftlichen Betrieb Gerät, Vieh, Dünger oder landwirtschaftliche Erzeugnisse gepfändet werden, so soll der Vollziehungsbeamte einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zuziehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Sachen den Betrag von tausend Deutsche Mark übersteigt. Dies gilt auch, wenn Früchte gepfändet werden sollen, die vom Boden noch nicht getrennt sind. Haben die zu pfändenden Sachen voraussichtlich einen niedrigeren Wert, so kann der Vollziehungsbeamte einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zuziehen. Der Vollziehungsbeamte soll dies tun, wenn der Pflichtige es verlangt und wenn dadurch weder die Vollstreckung verzögert wird, noch unverhältnismäßige Kosten entstehen.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat mit dem Sachverständigen hinsichtlich der Pfändung zu erörtern:

1. ob die Sachen von der Pfändung ausgenommen sind oder der Pfändung unterliegen,
2. ob die gewöhnliche Zeit der Reife der von dem Boden noch nicht getrennten Früchte binnen eines Monats zu erwarten ist und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Landwirtschaft des Pflichtigen bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden,
3. welchen Wert die Sachen haben.

(3) Die Äußerung des Sachverständigen ist für den Vollziehungsbeamten nicht bindend, er soll jedoch von dem Gutachten nur aus besonderen, gewichtigen Gründen abweichen. Die Äußerung ist in die Pfändungsniederschrift aufzunehmen, wenn sie mündlich erfolgt ist.

§ 26

Pfändung von Kraftfahrzeugen

(1) Der Vollziehungsbeamte hat bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen den Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) und den Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) an sich zu nehmen, wenn er diese Papiere bei dem Pflichtigen vorfindet.

(2) Findet er den Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) nicht, so hat er dies in der Pfändungsniederschrift zu vermerken.

(3) Findet er den Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) nicht, so hat er den Pflichtigen oder bei der Vollstreckung anwesende Personen wie Familienangehörige und beim Pflichtigen Beschäftigte nach dem Verbleib des Briefs zu befragen und das Ergebnis in die Pfändungsniederschrift aufzunehmen. Befindet sich der Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) angeblich bei einem Dritten, so vermerkt der Vollziehungsbeamte in der Pfändungsniederschrift auch dessen Namen und Anschrift sowie die Gründe, weshalb der Brief sich dort befinden soll. Hat der Vollziehungsbeamte den Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) nicht an sich nehmen können, so kann er den Pflichtigen darauf hinweisen, daß die Kasse die Pfändung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle mitteilen wird.

(4) Bei der Pfändung eines Kraftfahrzeugs, das sich im Gewahrsam des Pflichtigen befindet, wird in der Regel davon auszugehen sein, daß die Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers gefährdet ist, wenn das Fahrzeug im Gewahrsam des Pflichtigen verbliebe (§ 24 Abs. 3 Nr. 1). Der Vollziehungsbeamte soll daher Kraftfahrzeuge, insbesondere wenn der Kraftfahrzeugschein nicht vorgefunden wird (Abs. 2), nicht durch Anbringen eines Pfandzeichens oder einer Pfandanzeige, sondern durch Wegnahme pfänden, es sei denn, der Kassenverwalter ist damit einverstanden, daß das Fahrzeug im Gewahrsam des Pflichtigen bleibt, weil der Pflichtige ohne das Fahrzeug seinen Beruf nicht weiter ausüben kann.

(5) Kann der Vollziehungsbeamte mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten das Kraftfahrzeug nicht wegnehmen und erscheint die Wegnahme der Kraftfahrzeugpapiere nicht ausreichend, um die mißbräuchliche Benutzung des Kraftfahrzeugs zu verhindern, so hat der Vollziehungsbeamte zusätzlich noch andere geeignete Sicherungsmaßnahmen — wie Entfernen des amtlichen Kennzeichens — zu treffen.

§ 27

Anschlußpfändung

(1) Der Vollziehungsbeamte hat sich im Falle einer Anschlußpfändung (§ 43 HessVwVG) zu vergewissern, daß die erste Pfändung rechtswirksam erfolgt ist und noch fortbesteht. Er hat deshalb nach Möglichkeit die Niederschrift über die erste Pfändung einzusehen und bei Pfandstücken, die sich im Gewahrsam des Pflichtigen oder eines Dritten befinden, an Ort und Stelle nachzusehen, ob die Pfandstücke noch vorhanden sind und die Pfändung noch ersichtlich ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte soll bereits gepfändete Sachen regelmäßig im Wege der Anschlußpfändung und nicht im Wege einer Erstpfändung pfänden, es sei denn, daß die Rechtswirksamkeit oder das Fortbestehen der vorangegangenen Pfändung zweifelhaft oder die Wirksamkeit einer Anschlußpfändung aus sonstigen Gründen fraglich ist.

(3) Nimmt der Vollziehungsbeamte eine Anschlußpfändung vor, so hat er die Erklärung unter genauer Bezeichnung der Zeit und des Orts in die Pfändungsniederschrift aufzunehmen.

§ 28

Niederschrift über die Pfändung

Außer den in § 11 HessVwVG und den in sonstigen Vorschriften dieser Dienstanweisung geforderten Angaben sind in die Pfändungsniederschrift aufzunehmen:

1. die Uhrzeit, zu der die Pfändung erfolgt,
2. der bezutreibende Betrag und die auf ihn entfallenden Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge,
3. Genaue Bezeichnung der gepfändeten Sachen,
4. der bei einer Versteigerung voraussichtlich erzielbare Erlös (Schätzwert) der einzelnen gepfändeten Sachen; dabei sollen die Schätzwerte, die der Vollziehungsbeamte für die

einzelnen Sachen ansetzt, zusammengerechnet werden, damit eine Überpfändung vermieden wird,

5. die Art, wie der Vollziehungsbeamte die Pfändung kenntlich gemacht hat; hat er eine Pfandanzeige angebracht, so soll er die gepfändeten Sachen gemäß Nr. 3 und 4 einzeln aufzuführen und bewerten sowie der Niederschrift eine Durchschrift der Pfandanzeige beifügen,
6. der Grund, weshalb der Vollziehungsbeamte Pfandstücke aus dem Gewahrsam des Pflichtigen entfernt hat, sofern es sich nicht um Geld, Wertpapiere oder Kostbarkeiten handelt,
7. die Lage des Grundstücks und seinen ungefähren Flächeninhalt, wenn der Vollziehungsbeamte Früchte gepfändet hat, die vom Boden noch nicht getrennt sind sowie der Zeitpunkt, wann die Reife der Früchte voraussichtlich eintritt,
8. der Name des Verkäufers oder Sicherungnehmers, die diesen gegenüber bestehende Restschuld des Pflichtigen und die Tilgungsvereinbarungen, wenn der Pflichtige unter Vorlage des Vertrags geltend macht, daß die gepfändete Sache unter Eigentumsvorbehalt geliefert oder vom Pflichtigen sicherungshalber einem Dritten übereignet worden ist,
9. die Belchrung nach § 24 Abs. 5.

§ 29

Fruchtloser Pfändungsversuch

Bleibt der Pfändungsversuch ganz oder teilweise fruchtlos, so ist der Pflichtige zu befragen, ob er weitere Sachen, pfändbare Forderungen oder andere Vermögenswerte besitzt. Diese sind gegebenenfalls in der Pfändungsniederschrift näher zu bezeichnen. Insbesondere ist anzugeben, ob und wo der Pflichtige beschäftigt ist und welche Einnahmen er aus dieser Beschäftigung hat. Ferner sind in der Niederschrift über die Pfändung die Art, die Menge, die Beschaffenheit und der Wert der vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen anzugeben, soweit dies erforderlich ist, um erkennbar zu machen, weshalb diese Sachen nicht der Pfändung unterliegen.

Dritter Abschnitt

Verwertung

§ 30

Vorbereitung der Versteigerung

(1) Der Vollziehungsbeamte hat die zur Versteigerung bestimmten Sachen rechtzeitig bereitzustellen sowie auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Bei Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie andere dem Verderb ausgesetzten Verbrauchsgegenständen muß sich der Vollziehungsbeamte davon überzeugen, daß die Sachen unverdorben sind. In Zweifelsfällen ist ein Sachverständiger zur Prüfung zuzuziehen. Fehlen einzelne Pfandstücke oder sind sie beschädigt oder verdorben, so hat der Vollziehungsbeamte dies zu vermerken und der Kasse mitzuteilen. Ist der Pflichtige im Versteigerungstermin anwesend, so hat ihn der Vollziehungsbeamte auf die Mängel der Pfandstücke aufmerksam zu machen.

(2) Hat der Vollziehungsbeamte auf Anordnung der Kasse Früchte abernten zu lassen, so muß er diese Arbeiten so weit beaufsichtigen, als es erforderlich ist, um den Ernteertrag festzustellen. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die geernteten Früchte bis zur Versteigerung sicher untergebracht und verwahrt werden.

§ 31

Versteigerung

(1) Der Vollziehungsbeamte darf in der Versteigerung nicht mitbieten. Seinen Angehörigen (§ 3 Abs. 3) hat er das Bieten zu untersagen.

(2) Nach Eröffnung des Versteigerungstermins hat der Vollziehungsbeamte

1. die Versteigerungsbedingungen bekanntzugeben,
2. die Sachen den Erschienenen zur Besichtigung vorzuzeigen und
3. die Anwesenden zum Bieten aufzufordern.

(3) Bei Bestimmung der Reihenfolge, in der die Sachen ausgerufen werden, soll der Vollziehungsbeamte die Wünsche des Pflichtigen nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Sachen können einzeln, in Teilposten oder zusammen ausbezogen werden. Insbesondere können Sachen gleicher Art oder Sachen, die zu einem Sachinbegriff — wie z. B. einer Zimmereinrichtung — gehören, zusammengefaßt werden. Beim Einzelausgebot von Sachen, die sich zum Gesamtausgebot eig-

nen, kann der Zuschlag davon abhängig gemacht werden, daß bei einem Gesamtausgebot kein höherer Gesamterlös erzielt wird.

(4) Beim Zuschlag hat der Vollziehungsbeamte unparteiisch zu verfahren. Insbesondere darf er den Zuschlag nicht zugunsten des einen oder anderen Bieters übereilen. Ist der Zuschlag zu versagen, weil das Mindestgebot nicht erreicht wird, so ordnet die Kasse die weiteren Maßnahmen an.

(5) Wurde für zoll- und verbrauchsteuerbare Erzeugnisse und Waren der Zoll oder die Verbrauchsteuer noch nicht entrichtet, so darf der Vollziehungsbeamte die Gegenstände erst aushändigen, nachdem er nach näherer Weisung der Kasse die Zoll- und Verbrauchsteuerbelange gewahrt hat. Entsprechendes gilt, wenn durch die Versteigerung eine Börsenumsatzsteuerschuld entsteht.

(6) Dem Ersteher eines Kraftfahrzeugs (Anhängers) hat der Vollziehungsbeamte bei der Übergabe den Kraftfahrzeugschein (Anhängerschein) und den Kraftfahrzeugbrief (Anhängerbrief) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Hat der Vollziehungsbeamte die Kraftfahrzeugpapiere nicht in Händen, so übergibt er dem Ersteher eine von der Kasse ausgestellte Bescheinigung, die dies bestätigt.

§ 32

Niederschrift über die Versteigerung

Der Vollziehungsbeamte muß über die Versteigerung eine Niederschrift fertigen, in die außer den in § 11 HessVwVG geforderten Angaben aufzunehmen sind:

1. die Angabe, daß die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben worden sind; hat der Vollziehungsbeamte für eine Versteigerung außer den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen noch weitere Versteigerungsbedingungen bekanntzugeben, so sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen,
2. die Bezeichnung der ausgetretenen Sachen und die dafür vom Vollziehungsbeamten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen angegebenen gewöhnlichen Verkaufswerte bei Gold- und Silbersachen auch den von einem Sachverständigen geschätzten Gold- und Silberwert,
3. im Fall des Zuschlags das Meistgebot, Name und Anschrift des Erstehers sowie die Angabe, ob der Betrag entrichtet und die Sache dem Ersteher ausgehändigt worden ist; weiter die Unterschrift von Personen, denen ein Zuschlag erteilt worden ist oder, wenn eine dieser Personen nicht unterschrieben hat, den Grund dafür,
4. die Angabe, warum für eine ausgetretene Sache der Zuschlag nicht erteilt worden ist.

§ 33

Freihändiger Verkauf

Der Vollziehungsbeamte hat beim freihändigen Verkauf von Sachen darauf bedacht zu sein, daß er einen möglichst hohen Preis erzielt. Auch beim freihändigen Verkauf ist die Vorschrift des § 31 Abs. 1 DA/Beitreibung entsprechend anzuwenden.

§ 34

Niederschrift über den freihändigen Verkauf

Der Vollziehungsbeamte muß über den freihändigen Verkauf eine Niederschrift fertigen, in der enthalten sind:

1. Ort und Zeit der Aufnahme sowie die Unterschrift des Vollziehungsbeamten,
2. die beizutreibende Hauptschuld sowie die darauf entfallenden Zinsen und Kosten,
3. die Bezeichnung der verkauften Sachen und die dafür vom Vollziehungsbeamten und gegebenenfalls von einem Sachverständigen angegebenen gewöhnlichen Verkaufswerte, bei Gold- und Silbersachen auch den von einem Sachverständigen geschätzten Gold- und Silberwert,
4. die Abreden mit dem Käufer,
5. die Angabe, daß der Käufer eines Pfandstücks auf den Ausschluß jedes Gewährleistungsanspruchs wegen eines Mangels im Recht oder wegen eines Sachmangels hingewiesen worden ist,
6. eine Angabe darüber, ob das Kaufgeld entrichtet und die Sache dem Käufer ausgehändigt worden ist,
7. die Unterschrift des Käufers unter Angabe seiner Anschrift oder, wenn der Käufer nicht unterschrieben hat, den Grund dafür. Bei Kleinverkäufen kann die Kasse auf die namentliche Feststellung des Käufers verzichten.

Vierter Abschnitt Aufhebung der Pfändung

§ 35

Freigabe von Pfandstücken

(1) Sind durch eine Zahlung, die nach der Pfändung an den Vollziehungsbeamten geleistet wird, oder durch den Erlös, den der Vollziehungsbeamte durch die Verwertung eines Teils der Pfandstücke erzielt, alle beizutreibenden Geldbeträge einschließlich der Zinsen, Kosten und Säumniszuschläge gedeckt, so hat der Vollziehungsbeamte die Pfandstücke, deren Verwertung nun nicht mehr erforderlich ist, freizugeben.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben, so darf der Vollziehungsbeamte eine Pfändung nur auf schriftliche Weisung der Kasse aufheben.

§ 36

Rückgabe der Pfandstücke

(1) Befinden sich die freizugebenden Sachen im Gewahrsam des Vollziehungsbeamten, so hat er sie dem Empfangsberechtigten gegen Quittung zu übergeben. In der Quittung sind die Sachen genau zu bezeichnen. Ist der Empfangsberechtigte nicht anwesend oder nicht zur Entgegennahme der Sachen bereit, so hat der Vollziehungsbeamte dies der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wird der Vollziehungsbeamte beauftragt Pfandzeichen zu entfernen, so darf er nicht seinerseits den Pflichtigen zur Entfernung der Pfandzeichen ermächtigen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Dienstvorschriften vom 10. April 1894 für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1893 (Hess. Reg. Bl. S. 129),
2. die Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — AA — (ZBIAV 1900 S. 44).

Wiesbaden, 9. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 3 m 02/06 — 1/66 — 1 —
StAnz. 52/1966 S. 1651

1230

Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)

Abschnitt I

Allgemeines

Die überörtlichen verkehrspolizeilichen Aufgaben (Verkehrsüberwachung, Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsregelung und Verkehrserziehung) obliegen grundsätzlich den Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB). Sie führen die in Abs. 3 Nr. 1 meines Erlasses vom 3. Mai 1966 StAnz. S. 674) festgelegte Bezeichnung.

Abschnitt II

Dienstszitz und innerer Dienstbetrieb

(1) Es sind errichtet

- bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt die PVB Butzbach und Darmstadt;
- bei dem Regierungspräsidenten in Kassel die PVB Bad Hersfeld und Kassel;
- bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden die PVB Idstein und Wiesbaden.

(2) Schriftstücke der laufenden Verwaltung, insbesondere solche in strafrechtlichen Angelegenheiten, werden unterzeichnet

1. durch den Leiter der PVB ohne Zusatz,
2. durch den ständigen Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“,
3. durch sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(3) In Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer PVB hinaus bedeutungsvoll sind, ist stets dem Regierungspräsidenten zu berichten.

(4) Das Weisungsrecht der Straßenverkehrsbehörden bei Maßnahmen der Verkehrsregelung im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 1 HSOG bleibt unberührt.

Abschnitt III

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

(1) Amtsbereich der PVB im Sinne des § 77 HSOG ist das Landesgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinden, die innerhalb ihrer Schutzpolizeiabteilung einen Sonderdienstzweig Verkehrspolizei unterhalten; diese Einschränkung gilt nicht für die Bundesautobahnen. Zu den Bundesautobahnen gehören nach § 1 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz auch die Anschlussstellen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe.

(2) Für Amtshandlungen der Beamten der PVB außerhalb ihres Amtsbereichs gelten die Bestimmungen des § 167 Gerichtsverfassungsgesetz und des § 78 HSOG.

(3) Strafanzeigen, die von Beamten der kommunalen Verkehrspolizei oder der Verkehrspolizei eines anderen Landes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf den Bundesautobahnen im Gebiet des Landes Hessen erstattet werden (§ 79 Abs. 2 HSOG), sind von der örtlich zuständigen PVB anzunehmen; das gleiche gilt für die Aufnahme und die statistische Erfassung von Verkehrsunfällen.

(4) Den PVB der Bezirkspolizeibehörden (§ 4 Nr. 1 PolOrgVO) werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO).

(5) Die Nummerierung der einzelnen Autobahnabschnitte in der Anlage zu diesem Erlaß ist lediglich im Schrift- und Sprechverkehr mit den Behörden und Dienststellen der Vollzugspolizei in Hessen zu verwenden. In allen übrigen Fällen ist die in der Klammer angegebene Bezeichnung der Autobahnabschnitte zu gebrauchen.

(6) Unbeschadet der Befugnisse der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststellen nehmen die PVB innerhalb ihrer Dienstbezirke folgende Aufgaben wahr.

1. die Überwachung des Straßenverkehrs auf Einhaltung der Vorschriften der Verkehrspolizei- und Verkehrsgewerbebereichs und die Einleitung der Verfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen;
2. die Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen;
3. die Abgabe von verkehrspolizeilichen Stellungnahmen an andere Dienststellen und Behörden;
4. die laufende Überprüfung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen;
5. die Mitwirkung bei der Verkehrsschau;
6. die Unterrichtung der Straßenbaubehörden über den Straßenzustand und die Durchführung eigener unaufschiebbarer Sicherungsmaßnahmen nach § Abs. 2 HSOG;
7. die Begleitung von Sondertransporten (z. B. Schwer- und Großraumtransporte, gefährliche oder gefährdete Transporte, Militärkolonnen), auf anderen Straßen als den Autobahnen jedoch nur, wenn die Strecke der ununterbrochenen polizeilichen Begleitung über mehr als zwei Landkreise hinausführt;
8. die Verkehrserziehung;
9. den Rundfunkwarndienst nach meinen Richtlinien vom 9. März 1964 (StAnz. S. 377).

(7) Zusätzlich zu den in Abs. 6 bezeichneten Aufgaben obliegen den PVB ausschließlich

1. auf den Bundesautobahnen

- a) die Verkehrsregelung durch Polizeivollzugsbeamte und durch die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, soweit die zuständigen Behörden hierzu nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind;
- b) die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherung notwendigen polizeilichen Maßnahmen sowie die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern;
- c) die Führung der Unfallstatistik;

2. auf den Bundes- und Landesstraßen

B 8 und B 275 ostwärts Neuhoef im Landkreis Untertaunus (PVB Idstein),

B 488 von der Stadtgrenze Butzbach bis zur Grenze des Landkreises Gießen (PVB Butzbach),

L 3134 von der Einmündung in die B 488 bis zur ostwärtigen Ausfahrt der Bundesautobahn 12 — Hamburg—Frankfurt — (PVB Butzbach),

B 62 von der Gemeindegrenze Bad Hersfeld bis zur Grenze des Landkreises Alsfeld (PVB Bad Hersfeld),

B 3 von der Gemeindegrenze Kassel bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 3220 im Gemeindegebiet Gudensberg (PVB Kassel),

- a) die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherung notwendigen polizeilichen Maßnahmen;
- b) die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern.

(8) Auf der Bundesautobahn 14 (Bad Hersfeld—Heilbronn) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd) werden die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 und die in Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a und b bezeichneten Aufgaben anstatt von der PVB Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Fulda wahrgenommen; Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Abweichend von der nach Abs. 7 geltenden Regelung sind jedoch zuständig

1. für die Verkehrsregelung nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main führenden Abschnitt der Bundesautobahn 25 (Frankfurt—Wiesbaden) neben der PVB Wiesbaden

bei besonderen Anlässen auch die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt/Main;

2. Bei Verkehrsunsällen für die Maßnahmen nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b

- a) auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main führenden Abschnitt der Bundesautobahn 25 (Frankfurt—Wiesbaden) die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt/Main,
- b) auf dem durch den Landkreis Alsfeld führenden Abschnitt der Bundesautobahn 12 (Hamburg—Frankfurt) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Alsfeld.

Die notwendigen Angaben zur Unfallstatistik für diese Autobahnabschnitte sind jeweils der nach der Anlage zu diesem Erlaß zuständigen PVB mitzuteilen.

(10) Soweit die PVB im Gebiet der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und in den Landkreisen für die Aufnahme von Verkehrsunfällen nicht zuständig sind, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf erste Hilfs- und Sicherungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Tatbestandsaufnahmen, um der zuständigen Schutzpolizeidienststelle die weitere Abwicklung und Bearbeitung des Unfalles zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz des Stereokamerageräts durch die PVB in besonderen Fällen.

Abschnitt IV

Anderweitige Dienstverrichtungen

(1) Die Pflichten und Befugnisse der Beamten der PVB auf anderem als dem verkehrspolizeilichen Gebiet, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder beim Betreffen auf frischer Tat, bleiben unberührt. Die Beamten der PVB dürfen jedoch nur vorläufige Maßnahmen treffen; die örtlich und sachlich zuständige Vollzugspolizeidienststelle ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. Dieser sind festgenommene und verhaftete Personen zu überstellen und in Verwahrung genommene oder sichergestellte Gegenstände zu übergeben.

(2) Die Regierungspräsidenten sind befugt, die Beamten der PVB auch außerhalb der zugewiesenen Dienstbezirke oder zu anderen Dienstverrichtungen, insbesondere zur Unterstützung der örtlich zuständigen Vollzugspolizeidienststellen einzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Einsätze dieser Art bedürfen meiner Genehmigung, wenn sie länger als drei Tage dauern.

(3) Die für die Vollzugspolizei des Landes geltenden Alarmpflichten werden von den Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

Dieser Erlaß ist ab 15. Dezember 1966 anzuwenden; meine Erlasse vom 5. Mai 1965 (StAnz. S. 590) i. d. F. vom 12. Juli 1965 (StAnz. S. 847), 6. Januar 1966 (StAnz. S. 107) und 19. Oktober 1966 (StAnz. S. 1417) werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 52/1966 S. 1657

Anlage

zum Erlaß HMdI vom 12. Dez. 1966 — III A 11 — 21 b 02 03 —

Bezirkspolizeibehörde	Polizeiverkehrsbereitschaft	Dienstbezirk
Regierungspräsident Darmstadt	Butzbach	Bundesautobahn 12 (Hamburg—Frankfurt) von km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost ausschließlich) bis km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West ausschließlich) Bundesautobahn 15 (Siegen—Gießen) von km 48,0 (Anschlußstelle Wetzlar) bis km 67,3 (Autobahndreieck Gambach) Gebiet der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Lauterbach, Schlüchtern, Wetzlar
	Darmstadt	Bundesautobahn 12 (Hamburg—Frankfurt) von km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West einschließlich) bis km 499,1 (Frankfurter Kreuz) Bundesautobahn 22 (Frankfurt—Basel) von km 499,1 (Frankfurter Kreuz) bis km 559,5 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Bundesautobahn 21 (Frankfurt—Nürnberg) von km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen einschließlich) bis km 204,6 (Landesgrenze Bayern) Bundesautobahn 24 (Mönchhof—Darmstadt) von km 0,0 (Autobahndreieck Mönchhof) bis km 24,5 (Autobahnkreuz Darmstadt) Bundesautobahn 23 (Mannheim—Saarbrücken) von km 555,5 (Autobahndreieck Viernheim) bis km 558,4 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Bundesautobahn 27 (Südmain-Schnellweg) von km 7,1 (Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd) bis km 11,5 (Autobahndreieck Haßloch) Gebiet der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach

Bezirkspolizeibehörde	Polizeiverkehrsbereitschaft	Dienstbezirk
Regierungspräsident Kassel	Bad Hersfeld	Bundesautobahn 12 (Hamburg—Frankfurt) von km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel einschließlich) bis km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost einschließlich) Bundesautobahn 17 (Kirchheim—Eisenach) von km 367,4 (Autobahndreieck Kirchheim) bis km 314,2 (Zonengrenze) Bundesautobahn 14 (Bad Hersfeld—Heilbronn) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd) Gebiet der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Rotenburg, Ziegenhain
	Kassel	Bundesautobahn 12 (Hamburg—Frankfurt) von km 302,7 (Landesgrenze Niedersachsen) bis km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel ausschließlich) — Für den zwischen dem Landkreis Münden und Göttingen auf hessischem Gebiet liegenden Streckenabschnitt von km 282 bis km 284 der Bundesautobahn 12 ist gem. Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vom 28. Juni 1957 die Verkehrspolizei des Landes Niedersachsen zuständig (§ 79 Abs. 1 HSOG) — Bundesautobahn 11 (Kassel—Hamm/Westfalen) von km 0,0 (Autobahnkreuz Kassel) bis Landesgrenze (soweit freigegeben) Gebiet der Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen

Bezirkspolizeibehörde	Polizeiverkehrsbereitschaft	Dienstbezirk
Regierungspräsident Wiesbaden	Idstein	Bundesautobahn 21 (Köln—Frankfurt) von km 98,8 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) bis km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen einschließlich) Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahn, Untertaunus
	Wiesbaden	Bundesautobahn 21 (Köln—Frankfurt) von km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen ausschließlich) bis km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen ausschließlich) Bundesautobahn 25 (Frankfurt—Wiesbaden) von km 0,0 (BAB Hamburg—Frankfurt) bis km 26,1 (Anschlußstelle Wiesbaden-Verteilerkreis ausschließlich) Gebiet der Landkreise Main-Taunus, Obertaunus, Rheingau, Usinger

1231

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Einwilligungserklärungen des Amtsvormundes zur Eheschließung und zur Einbenennung eines unehelichen Kindes

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 20. 6. 1966 — IV ZB 60/66 — (StAnz. 1966, 314 = FamRZ 1966, 505) entschieden, daß die Einwilligungserklärung zur Einbenennung eines unehelichen Kindes nach § 1706 Abs. 2 BGB, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamtes abgegeben wird, dem gemäß § 37 Satz 2 JWG die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen worden ist, nicht der öffentlichen Beglaubigung bedarf, sofern die Erklärung die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde erfüllt. Das Gericht hat zur Begründung darauf hingewiesen, daß die Handlungen und Erklärungen des gemäß § 37 Satz 2 JWG ermächtigten Bediensteten dem Jugendamt zuzurechnen und deshalb Handlungen und Erklärungen dieser Behörde seien. Infolgedessen könne der Bedienstete die Ein-

willigung namens des Jugendamtes als des Amtsvormundes erklären.

Die Entscheidung des BGH ist auch auf Einwilligungserklärungen des nach § 37 Satz 2 JWG ermächtigten Bediensteten des Jugendamtes zur Eheschließung seines Mündels gemäß § 3 Abs. 1 des Ehegesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 4 PStG entsprechend anzuwenden, da hier die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Einwilligungserklärungen der genannten Art bedürfen daher keiner weiteren Beglaubigung durch den Urkundsbeamten des Jugendamtes (§ 43 Abs. 2 JWG). Erforderlich ist, daß die Erklärung unter der Bezeichnung des Jugendamts und eines Aktenzeichens abgegeben wird, vom ermächtigten Bediensteten unter Beifügung seiner Amtsbezeichnung handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen ist.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Der Erlaß vom 2. 7. 1948 — VI — 25 d 16/03 — Tgb.Nr. 728/48 (nur für den Regierungsbezirk Darmstadt) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 25 d 14/47 — 2/66 — 1
StAnz. 52/1966 S. 1659

1232

Der Hessische Minister der Finanzen

Wohnungsbaurichtlinien 1965

Nr. 65 der Wohnungsbaurichtlinien 1965 erhält für Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1966 folgende Fassung:
65. Auszahlung der öffentlichen Mittel

(1) Die Landestreuhandstelle darf das Landesbaudarlehen erst auszahlen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Sicherung erbracht ist.

Das Landesbaudarlehen soll in der Regel in folgenden Raten ausbezahlt werden:
10 v. H. der Darlehenssumme bei Beendigung der Ausschachtungsarbeiten;

weitere 20 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung der Kellerdecke;

weitere 30 v. H. der Darlehenssumme nach Fertigstellung des Rohbaues gegen Nachweis der Brandversicherung;

weitere 30 v. H. nach Bezug der Wohnungen
die restlichen 10 v. H. der Darlehenssumme nach Schlußabrechnung.

(2) Der Zinszuschuß wird halbjährlich unmittelbar an den Darlehensgeber der K-Hypothek gezahlt, erstmals nach Fertigstellung des Rohbaues zum Fälligkeitstermin der ersten vollen Regelleistung für die K-Hypothek.

(3) Die Auszahlungsanträge sind bei der Landestreuhandstelle zu stellen.

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/0 — III A 3 a
Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 209/66 —
StAnz. 52/1966 S. 1660

1233

Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Der Bundesminister der Finanzen hat die vom Verwaltungsrat der VBL am 27. Juli 1966 beschlossene neue Satzung der Anstalt genehmigt. Die Satzung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Die Neufassung der Satzung wird zusammen mit den geänderten Ausführungsbestimmungen vom Bundesminister der Finanzen in einer der nächsten Ausgaben des Bundesanzeigers bekanntgemacht.

Die VBL wird darüber hinaus jedem Versicherten ein Drucksstück der neuen Satzung zur Verfügung stellen.

Nachstehend gebe ich die vom 1. Januar 1967 an geltende Fassung der Satzung bekannt.

Wiesbaden, 8. 12. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 395 — IB 32
StAnz. 52/1966 S. 1660

*

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

INHALTSÜBERSICHT
ERSTER TEILDie Anstalt
Abschnitt I

- § 1 Rechtsnatur und Sitz
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 6 Bestellung des Vorstandes
- § 7 Geschäftsführung des Vorstandes
- § 8 Beschlüsse des Vorstandes
- § 9 Sitzungen des Vorstandes
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 11 Bestellung des Verwaltungsrats
- § 12 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 13 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 14 Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt
- § 17 Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt
- § 18 Auflösung der Anstalt

Abschnitt II

Beteiligung an der Anstalt

- § 19 Beteiligte
- § 20 Beteiligungsvereinbarung
- § 21 Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 22 Kündigung der Beteiligung
- § 23 Ausscheiden eines Beteiligten
- § 24 Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

ZWEITER TEIL
Versicherungen

- § 25 Arten der Versicherung
- § 26 Pflichtversicherung
- § 27 Pflicht zur Versicherung
- § 28 Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung
- § 29 Beitrag zur Pflichtversicherung
- § 30 Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
- § 31 Lehrlinge und Anlernlinge
- § 32 Freiwillige Weiterversicherung
- § 33 Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung
- § 34 Beitragsfreie Versicherung
- § 35 Übergeleitete Beiträge

DRITTER TEIL

Leistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

- § 36 Leistungsarten

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 37 Anspruch auf Versorgungsrenten und Versicherungsrente
- § 38 Wartezeit
- § 39 Versicherungsfall

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

- § 40 Höhe der Versorgungsrente für Versicherte
- § 41 Gesamtversorgung
- § 42 Gesamtversorgungsfähige Zeit
- § 43 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

- § 44 Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

- § 45 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrenten für Witwen
- § 46 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer
- § 47 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen
- § 48 Anspruch auf Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Witwen und Waisen bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

- § 49 Höhe der Versorgungsrente für Witwen
- § 50 Höhe der Versorgungsrente für Waisen
- § 51 Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

- § 52 Höhe der Versicherungsrente für Witwen
- § 53 Höhe der Versicherungsrente für Waisen
- § 54 Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Erhöhung oder Verminderung von Versorgungsrenten

- § 55 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 56 Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

- § 57 Kinderzuschlag
- § 58 Sterbegeld
- § 59 Abfindung
- § 60 Beitragsersatzung

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

- § 61 Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel
- § 62 Beginn der Rente
- § 63 Auszahlung
- § 64 Anzeigepflicht des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen
- § 65 Ruhen der Rente
- § 66 Erlöschen des Anspruchs auf Rente
- § 67 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
- § 68 Ausschlussfristen
- § 69 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
- § 70 Verzicht auf Rückzahlung überhöhter Anstaltsleistungen

VIERTER TEIL
Schiedsgerichtsbarkeit

Abschnitt I

Aufbau und Zusammensetzung

- § 71 Schiedsgericht
§ 72 Oberschiedsgericht

Abschnitt II
Verfahren

- § 73 Klage
§ 74 Berufung

FÜNFTER TEIL

Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I

Finanzierung

- § 75 Deckungsvermögen und Umlagevermögen
§ 76 Umlagen der Beteiligten
§ 77 Ausgaben aus dem Deckungsvermögen und dem Umlagevermögen
§ 78 Anlegung des Deckungsvermögens und des Umlagevermögens
§ 79 Anwartschaftsdeckung und versicherungsmathematische Prüfung

Abschnitt II
Rechnungswesen

- § 80 Umfang des Rechnungswesens
§ 81 Finanzierungsplan
§ 82 Buchführung
§ 83 Geschäftsbericht
§ 84 Inhalt des Geschäftsberichtes
§ 85 Verwaltungskostenhaushalt

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

- § 86 Beteiligte
§ 87 Pflichtversicherte
§ 88 Freiwillig Versicherte
§ 89 Beitragsfreie Anwartschaftsberechtigte

Abschnitt II
Beiträge und Beitragszeiten

- § 90 Beiträge
§ 91 Beitragszeiten

Abschnitt III
Besitzstand

- § 92 Besitzstand für Versicherte

Abschnitt IV
Umstellung der Anstaltsleistungen

- § 93 Umstellung der Anstaltsleistungen

Abschnitt V
Sonderbestimmungen

- § 94 Übergangsregelung zu §§ 26 und 28
§ 95 Übergangsregelung zu § 37
§ 96 Übergangsregelung zu § 38
§ 97 Übergangsregelung zu §§ 40, 49 und 50
§ 98 Übergangsregelung zu § 42
§ 99 Übergangsregelung zu § 53
§ 100 Übergangsregelung zu § 60
§ 101 Übergangsregelung zu § 65
§ 102 Übergangsregelung zu § 75
§ 103 Sonderregelung für Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945
§ 104 Sonderregelung Berlin
§ 105 Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

Abschnitt VI
Inkrafttreten

- § 106 Inkrafttreten

Anhang

Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Satzung (Auszug)

ERSTER TEIL

Die Anstalt

Abschnitt I

Verfassung der Anstalt

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Karlsruhe*).

*) Anschrift der Anstalt: 7500 Karlsruhe, Hans-Thoma-Straße 19, Fernruf 2 29 71.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck der Anstalt ist es Arbeitnehmern der Beteiligten (§§ 19 ff.) im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

§ 3

Aufsicht

Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Anstaltsorgane nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Anstalt verstößt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, für

die Anstalt rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben, wenn die zuständigen Organe der Anstalt verhindert sind oder ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen.

§ 4

Organe

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß mindestens ein Vertreter bestimmt sein.

(2) Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder sind hauptamtlich tätig. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(3) Der Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder“.

§ 6

Bestellung des Vorstandes

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder und ein weiteres Mitglied sowie ihre Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf fünf Jahre ernannt. Die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter ernannt der Verwaltungsrat nach dem Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten für die gleiche Zeitdauer. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder aus dem Kreise der Versicherten scheiden im gleichen Zeitpunkt aus, in dem ihre Versicherung endet.

(2) Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Vorstandsmitglieder ihr Amt angetreten haben.

(3) Ein vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer, wenn dieser mehr als sechs Monate umfaßt und in diesem Zeitraum eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich ist, durch ein neu zu ernennendes Mitglied ersetzt.

§ 7

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder führen die laufenden Geschäfte. Zu den laufenden Geschäften gehören auch

- a) Abschluß von Beteiligungsvereinbarungen (§ 20),
b) Abschluß von Übernahmevereinbarungen und Überleitungsabkommen (§ 24),
c) Anlegen des Deckungsvermögens und des Umlagevermögens (§ 78),
d) Erstellen des Finanzierungsplanes (§ 81),
e) Aufstellen des Geschäftsberichtes (§ 83).

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Anhörung des Verwaltungsrats der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(3) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von dem Präsidenten oder von zwei hauptamtlichen Mitgliedern abgegeben werden. Der Präsident kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte mit alleiniger Zeichnungsbefugnis bestellen.

§ 8

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder sein Vertreter und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Vertreter aus dem Kreise der Versicherten kann im Falle seiner Verhinderung seine Befugnisse auf den Vertreter eines anderen Vorstandsmitglieds aus dem Kreise der Versicherten übertragen; Entsprechendes gilt für die Vertretung der hauptamtlichen Mitglieder und des weiteren Mitglieds (§ 6 Abs. 1 Satz 1). Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(2) In geeigneten Fällen kann der Präsident oder sein Vertreter schriftlich abstimmen lassen. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(3) Beschlüsse des Vorstandes, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung beschließt der Verwaltungsrat.

(4) Der Beschlußfassung unterliegen, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, insbesondere folgende Gegenstände:

- a) die Übernahme oder teilweise Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen,
b) die Beschlußfassung über Ausnahmeregelungen nach § 20 Abs. 1 Satz 3,
c) die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats,
d) die Vorschläge zur Änderung der Satzung,
e) die Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung,
f) die Beschlußfassung über den Geschäftsbericht,
g) der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 100 000,— DM überschritten wird.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Präsident hat in jedem Kalenderjahr mindestens zwei Vorstandssitzungen anzuberaumen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen. Die Sitzungen finden regelmäßig am Sitze der Anstalt statt; der Präsident kann jedoch im Einzelfalle auch einen anderen Tagungsort wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Beratungsgegenstände einzuladen; aus wichtigen Gründen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Präsident oder sein Vertreter.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird je ein Vertreter ernannt.

§ 11

Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Vertreter sowie sechs Verwaltungsratsmitglieder und deren Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder widerruflich ernannt. Weitere sechs Mitglieder und deren Vertreter ernannt die Aufsichtsbehörde widerruflich nach dem Vorschlag der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie ihrer Vertreter endet nach fünf Jahren. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat unterliegen alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er hat insbesondere zu beschließen über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) Ausführungsbestimmungen zur Satzung,
- c) die Höhe des Umlagesatzes (§ 76),
- d) die Anpassung der Leistungen an die satzungsmäßigen Erfordernisse auf Grund der versicherungstechnischen Bilanzen (§ 79),
- e) die Billigung des Geschäftsberichtes (§ 83),
- f) die Zustimmung zum Erwerb, zur Bebauung und zur Veräußerung von Grundstücken, wenn der Betrag von 100 000,— DM überschritten wird,
- g) die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts aus dem Kreise der Versicherten und ihrer Vertreter,
- h) eine Vergütungsordnung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe, des Schiedsgerichts und des Oberschiedsgerichts; diese bedarf der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Befugnis nach Absatz 1 Buchst. f einem Arbeitsausschuß übertragen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen. Der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats — im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter — vertritt die Anstalt bei der Regelung aller Rechtsbeziehungen zu den Vorstandsmitgliedern.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahr einberufen; ferner ist alsbald eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Vorstand oder fünf Verwaltungsratsmitglieder schriftlich die Einberufung beantragen. Tagungsort ist, sofern der Vorsitzende nicht aus besonderen Gründen einen anderen Ort bestimmt, der Sitz der Anstalt.

(2) Die Einladung zur Sitzung muß den Teilnehmern spätestens zwei Wochen, die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Fristen kann verzichtet werden; aus dringenden Gründen kann sie der Vorsitzende bis zur Hälfte abkürzen.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende oder sein Vertreter.

(4) Der ordnungsmäßig einberufene Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vertreter aus dem Kreise der Versicherten kann im Falle seiner Verhinderung seine Befugnisse auf den Vertreter eines anderen Verwaltungsratsmitglieds aus dem Kreise der Versicherten übertragen; Entsprechendes gilt für die Vertretung der Verwaltungsratsmitglieder, die von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder ernannt sind (§ 11 Abs. 1 Satz 1). Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von dem Präsidenten bestellte Schriftführer unterzeichnen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende schriftlich abstimmen lassen. Eine Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzutellen.

(8) Beschlüsse des Verwaltungsrats, die den Belangen der Anstalt zuwiderlaufen, kann der Präsident mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu, die diese im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

§ 14

Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstandes Änderungen der Satzung beschließen sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung erlassen. Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder trifft.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen werden von der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit

- a) für bestehende Beteiligungen:
Änderungen der §§ 19 bis 23, 27 bis 30 und 86,
- b) für bestehende Versicherungen:
Änderungen der §§ 25 bis 70, 90 bis 93 und 95 bis 105,
- c) für bereits bewilligte laufende Leistungen:
Änderungen der §§ 35, 36, 40 bis 44, 49 bis 56, 61, 63 bis 70, 92, 93, 96, 101 und 103 bis 105.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der Anstalt werden von dem Bundesrechnungshof geprüft.

§ 16

Rechtsstellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Anstalt

Der Präsident und die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) sollen Bedienstete der an der Anstalt beteiligten Verwaltungen sein, die, soweit sie hauptamtlich tätig sind, zur Dienstleistung bei der Anstalt beurlaubt werden. Ihre Rechtsverhältnisse zur Anstalt werden durch Vertrag geregelt.

§ 17

Rechtsstellung der nicht dem Vorstand angehörenden Verwaltungsangehörigen der Anstalt

Das Arbeitsverhältnis der nicht in § 16 genannten Bediensteten wird durch Arbeitsvertrag zwischen der Anstalt und dem Arbeitnehmer geregelt. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer sind das Tarifrecht des Bundes und die sonstigen für die Bediensteten des Bundes geltenden Regelungen (z. B. Erlasse zum Reisekosten-, Beihilfe- und Wohnungsfürsorgerecht usw.) entsprechend anzuwenden. Abweichungen vom Tarifrecht, deren Notwendigkeit sich mit Rücksicht auf die Aufgaben der Anstalt ergibt, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Auflösung der Anstalt

(1) Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(2) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. Die Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. Das danach verbleibende Vermögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten und Versicherten zu verwenden. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

Abschnitt II

Beteiligung an der Anstalt

§ 19

Beteiligte

(1) Beteiligte sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitgeber, wenn sie eine Beteiligungsvereinbarung mit der Anstalt abgeschlossen haben (§ 20).

(2) Beteiligte können sein

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Gebietskörperschaften sowie ihre Verbände,
- b) sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden,
- c) Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie das für die Beteiligten nach Buchstabe a geltende Tarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Die Beteiligung eines Arbeitgebers nach Buchstabe c ist nur nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen möglich.

(3) Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts im Sinne des Absatzes 2 ist nur gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem Abschnitt V des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

Ausführungsbestimmungen für die Aufnahme neuer Beteiligungen nach § 19 Abs. 2 Buchst. c

I. Beteiligungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern der im § 19 Absatz 2 Buchst. c genannten Art sind nur zulässig, wenn es sich um juristische Personen des Privatrechts handelt, die das Tarifrecht des Bundes oder der Länder oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Es kommen nur in Betracht

1. Unternehmen und Einrichtungen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts überwiegend beteiligt sind oder auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag maßgeblichen Einfluß ausüben, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung
 - a) ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst der juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegen würden und
 - b) mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt;
2. Zuwendungsempfänger im Sinne des § 64a RHO, wenn
 - a) die Summe der von Bund und Ländern gewährten Zuwendungen mehr als die Hälfte der Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers beträgt,
 - b) der Zuwendungsempfänger ausschließlich Aufgaben wahrnimmt, die sonst dem Zuwendungsgeber obliegen würden,

- c) der langfristige Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert ist und die Aufgaben des Zuwendungsempfängers im Falle seiner Auflösung auf den Zuwendungsgeber übergehen und
- d) der Zuwendungsempfänger mindestens 20 bei der Anstalt zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt.

II. Für die Beteiligung von Ersatzschulen unter den Voraussetzungen der Ziffer I kann die Anstalt von dem Erfordernis einer Mindestzahl von 20 bei der Anstalt zu versichernden Arbeitnehmern absehen, wenn der Schule die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen worden ist; für Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen tritt an die Stelle der Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule die staatliche Genehmigung.

§ 20

Beteiligungvereinbarung

(1) Die Beteiligung wird zwischen der Anstalt und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. Die Beteiligungvereinbarung darf nicht von der Satzung abweichen. In der Beteiligungvereinbarung ist festzulegen, daß alle Arbeitnehmer zu versichern sind, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe zu versichern wären. Ausnahmen von Satz 3 sind nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, mit einem Arbeitgeber eine Beteiligung zu vereinbaren. Sie kann die Beteiligung von Bedingungen abhängig machen, insbesondere davon, daß der Fortbestand des Arbeitgebers und der im § 19 Abs. 2 Buchst. b und c genannten Voraussetzungen gesichert und eine Mindestzahl von Versicherten gewährleistet ist.

§ 21

Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmen sich nach Gesetz und Satzung in Verbindung mit der Beteiligungvereinbarung.

- (2) Die Beteiligten sind insbesondere verpflichtet,
- ihre sämtlichen der Pflicht zur Versicherung unterliegenden Arbeitnehmer bei der Anstalt anzumelden und bei Wegfall der Voraussetzungen abzumelden,
 - die Pflichtbeiträge und Umlagen fristgemäß an die Anstalt zu entrichten,
 - der Anstalt zu dem von ihr festgelegten Termin die Jahresabrechnungen einschließlich der dazu erforderlichen Jahresverzeichnisse zu übersenden,
 - ihren Arbeitnehmern die von der Anstalt zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
 - der Anstalt jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sowie der Entrichtung der Pflichtbeiträge und Umlagen zu gestatten,
 - im Schriftverkehr mit der Anstalt die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen.

§ 22

Kündigung einer Beteiligung

(1) Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Die Anstalt kann eine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn eine der Voraussetzungen des § 19 weggefallen ist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 23

Ausscheiden eines Beteiligten

(1) Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer.

(2) Zur Deckung der aus dem Umlagevermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Ansprüche (§ 77 Abs. 2) aus früheren Pflichtversicherungen, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles oder durch den Tod des Versicherten beendet sind und die bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausscheidenden Beteiligten bestanden haben, hat dieser einen von der Anstalt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Gegenwert zu zahlen. Der Gegenwert ist mit den Rechnungsgrundlagen gemäß § 79 Abs. 2 zu berechnen; dabei ist eine künftige jährliche Erhöhung (§ 50) zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Zuwendungsempfänger des Bundes, deren Bezüge ein Grundgehalt nicht zugrundeliegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn sämtliche in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen über einen oder mehrere an der Anstalt Beteiligte im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden fortgesetzt werden. Werden die in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen nur teilweise fortgesetzt, hat der ausscheidende Beteiligte den Teil des nach Absatz 2 berechneten Gegenwertes zu entrichten, der dem Verhältnis der Pflichtversicherungen, die nicht im unmittelbaren Anschluß fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der in Absatz 1 genannten Pflichtversicherungen entspricht.

§ 24

Übernahme anderer Zusatzversorgungseinrichtungen und Überleitungsabkommen

(1) Die Anstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats und Genehmigung der Aufsichtsbehörde andere Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) oder Teile ihres Versichertenbestandes übernehmen. Die Übernahmevereinbarung darf keine Bestimmungen enthalten, die von dieser Satzung abweicht. Eine Übernahmevereinbarung ist ausgeschlossen, wenn der Anstalt durch die Übernahme ungedeckte finanzielle Belastungen der Deckungsrücklage oder des Umlagevermögens erwachsen würden. Für die Berechnung der finan-

ziellen Belastungen sind die Rechnungsgrundlagen gemäß § 79 Abs. 2 anzuwenden; werden laufende Versorgungsrenten übernommen, ist eine künftige jährliche Erhöhung (§ 50) zu berücksichtigen, die dem Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Zuwendungsempfänger des Bundes, deren Bezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Jahr der Übernahme entspricht, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) Die Anstalt kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 3) Abkommen über die gegenseitige Überleitung von Beiträgen und Anrechnung von Versicherungszeiten einzelner Versicherter treffen (Überleitungsabkommen).

(3) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B — und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, letztere jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische (§ 50) Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

ZWEITER TEIL

Versicherung

§ 25

Arten der Versicherung

- (1) Es wird unterschieden zwischen
- a) Pflichtversicherung (§ 26),
 - b) freiwilliger Weiterversicherung (§ 32) und
 - c) beitragsfreier Versicherung (§ 34).

(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist der Beteiligte. Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

§ 26

Pflichtversicherung

(1) Voraussetzung für die Pflichtversicherung eines Arbeitnehmers ist, daß

- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat (§ 27 Abs. 1),
- b) seine mit einem Beteiligten arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine Jahreszeit begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eines Beteiligten beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
- c) er vom Beginn der Pflichtversicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 33 Abs. 1) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- d) auf Grund eines Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages die Pflicht zur Versicherung besteht.

(2) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, der auf der Anmeldung als Versicherungsbeginn angegeben ist, jedoch nicht vor Beginn des Zeitraums, für den Beiträge entrichtet worden sind.

(3) Die Pflichtversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, der auf der Abmeldung als Versicherungsende angegeben ist.

§ 27

Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 33 Abs. 1) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sieht der Tarifvertrag oder der Arbeitsvertrag eine Regelung nach § 28 Abs. 4 vor, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer beim Beteiligten den Antrag gestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Versicherung bleibt bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet und das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.

§ 28

Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) Ein Arbeitnehmer kann nicht versichert werden, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, beginnt mit dem siebenten Monat die Pflicht zur Versicherung; der Arbeitnehmer kann auch rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an versichert werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter (§ 32) oder beitragsfrei Versicherter (§ 34) der Anstalt oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Anstalt übergeleitet werden, ist.

Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchst. b erfüllt.

- (2) Ein Arbeitnehmer kann ferner nicht versichert werden, wenn er
- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - b) nach einer Ruheplannordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruheplann hat und ihm Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
 - c) für das bei dem Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören muß (z. B. Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B —, Bremische Ruheplannkasse) oder
 - d) in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages höherversichert bleibt oder
 - e) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder
 - f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder zur Weiterversicherung berechtigt ist oder
 - g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
 - h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von dem Beteiligten über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt ist, oder
 - i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist.
- (3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für einen Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld hat.
- (4) Durch Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern ist,
- a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
 - b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
 - c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

§ 29

Beitrag zur Pflichtversicherung

(1) Der Beitrag zur Pflichtversicherung setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absätze 2 bis 4) und einem Arbeitgeberanteil (Absätze 5 und 6).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 7).

(3) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um 7 v. H. des Arbeitsentgelts, höchstens jedoch um 7 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten, der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer Zukunftsversicherung nach § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftsversicherung.

(4) Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 AVG), ändert sich der Vornundertsatz nach Absatz 3 jeweils in demselben Verhältnis.

(5) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 7).

(6) Ist der Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei und nicht freiwillig in der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AVG) versichert, erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) um einen Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages dieser Beitragsklasse. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 40 Abs. 2 Buchst. c oder d.

(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

- a) Kinderzuschläge,
 - b) Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
 - c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
 - d) Krankengeldzuschüsse.
- Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat.

In den Fällen des § 27 Abs. 3 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind.

Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt endet, können weiterhin Beiträge nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach den Sätzen 1 und 2 ein höherer Betrag ergibt.

(8) Der Beteiligte ist verpflichtet, die Beiträge für jeden Kalendermonat spätestens bis zum Ende des folgenden Kalendermonats an die Anstalt zu entrichten. Beiträge, die nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin entrichtet werden, sind vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres an bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie eingezahlt werden, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(9) Der Beteiligte ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 28 Abs. 1 Satz 2 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist; bei Verschuldens des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.

(10) Der Beteiligte hat dem Versicherten nach Ablauf jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrundegelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der Anstalt auszuhandigen.

(11) Ohne rechtlichen Grund geleistete Beiträge begründen keinen Anspruch auf Leistungen. Sie werden dem Einzahler ohne Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht schon nach § 60 erstattet worden sind. Hat die Anstalt Leistungen gewährt, werden die Leistungen in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen beruhen.

§ 30

Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Ist ein Arbeitnehmer, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG nachzuversichern, sind die Beiträge zur Anstalt, die für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten gewesen wären, in voller Höhe von dem jeweiligen letzten Arbeitgeber nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt gegeben waren.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt für Zeiten, die im Beamtverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Arbeitnehmer das Ausscheiden selbst verschuldet hat oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur Anstalt aufgeschoben. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrundegelegten Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

(4) Die nachzuentrichtenden Beiträge sind für jedes Kalenderjahr, für das sie nachentrichtet werden, vom ersten Tag des folgenden Kalenderjahres an bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie eingezahlt werden, mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 31

Lehrlinge und Anlernlinge

§§ 26 bis 29 gelten für Lehrlinge und Anlernlinge entsprechend.

§ 32

Freiwillige Weiterversicherung

(1) Endet die Pflichtversicherung und hat der Versicherte keinen Anspruch auf Versorgungsrente oder erlischt der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, kann der Versicherte, der die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) erfüllt hat, innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Anstalt beantragen, daß die Versicherung im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder an das Erlöschen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente freiwillig weitergeführt wird (freiwillige Weiterversicherung). Eine freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn

- a) erneut eine Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet worden ist oder
- b) die Pflicht zur Versicherung nach § 27 Abs. 2 Satz 4 geendet hat oder
- c) der erloschene Anspruch auf Versorgungsrente (Satz 1) ein Anspruch aus beitragsfreier Versicherung gewesen ist.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Satz 1 zweiter Halbsatz gilt ferner, wenn der Versicherte für drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und diese binnen einer von der Anstalt gesetzten Frist von längstens einem Monat nicht einzahlt.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet wird oder wenn der Versicherungsfall eintritt, mit dem Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

Der freiwillig Weiterversicherte ist verpflichtet, der Anstalt unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages anzuzeigen, der die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet.

§ 33

Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Versicherte hat bei der Antragstellung (§ 32 Abs. 1) mitzuteilen, in welcher Höhe er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichten will. Er ist an diese Mitteilung für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung gebunden. Die Monatsbeiträge müssen fünf Deutsche Mark betragen oder ein Vielfaches dieses Betrages. Der Beitrag darf 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts für den letzten Kalendermonat, für den der freiwillig Weiterversicherte während der Pflichtversicherung sein volles Arbeitsentgelt bezogen hat, nicht

übersteigen; er darf auf den nächsten vollen Fünf-DM-Betrag aufgerundet werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

§ 34

Beitragsfreie Versicherung

(1) Hat der Versicherte nicht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach § 32 Abs. 1 oder macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder endet die freiwillige Weiterversicherung nach § 32 Abs. 2 und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten, bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn
a) ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht oder
b) die Pflicht zur Versicherung nach § 27 Abs. 2 Satz 4 geendet hat.

(2) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, begründet wird, oder wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente entsteht oder der Versicherte die Beitragserstattung beantragt. § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Übergeleitete Beiträge

Beiträge, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung auf die Anstalt übergeleitet worden sind, gelten als zur Anstalt entrichtet.

DRITTER TEIL

Leistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§ 36

Leistungsarten

Leistungen der Anstalt sind

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten
 - a) für Versicherte,
 - b) für Witwen von Versicherten,
 - c) für Witwen von Versicherten,
 - d) für Waisen von Versicherten,
2. Kinderzuschläge.
3. Sterbegelder,
4. Abfindungen,
5. Beitragserstattungen.

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei dem Versicherten, der die Wartezeit (§ 38) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 39) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

- a) pflichtversichert, hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (§§ 40 bis 43) (Versorgungsberechtigter),
- b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (§ 44) (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Eine Versicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie am Tage vorher pflichtversichert war. Dasselbe gilt in den Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 3.

(3) Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- b) der Waldarbeiter im Hochgebirge oder im Bayerischen Wald, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit voraussichtlich wiedereingestellt würde,
- c) ein Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist, und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,
- d) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 26 Abs. 1 Buchst. b, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat, und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wiedereingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer ohne die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gewesen wäre. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Scheidet ein Pflichtversicherter, der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grunde aus dem Arbeitsverhältnis aus, gilt er bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 38

Wartezeit

(1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen im Zusammenhang mit dem die Pflicht zur Versicherung begründenden Arbeitsverhältnis erlittenen Arbeitsunfall im Sinne des § 1252 RVO, des § 29 AVG, des § 52 RKG eingetreten oder der Versicherte infolge eines solchen Arbeitsunfalls gestorben ist.

§ 39

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherte

- a) berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- b) erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,
- c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 oder 3 RVO, § 25 Abs. 2 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 2 oder 3 RKG erhält,
- d) das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 28 Abs. 2 Buchstabe h jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG hat, dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte seit mindestens zwölf Kalendermonaten ununterbrochen arbeitslos im Sinne des AVAVG ist. Der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes zu führen.

Der Versicherungsfall tritt bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG hat, dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, und ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

- a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist und dort die Wartezeit erfüllt hat, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
- b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.

(4) Der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit ist an dem Tage eingetreten, der im Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Gutachten des Amtsarztes angegeben ist. Ist der Tag in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird. Ist der Tag, an dem die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes nicht angegeben, ist der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit an dem Tage eingetreten, an dem der Amtsarzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist.

2. Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

§ 40

Höhe der Versorgungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach §§ 41 bis 43 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzuschüsse sowie der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung, es sei denn, daß diese Beträge auf Zeiten entfallen, die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,
- b) die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzulagen soweit sie den Betrag überschreitet, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu gewähren wäre, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 43),
- c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nach § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat,
- d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe a niedriger als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, bleibt die Summe dieser Bezüge unberücksichtigt, soweit sie 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts überschreitet, mindestens aber der Betrag, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu gewähren wäre; treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe b höher als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, werden ausschließlich diese Bezüge berücksichtigt.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn (§ 62) der Versorgungsrente

entrichteten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Hat der Versorgungsrentenberechtigte auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente um monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(5) Tritt bei einem Versorgungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 ein, wird die Versorgungsrente neu berechnet. Als neuer Versicherungsfall gilt es auch, wenn der Versicherungsrentenberechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 39 Abs. 1 Buchst. D erstmalig ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält.

§ 41

Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 42) und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 43) errechnet.

(2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Hat der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Sätze 1 und 2 gelten nicht. Satz 3 findet keine Anwendung bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles im Sinne des § 40 Abs. 5, wenn die Gesamtversorgung für den vorhergehenden Versicherungsfall nach den Sätzen 1 und 2 berechnet war.

(3) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 errechneten Betrages. Ist der Versorgungsrentenberechtigte, bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten war, nicht mehr erwerbsfähig, sondern nur noch berufsunfähig, gilt Satz 1.

(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eingetreten oder bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 eingetreten ist und

b) während der letzten 15 dem Versicherungsfall vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger als Pflichtversicherter im Arbeitsverhältnis gestanden hat und

c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war, ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 genannten Fällen oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten.

§ 42

Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit ist die Zeit einer Pflichtversicherung bei der Anstalt, für die Beiträge entrichtet sind. § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Zeiten, die der Berechnung seiner gesetzlichen Rente zugrunde liegen — abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte; sind für den Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, für Zeiten, für die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, Beiträge zu einer Lebensversicherung (§ 40 Abs. 2 Buchst. d) entrichtet worden, sind diese Zeiten den Zeiten, die der Berechnung seiner gesetzlichen Rente zugrunde liegen, hinzuzurechnen,

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

aa) einer Pflichtversicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 2 AVG, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,

bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Lebensversicherung beteiligt hat,

cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,

dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem zivilen Ersatzdienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),

ee) des Kriegsdienstes im Verbands der früheren deutschen Wehrmacht,

ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten,

gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,

kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes Berechtigten,

ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist, soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Die Zeiten des Absatzes 2 sind jeweils nach Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat. Ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten.

(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 43

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.

Das Arbeitsentgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf dieses Kalenderjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe der jährlichen Arbeitsentgelte ist durch die Zahl der Beitragsmonate im Berechnungszeitraum zu teilen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das Arbeitsentgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Sind für den Versorgungsrentenberechtigten in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG). Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach den Absätzen 1 oder 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach den Absätzen 1 oder 2. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) In den Fällen des § 40 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles

a) nicht pflichtversichert ist, das nach § 56 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung bei Eintritt des vorangegangenen Versicherungsfalles zugrunde gelegt worden ist,

b) pflichtversichert ist, mindestens das in Buchstabe a genannte Entgelt.

(6) In den Fällen des § 37 Abs. 4 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschlossen ist; § 56 ist anzuwenden.

3. Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Versicherte

(1) Als monatliche Versicherungsrente werden 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 62) entrichteten Beiträge gewährt.

(2) Tritt bei dem Versorgungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 ein, wird die Versicherungsrente neu berechnet.

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 45

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwen
 (1) Stirbt ein Versicherte, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt, und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nach § 49 (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der An-

spruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, hat die Witwe Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nach § 52 (versicherungsrentenberechtigter Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(3) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

- a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder
- b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder
- c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Verstorbenen geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestage auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. Entsprechendes gilt für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 46

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Witwer

- (1) § 45 gilt entsprechend für
- a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend getragen oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte, und
 - b) den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tode Unterhalt geleistet hat oder am Todestage auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

§ 47

Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für Waisen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder dessen Wartezeit als erfüllt gilt und der bis zu seinem Tode pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, haben die unverheirateten Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen nach § 50, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigte Waisen). Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die unverheiratete Waise in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder wenn sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der bis zu seinem Tode freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, haben die unverheirateten Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen nach § 53 (versicherungsrentenberechtigte Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Rente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes ruht.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die für ehelich erklärten Kinder,
- c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Kinder aus nichtigen Ehen,
- e) die unehelichen Kinder des Verstorbenen.

Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten haben die Vaterschaft des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung über das Bestehen der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht oder durch Vaterschaftsanerkennnis nachzuweisen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder auf Versicherungsrente für Waisen sowohl aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, wird nur die höhere Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(7) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt. Ist der Dritte ein Versicherter, ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, erhält die Waise nach seinem Tode nur dann eine neue Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen, wenn diese höher ist; die bisherige Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt in diesem Falle.

§ 48

Anspruch auf Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Witwen und Waisen bei Verschollenheit

(1) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen (§ 45, § 47) besteht auch dann, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist. Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, ist er von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, ist der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 52, § 53 Abs. 1 tritt der Tag, von dem an Witwenrente oder Waisenrente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die mehr als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Zeitpunktes des Todes getreten ist, sind keine Kinder im Sinne des § 47 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen wegen Verschollenheit des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Anstalt gestellt hat, die Rente in der Höhe, in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 49

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Satz 2) zurückbleibt. Die Gesamtversorgung für Witwen beträgt 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für den Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes ein Versicherungsfall eingetreten wäre; stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, ist die Gesamtversorgung, wenn dies günstiger ist, aus dem nach § 56 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgungsfähigen Entgelt zu berechnen, das der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde gelegen hat. Bei der Berechnung der Gesamtversorgung bleibt § 41 Abs. 3 unberücksichtigt.

In den Fällen des § 45 Abs. 4 und des § 46 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung monatlich zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder eine Unterhaltsvereinbarung nicht getroffen, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahr vor seinem (ihrem) Tode als Unterhalt geleistet hat.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beträge auf Zeiten entfallen die nach § 98 Abs. 1 als gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,
 - b) die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, soweit sie den Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz überschreitet,
 - c) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat,
 - d) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat,
 - e) in den Fällen des § 45 Abs. 4 ferner die Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(3) Erhält die Versorgungsrentenberechtigte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Absatz 1.

(4) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 3 nicht 0,75 v. H. der Summe der bis zur Gewährung der Versorgungsrente (§ 62) entrichteten Pflichtbeiträge des Verstorbenen, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(5) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 4 um monatlich 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(6) Wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG in eine Rente nach § 1268 Abs. 2 RVO, § 45 Abs. 2 AVG oder § 69 Abs. 2 RKG umgewandelt, wird die Versorgungsrente neu berechnet. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

§ 50

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gewährt, um den die Summe der in Absatz 4 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Satz 2) zurückbleibt. Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt bei einer Halbwaise 12 v. H., bei einer Vollwaise 20 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für den Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes ein Versicherungsfall eingetreten wäre; stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, ist die Gesamtversorgung, wenn dies günstiger ist, aus dem nach § 56 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgungsfähigen Entgelt zu berechnen, das der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde gelegen hat. Bei der Berechnung der Gesamtversorgung bleibt § 41 Abs. 3 unberücksichtigt.

(2) Vollwaise im Sinne des Absatzes 1 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. Als Vollwaise gelten auch das uneheliche Kind eines verstorbenen männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Mutter des Kindes verstorben ist, und das uneheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 47 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Kinder nach § 47 Abs. 4 Buchst. a bis d erhalten die Waisenrente für Vollwaisen, wenn der Mutter oder im Falle des § 46 dem Vater kein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Ehe mit dem Versicherten zusteht, zu dem das Kindschaftsverhältnis bestanden hat.

(4) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

- die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme des Kinderzuschusses sowie der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten angefallen, die nach § 98 Abs. 1 als Gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,
- die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme der Kinderzulage, soweit sie den Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz überschreitet,
- bei einer Halbwaise 0,15 v. H., bei einer Vollwaise 0,25 v. H. der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat,
- bei einer Halbwaise 0,15 v. H., bei einer Vollwaise 0,25 v. H. der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 bei einer Halbwaise nicht 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht 0,25 v. H. der Summe der bis zur Gewährung der Versorgungsrente (§ 62) entrichteten Pflichtbeiträge des Verstorbenen, ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(6) Hat der Verstorbene auch Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichtet, erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 bei einer Halbwaise um monatlich 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 51

Höchstbetrag bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgung für Witwen und Waisen darf zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrente für Witwen und Waisen zugrunde liegt.

(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 49 Abs. 4 und 5 und § 50 Abs. 5 und 6 zusammen, dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 40 Abs. 3 und 4 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden wäre.

(3) Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Gesamtversorgungen nach Absatz 1 oder der Versorgungsrenten nach Absatz 2 ein höherer Betrag, werden die Gesamtversorgungen oder die Versorgungsrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Erlischt eine der nach Absatz 3 gekürzten Gesamtversorgungen oder Versorgungsrenten, erhöhen sich die Gesamtversorgungen oder die Versorgungsrenten der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 52

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 44 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre.

§ 53

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die Versicherungsrente beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 44 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre, § 50 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 54

Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

(1) Die Versicherungsrenten für Witwen und Waisen dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 44 zugestanden hätte, wenn ihm im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Versicherungsrente entstanden wäre. Ergibt sich bei Zusammenrechnung der Versicherungsrenten für Witwen und Waisen ein höherer Betrag, werden die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen, Erhöhung oder Verminderung von

Versorgungsrenten

§ 55

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Bestehen bei der Anstalt für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese bei der Berechnung von Leistungen als eine einheitliche Versicherung zu behandeln.

(2) Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einer Versicherung bei der Anstalt mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zusammen, ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, die Überleitung der Beiträge von der Zusatzversorgungseinrichtung zur Anstalt oder von der Anstalt zur Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen.

(3) Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammen, wird

- wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung höher ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6,
- wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 gewährt.

§ 56

Erhöhung oder Verminderung der Versorgungsrente

(1) Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, wird die für den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — bei Hinterbliebenen für den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs — errechnete Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen, §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4, 50 Abs. 5 bleiben unberührt.

(2) Für die Anwendung der §§ 43 Abs. 5 und 6, 58 Abs. 2 und 65 ist die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 57

Kinderzuschlag

(1) Nach § 37 Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, beziehen, erhalten für

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- die Kinder aus nichtigen Ehen,
- die unehelichen Kinder

Zuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Das gleiche gilt für versorgungsrentenberechtigte Witwen. Kinderzuschläge werden jedoch nicht für Kinder gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht.

(3) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruches sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.

§ 58

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter (§ 37) nach Beginn der Versorgungsrente (§ 62), erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder

des Versorgungsrentenberechtigten Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer weiblichen Versorgungsrentenberechtigten (§ 37) und deren Abkömmlinge.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegenden nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung des Verstorbenen. Es ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Sind nach Absatz 1 Berechtigte nicht vorhanden, werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Anstalt gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 3.

§ 59

Abfindung

(1) Versicherungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 20,— DM nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versorgungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 20,— DM nicht überschreitet, werden abgefunden. Nicht abgefunden werden Versicherungsrenten nach § 48.

(2) Der Abfindungsbetrag (Absatz 1) wird berechnet, indem die Versorgungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132
36 Jahre bis unter 39 Jahre	144
39 Jahre bis unter 42 Jahre	156
42 Jahre bis unter 45 Jahre	168
45 Jahre bis unter 48 Jahre	180
48 Jahre bis unter 51 Jahre	192
51 Jahre bis unter 54 Jahre	204
54 Jahre bis unter 57 Jahre	216
57 Jahre bis unter 60 Jahre	228
60 Jahre bis unter 63 Jahre	240
63 Jahre bis unter 66 Jahre	252
66 Jahre bis unter 69 Jahre	264
69 Jahre bis unter 72 Jahre	276
72 Jahre bis unter 74 Jahre	284
74 Jahre bis unter 76 Jahre	292
76 Jahre bis unter 78 Jahre	300
78 Jahre bis unter 80 Jahre	308
80 Jahre bis unter 82 Jahre	316
82 Jahre bis unter 84 Jahre	324
84 Jahre bis unter 86 Jahre	332
86 Jahre bis unter 88 Jahre	340
88 Jahre bis unter 90 Jahre	348
90 Jahre bis unter 92 Jahre	356
92 Jahre und mehr	364

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180
38 Jahre bis unter 40 Jahre	192
40 Jahre bis unter 42 Jahre	204
42 Jahre bis unter 44 Jahre	216
44 Jahre bis unter 46 Jahre	228
46 Jahre bis unter 48 Jahre	240
48 Jahre bis unter 50 Jahre	252
50 Jahre bis unter 52 Jahre	264
52 Jahre bis unter 54 Jahre	276
54 Jahre bis unter 56 Jahre	288
56 Jahre bis unter 58 Jahre	300
58 Jahre bis unter 60 Jahre	312
60 Jahre bis unter 62 Jahre	324
62 Jahre bis unter 64 Jahre	336
64 Jahre bis unter 66 Jahre	348
66 Jahre bis unter 68 Jahre	360
68 Jahre bis unter 70 Jahre	372
70 Jahre bis unter 72 Jahre	384
72 Jahre bis unter 74 Jahre	396
74 Jahre bis unter 76 Jahre	408
76 Jahre bis unter 78 Jahre	420
78 Jahre bis unter 80 Jahre	432
80 Jahre bis unter 82 Jahre	444
82 Jahre bis unter 84 Jahre	456
84 Jahre bis unter 86 Jahre	468
86 Jahre bis unter 88 Jahre	480
88 Jahre bis unter 90 Jahre	492
90 Jahre und mehr	504

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84
11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
17 Jahre und mehr	12

(3) Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat, und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand.

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, wird die Versorgungsrente abgefunden. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 1 und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 51 Abs. 4 und 54 Abs. 2 gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 60

Beitragsersatzung

(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Der Anspruch auf Beitragsersatzung erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 erlischt der Anspruch zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag kann nur auf Erstattung der gesamten Beiträge gestellt und nicht widerrufen werden. Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach Fortfall des Rentenbezugs entrichteten Beiträge erstattet; Rechte aus Beiträgen, die vor dem Rentenbezug entrichtet worden sind, erlöschen mit der Antragstellung.

(3) Die Beitragsersatzung ist ausgeschlossen, wenn erneut eine Pflichtversicherung bei der Anstalt begründet worden ist oder wenn der Anstalt bekannt ist, daß bei einer Zusatzversicherungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eine Pflichtversicherung besteht.

(4) Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragsersatzung, geht der Anspruch auf die in § 58 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie selbst zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

(5) Nach dem Tode eines freiwillig Weiterversicherten oder eines beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, die Beiträge bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. Die Beitragsersatzung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Tode des Versicherten zu beantragen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Hat eine Versicherte sich nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG Beiträge erstatten lassen, begründen die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zur Anstalt entrichteten Beiträge keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind der Versicherten zu erstatten.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 61

Antrag, Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Anstalt gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Anstalt einzureichen. Dem Antrag sind die von der Anstalt geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anstalt entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrags mit.

(3) Gegen Entscheidungen der Anstalt nach Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten die Klage zulässig. Wird innerhalb der Frist des Satzes 1 keine Klage erhoben, wird die Anstalt von der Pflicht zur Zahlung anderer Leistungen frei. Dies gilt nicht für offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler.

(4) Die Klage ist schriftlich bei der Anstalt einzureichen. Die Frist zur Klageerhebung beginnt mit dem Zugang der Entscheidung, in der die Anstalt auf die Möglichkeit der Klage und die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat. Die Anstalt gibt die Klageschrift unverzüglich an das Schiedsgericht weiter, falls sie dem Klagebegehren nicht entspricht.

§ 62

Beginn der Rente

- (1) Versorgungsrente oder Versicherungsrente wird gewährt,
 - a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und der Versicherte
 - aa) einen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, mit dem Beginn der Gewährung dieser Rente,
 - bb) keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,

- frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestand.
- b) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, von dem an das Altersruhegeld gewährt wird,
- c) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. d eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
- d) wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.
- (2) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, weil ein neuer Versicherungsfall eintritt, beginnt die neu berechnete Rente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der neue Versicherungsfall eingetreten ist.
- (3) Die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen und Waisen wird gewährt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist.
- (4) Wird ein anspruchsberechtigtes Kind erst nach dem Tode des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geboren, wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für diese Waise mit dem Ersten des Geburtsmonats gewährt. Wird eine anspruchsberechtigte Halbweise Vollwaise, wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Vollwaisen mit dem Ersten des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem die Halbweise Vollwaise geworden ist.
- (5) Lebt eine Rente, die geruht hat, wieder auf, wird sie mit dem Ersten des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des Ruhens weggefallen sind.

§ 63

Auszahlung

- (1) Versorgungsrenten und Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.
- (2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Renten gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Renten werden monatlich im voraus im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost, im Postscheckwege oder durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.
- (4) Beträgt die monatliche Leistung der Anstalt weniger als fünf Deutsche Mark, werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember gezahlt.
- (5) Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung und sind in § 58 Abs. 1 genannte Hinterbliebene vorhanden, können nur diese die Auszahlung verlangen. Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Anstalt zum Erlöschen.

§ 64

Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückhalten von Leistungen

- (1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Anstalt sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen
- a) der Entzug der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- c) die Verheiratung der Witwe, des Witwers oder der Waise,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- e) die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen, oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
- f) die Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, von dem Versorgungsrentenberechtigten und dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ferner
- g) jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Ruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Erhöhungen nach den Renten Anpassungsgesetzen
- h) die Vergütung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- i) der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung und einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung,
- j) die rechtskräftige Verurteilung zu in § 66 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen.
- k) der Bezug von Arbeitsentgelt oder laufenden Dienstbezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Absatz 4.
- l) alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
- m) alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 49 Abs. 3 gewährt wird,
- n) der Bezug von laufenden Versorgungs- oder versorgungsmäßigen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber,
- o) die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, wenn der Berechtigte Kinderzuschlag nach § 57 bezieht.
- p) die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- q) die Gewährung von Grundrenten für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 45 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist auf Anfordern der Anstalt Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Anstalt kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 65

Ruhens der Rente

- (1) Die Versorgungsrente ruht
- a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist,
- b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat, trotz Verlangens der Anstalt innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden Frist nicht amtsärztlich untersuchen läßt oder das Ergebnis der Untersuchung der Anstalt nicht vorliegt.
- (2) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Die Anstalt kann nach Maßgabe von Ausführungsbestimmungen Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 2 wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.
- (3) Die Versorgungsrente ruht ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine Leistung nach § 40 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 oder § 50 Abs. 4 nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.
- (4) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder d eingetreten ist, und die Versorgungsrente eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen ruhen ferner, wenn er aus einem Beschäftigungsverhältnis bei
- a) einem Beteiligten,
- b) einer Gebietskörperschaft oder bei einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
- d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,
- Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge erhält, soweit das Arbeitsentgelt oder der laufende Bezug bei Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Witwen zusammen mit der Gesamtversorgung aus dieser zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt, bei versorgungsrentenberechtigten Waisen 40 v. H. dieses Entgelts übersteigt. § 56 Abs. 7 ist zu beachten.

(5) Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist, und die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 49 Abs. 3 fällt, ruhen in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese 125,— DM monatlich übersteigen.

(6) Die Versorgungsrente ruht ferner insoweit, als der Berechtigte laufende oder kapitalisierte Versorgungs- oder versorgungsmäßige Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in Absatz 4 genannten Arbeitgeber erhält.

(7) Die Versorgungsrente einer versorgungsrentenberechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchst. c oder § 39 Abs. 2 Satz 2 eingetreten ist, ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.

(8) In den Fällen der Absätze 3 bis 7 ist jedoch der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 oder § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6 zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a ist der in Satz 1 genannte Betrag zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 ist die Versorgungsrente nur dann zu zahlen, wenn der Berechtigte einen Empfangsberechtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt

(9) In den Fällen der Absätze 1 bis 7 ruhen auch die Kinderzuschläge nach § 57.

(10) Die Versorgungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b gegeben sind.

§ 66

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten erlischt mit Ablauf des Monats, in dem

- a) der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2), oder
- b) die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist.

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des versorgungsrentenberechtigten oder versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Anstalt über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist. Ist der Versicherungsfall nach § 39 Absatz 2 eingetreten und erzielt der Berechtigte wieder Arbeitseinkommen, erlischt der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Summe der Arbeitseinkommen in einem Kalenderjahr ein Achtel seines nach § 56 Abs. 2 erhöhten oder verminderten jährlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen oder Waisen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem

- a) der Berechtigte geheiratet hat oder
- b) der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2).

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 47 Abs. 1 und 2 weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente für Versorgungsrentenberechtigten oder für versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen erlischt ferner unbeschadet des Satzes 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

- a) zu Zuchthaus oder
- b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
- c) wegen vorsätzlicher hochverrätherischer, staatsgefährdender oder landesverrätherischer Handlung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist. Es ist jedoch mindestens der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 oder § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6 zu zahlen.

(4) Trifft ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen aus einem Versicherungsverhältnis bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, mit einem niedrigeren Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen gegen die Anstalt aus einer Ehe mit einem anderen Versicherten zusammen, erlischt der niedrigere Anspruch.

§ 67

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) Hat eine Witwe wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst oder für nichtig erklärt, lebt der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente vom Ablauf des Monats an wieder auf, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe gestellt ist. Hat die Witwe eine Abfindung nach § 59 Abs. 3 erhalten, lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente neu zu berechnen. Als gesamtversorgungsfähiges Entgelt gilt das Entgelt, das der Berechnung der früheren Gesamtversorgung zugrunde gelegen hat, erhöht oder vermindert nach § 56. Als Bezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 gelten neben den in § 49 Abs. 2 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

- a) Unterhaltsansprüche,
- b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Ändern sich die in Satz 3 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt — ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 2 und 3 neu zu berechnen.

§ 68

Ausschlußfristen

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 58 Abs. 1 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 58 Abs. 3 sowie der Anspruch auf Abfindung von Witwen nach § 59 Abs. 3 und Witwern nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen. Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 63 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Anstalt geltend zu machen.

(3) Die Beanstandung, die nach § 61 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragsersatzung oder eine Beitragsrückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 61 Abs. 2 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden (§ 29 Abs. 11), zulässig.

§ 69

Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Anstaltsleistungen können nur mit Zustimmung der Anstalt abgetreten oder verpfändet werden.

§ 70

Verzicht auf die Rückzahlung überhobener Anstaltsleistungen

Die Anstalt kann die Rückzahlung überhobener Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.

VIERTER TEIL

Schiedsgerichtsbarkeit

Abschnitt I

Aufbau und Zusammensetzung

§ 71

Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Vertreter sowie ein Beisitzer und sein Vertreter werden von der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern ernannt; sie müssen Bedienstete eines Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchst. a sein. Den anderen Beisitzer und seinen Vertreter ernennt der Verwaltungsrat aus dem Kreise der Versicherten nach dem Vorschlage der Gewerkschaften.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endet nach drei Jahren. Fällt die Beamteneigenschaft (das Dienstverhältnis) oder die Versicherung weg oder wird die Beteiligung von den Beteiligten, der der Vorsitzende oder die Beisitzer oder ihre Vertreter angehören, gekündigt, endet das Amt im Zeitpunkt des Wegfalls der Beamteneigenschaft (des Dienstverhältnisses) oder der Versicherung oder der Beendigung der Beteiligung; das Amt endet jedoch nicht dadurch, daß während der Amtsdauer der Ruhestand oder der Versicherungsfall eintritt.

(3) Das Schiedsgericht führt seine Geschäfte nach einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 72

Oberschiedsgericht

(1) Das Oberschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Vertreter ernannt. Den Vorsitzenden und seinen Vertreter ernannt der Präsident des Bundesgerichtshofes, die Beisitzer ernannt die Aufsichtsbehörde. Ein Beisitzer und sein Vertreter werden im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder, der andere Beisitzer und sein Vertreter nach dem Vorschlage der Gewerkschaften aus dem Kreise der Versicherten ernannt.

(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endet nach drei Jahren. Das Amt des nach dem Vorschlage der Gewerkschaften ernannten Beisitzers oder seines Vertreters endet ferner mit dem Wegfall der Versicherung.

(3) Das Oberschiedsgericht führt seine Geschäfte nach Maßgabe einer von seinem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Präsidenten und nach Anhörung des Verwaltungsrats aufzustellenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Abschnitt II

Verfahren

§ 73

Klage

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen

- a) gegen Entscheidungen der Anstalt nach § 61 und
- b) gegen sonstige Entscheidungen der Anstalt über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungs-, dem Beteiligungs- oder dem Leistungsverhältnis.

Für Klagen nach Satz 1 Buchst. b gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende kann die Beisitzer auch schriftlich befragen. Eine mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn es ein Beisitzer verlangt.

(3) Das Schiedsgericht fertigt die Schiedssprüche aus und stellt sie dem Kläger und der Anstalt zu. Die Schiedssprüche sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Schiedssprüche sind nach § 1039 ZPO bei dem für die Anstalt örtlich zuständigen Gericht niederzulegen.

§ 74

Berufung

(1) Die Berufung ist zulässig

- a) gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Klagen auf Gewährung von Anstaltsleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
- b) gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis und
- c) gegen Schiedssprüche des Schiedsgerichts über andere Klagen, wenn das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen.

(3) Über die Berufung entscheidet das Oberschiedsgericht.

(4) Ist die Berufung offensichtlich unbegründet, können die Kosten, die durch sie entstehen, ganz oder teilweise dem Berufungskläger auferlegt werden.

(5) § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

FÜNFTER TEIL.
Finanzierung und Rechnungswesen

Abschnitt I
Finanzierung

§ 75

Deckungsvermögen und Umlagevermögen

- (1) Die Mittel der Anstalt werden aus Beiträgen und Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Beiträge (§§ 29. 30. 33. 35) werden dem Deckungsvermögen zugeführt.
- (3) Die Umlagen (§ 76) werden dem Umlagevermögen zugeführt.
- (4) Deckungsvermögen und Umlagevermögen sind getrennt zu verwalten.

§ 76

Umlagen der Beteiligten

- (1) Der Beteiligte hat Umlagen an die Anstalt zu entrichten. Die Umlagen werden nach einem für alle Beteiligten einheitlichen Vomhundertsatz (Umlagesatz) aus der Summe der Arbeitsentgelte (§ 29 Abs. 1) aller Pflichtversicherten des Beteiligten berechnet.
- (2) Den Umlagesatz setzt die Anstalt fest. Er ist — jeweils für einen Abschnitt von zehn Jahren — nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (§ 79) so zu bemessen, daß die für den Abschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit dem vorhandenen Vermögen aus früheren Umlagen voraussichtlich ausreichen, die Ausgaben (§ 77 Abs. 2) für diesen Abschnitt und zwei weitere Jahre zu decken. Bei der Bemessung des Umlagesatzes sind die Verwaltungskosten (§ 85) in Höhe von 0,15 v. H. der Arbeitsentgelte (§ 29 Abs. 7) der Pflichtversicherten anzusetzen. Fünf Jahre nach Beginn eines Abschnitts ist der Umlagesatz zu überprüfen; war er zu niedrig festgesetzt worden, ist er für den Rest des Abschnitts den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen. Änderungen des Umlagesatzes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der erste Abschnitt mit dem Inkrafttreten (§ 106). Für diesen Abschnitt wird ein Umlagesatz von 3 v. H. festgesetzt, sofern nicht eine genauere Berechnung (Absatz 2 Satz 2). die ausnahmsweise nach Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten vorzunehmen ist. einen höheren Umlagesatz ergibt.
- (4) Für die Entrichtung der Umlagen gilt § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 77

Ausgaben aus dem Deckungsvermögen und dem Umlagevermögen

- (1) Aus dem Deckungsvermögen werden gezahlt
 - a) die Versicherungsrenten,
 - b) die Versorgungsrenten in Höhe der Beträge gemäß §§ 40 Abs. 3. 49 Abs. 4 und 50 Abs. 5,
 - c) die Erhöhungsbeträge der Versorgungsrenten nach §§ 40 Abs. 4. 49 Abs. 5 und 50 Abs. 6
 - d) in den Fällen des § 93 Abs. 1 der Betrag, der am Tage vor dem Inkrafttreten (§ 106) nach der bisherigen Satzung zustand,
 - e) in den Fällen des § 93 Abs. 3 Satz 1 der sich aus dieser Regelung ergebende Betrag
 - f) bei Abfindung gemäß § 59 die Abfindungsbeträge für Versicherungsrenten und der Teil der Abfindungsbeträge für Versorgungsrenten, der auf die Leistungen nach Buchstaben b bis e entfällt,
 - g) die Sterbegelder gemäß § 99.
 - h) die Beträge bei Beitragsrstattungen (§ 60) und Beitragsrückzahlungen (§ 29 Abs. 11).
 - i) die Beträge, die an eine andere Zusatzversorgungskasse übergeleitet werden (§ 24).
 - j) die Personal- und Sachkosten für die Grundstücksverwaltung.
- (2) Die in Absatz 1 nicht genannten Leistungen und Verwaltungskosten (§ 85) der Anstalt werden aus dem Umlagevermögen gezahlt.

§ 78

Anlegung des Deckungsvermögens und des Umlagevermögens

Das Deckungsvermögen und das Umlagevermögen sind, soweit sie nicht für Ausgaben (§ 77) benötigt werden, nach den Grundsätzen des § 68 VAG und den hierzu vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen für private Lebensversicherungsunternehmen erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 79

Anwartschaftsdeckung und versicherungsmathematische Prüfung

- (1) Das Deckungsvermögen muß jederzeit so hoch sein, daß es unter Hinzurechnung der künftigen Einnahmen (Beiträge, Zinsen) zur Deckung der künftigen Leistungen (§ 77 Abs. 1) voraussichtlich ausreichen wird.
- (2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen gilt § 153 Aktiengesetz entsprechend. Für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Leistungen sind ein Zinssatz von jährlich 3,5 v. H. und eigenes Beobachtungsmaterial zugrunde zu legen; soweit eigenes Beobachtungsmaterial nicht vorliegt, sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, die vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen für private Lebensversicherungsunternehmen zugelassen sind. Sind Zinseinnahmen von mehr als 3,5 v. H. zu erwarten, dürfen sie höchstens für die nächsten 20 Jahre berücksichtigt werden.
- (3) In Zeitabständen von fünf Jahren hat die Anstalt eine versicherungsmathematische Bilanz für das Deckungsvermögen erstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf. Die erste versicherungsmathematische Bilanz ist als Eröffnungsbilanz zum Tag des Inkrafttretens (§ 106) zu erstellen.
- (4) Ergibt die Bilanz (Absatz 3 Satz 1) ein Abweichen des Deckungsvermögens von mehr als 5 v. H. der Deckungsrückstellung (Summe der Barwerte aller künftigen Leistungen nach § 77 Abs. 1 abzüglich der Summe der Barwerte der künftigen Einnahmen), hat die Anstalt die künftigen Leistungen (§ 77 Abs. 1 Buchst. a bis c) den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen und die in den §§ 40 Abs. 2 Buchst. c und d, 49 Abs. 2 Buchst. c und d und 50 Abs. 4 Buchst. c und d genannten Vomhundertsätze entsprechend zu ändern.

Abschnitt II
Rechnungswesen

§ 80

Umfang des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen der Anstalt umfaßt den Finanzierungsplan, die Buchführung und den Geschäftsbericht sowie den Verwaltungskostenhaushalt.

§ 81

Finanzierungsplan

- (1) Die Anstalt erstellt alle fünf Jahre jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren einen Finanzierungsplan, erstmals zum Tage des Inkrafttretens.
- (2) Der Finanzierungsplan besteht aus einem Teil Deckungsvermögen und einem Teil Umlagevermögen und muß je Kalenderjahr alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten. Im Teil Umlagevermögen sind die Verwaltungskosten (§ 85) mit 0,15 v. H. der voraussichtlichen Summe der Arbeitsentgelte (§ 29 Abs. 7) der Pflichtversicherten zu berücksichtigen.
- (3) Der Finanzierungsplan ist dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 82

Buchführung

Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Buchführung muß die beweiskräftige Aufstellung von Geschäftsberichten gestatten.

§ 83

Geschäftsbericht

- (1) Die Anstalt hat in jedem Kalenderjahr für das vergangene Kalenderjahr einen Geschäftsbericht aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen, der sich innerhalb eines Monats zu erklären hat. Geschäftsbericht und Erklärung des Vorstandes sind dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen, der innerhalb eines Monats über den Geschäftsbericht beschließt.
- (2) Billigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht, ist dieser der Aufsichtsbehörde vorzulegen und dem Bund und den beteiligten Ländern sowie auf Anforderung auch den übrigen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
- (3) Billigt der Verwaltungsrat den Geschäftsbericht nicht und ändert der Vorstand den Geschäftsbericht nicht, hat ihn der Vorstand mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats und seiner eigenen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 84

Inhalt des Geschäftsberichtes

- (1) Im Geschäftsbericht sind — getrennt nach Deckungsvermögen und Umlagevermögen — die Einnahmen und die Ausgaben sowie Höhe, Veränderungen und Verzinsung der Vermögensbestände nach Anlagearten aufzuführen. Die Verwaltungskosten (§ 85) sind nur mit ihrem Gesamtbetrag anzugeben.
- (2) Die Anlagearten sind wie folgt zu unterteilen:
 - a) Wertpapiere,
 - b) Darlehen,
 - c) Festgelder,
 - d) Hypotheken,
 - e) Grundstücke,
 - f) Kassenbestand,
 - g) Postscheckguthaben,
 - h) Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten,
 - i) Zins- und Mietforderungen
 - j) sonstige Forderungen,
 - k) sonstige Anlagearten.

§ 79 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

- (3) Im Geschäftsbericht sind ferner die Entwicklung der Versicherten- und Rentnerbestände mit Altersgliederung und die Höhe der Leistungen darzulegen; über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten. Wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Ansätzen im Finanzierungsplan sind im Geschäftsbericht zu erläutern.

§ 85

Verwaltungskostenhaushalt

- (1) Für die erforderlichen Personal- und Sachausgaben (Verwaltungskosten) ist für jedes Kalenderjahr vom Präsidenten ein Voranschlag, getrennt nach Einnahme- und Ausgabeteilen, aufzustellen; er unterliegt nicht der Beratung in den Organen. Der Voranschlag sowie Überschreitungen der veranschlagten Summen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.
- (2) Zu den Verwaltungskosten gehören nicht die Personal- und Sachausgaben für die Grundstücksverwaltung.
- (3) Kassenführung, Rechnungsführung und Rechnungslegung im Verwaltungskostenhaushalt sind möglichst in Anlehnung an die für die Bundesverwaltung geltenden Grundsätze zu regeln.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Abschnitt I

Beteiligte und Versicherte

§ 86

Beteiligte

- (1) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung (§ 106) an der Anstalt beteiligte Arbeitgeber werden Beteiligte im Sinne dieser Satzung. Beteiligungsvereinbarungen verlieren — unbeschadet der Absätze 2 bis 4 — insoweit ihre Gültigkeit, als sie dieser Satzung entgegenstehen.
- (2) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Anstalt schriftlich erklären, daß er mit dem Inkrafttreten aus der Anstalt ausscheidet. In diesem Falle werden ihm die für die Zeit nach

dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge und Umlagen erstattet. Im übrigen erfolgt die Abwicklung nach § 65 der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung der Anstalt (bisherige Satzung).

(3) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß abweichend von dieser Satzung nur der in der bisherigen Vereinbarung festgelegte Personenkreis der Pflichtversicherung zuzuführen ist. Die Vereinbarung kann künftig hinsichtlich des zu versichernden Personenkreises nur dahin geändert werden, daß alle Arbeitnehmer des Beteiligten nach Maßgabe dieser Satzung zu versichern sind.

(4) Der nach Absatz 1 Beteiligte kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 schriftlich auch erklären, daß die Versicherung des bis zum Inkrafttreten über ihn versicherten Personenkreises als freiwillige Weiterversicherung im Sinne dieser Satzung fortgeführt wird. In diesem Falle finden die Vorschriften dieser Satzung über die freiwillige Weiterversicherung — auch wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist — mit folgender Maßgabe Anwendung:

- die Beiträge betragen 6,9 v. H. des für die Beitragsbemessung bei Pflichtversicherung maßgebenden Arbeitsentgelts (§ 29 Abs. 7),
- § 29 Abs. 8 und 10 sowie § 21 Abs. 2 Buchst. a und c bis f gelten entsprechend,
- auch die bis zum Inkrafttreten versicherten Zeiten dieses Personenkreises gelten ausschließlich als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung.

Nach dem Inkrafttreten in ein Arbeitsverhältnis bei diesem Beteiligten Eintretende werden nach Maßgabe des zweiten Teiles dieser Satzung pflichtversichert, es sei denn, daß der Beteiligte auch eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat und der Arbeitnehmer zu dem von der Pflicht zur Versicherung ausgenommenen Personenkreis gehört.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung nach Absatz 4, gelten §§ 32 bis 34 und 96 sinngemäß.

§ 87

Pflichtversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte oder freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung erfüllt, wird Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgesprochene Befreiungen von der Pflicht zur Versicherung verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirksamkeit.

§ 88

Freiwillig Versicherte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, wird, wenn sein Versicherungsverhältnis fortbesteht, freiwillig Weiterversicherter im Sinne dieser Satzung, auch wenn er die Wartezeit (§ 38 Abs. 1) nicht erfüllt hat.

§ 89

Beitragsfrei Anwartschaftsberechtigte

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach § 50 der bisherigen Satzung Anwartschaftsberechtigte wird beitragsfrei Versicherter im Sinne dieser Satzung.

Abchnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

§ 90

Beiträge

Als Beitrag des Versicherten für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten, unbeschadet des § 100, 6,9 v. H. des in dieser Zeit versicherten oder nach § 35 Abs. 6 der bisherigen Satzung errechneten Arbeitsentgelts.

§ 91

Beitragszeiten

(1) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtbeiträge oder Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung nach dieser Satzung.

(2) Zeiten, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung freiwillige Beiträge oder Beiträge für die Nachversicherung nach § 29 oder § 31 der bisherigen Satzung entrichtet worden sind, gelten als Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach dieser Satzung.

(3) Zeiten, für die nach § 30 der bisherigen Satzung

- in Absatz 1 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 1,
- in Absatz 2 genannte Beiträge wieder eingezahlt worden sind, gelten als Zeiten nach Absatz 2.

(4) Sind für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden, gelten je 41/3 Wochenbeiträge oder ein Monatsbeitrag als ein Kalendermonat, für den Beiträge entrichtet sind.

Abchnitt III

Besitzstand

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) Der am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherte oder freiwillig Weiterversicherter, bei dem von diesem Tage an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles das Versicherungsverhältnis ununterbrochen als Pflichtversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bestanden hat und der bei freiwilliger Weiterversicherung Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des für die letzte Beitragsentrichtung vor der freiwilligen Weiterversicherung maßgebenden Monatsarbeitsentgelts entrichtet hat, erhält bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 oder als Versorgungsrente mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt nach der bisherigen Satzung erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage des Inkrafttretens die-

ser Satzung entstanden wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der nach dem Inkrafttreten entrichteten Beiträge.

(2) Die Versorgungsrenten im Sinne des § 49 Abs. 4 und 5 oder § 50 Abs. 5 und 6 oder die Versicherungsrenten nach § 52 oder § 53 der Hinterbliebenen eines in Absatz 1 genannten Versicherten betragen für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente nach Absatz 1. §§ 51, 54 und 55 sind anzuwenden.

(3) Ist für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung Pflichtversicherten oder freiwillig Weiterversicherten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet worden und hatte dieser Versicherte am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wartezeit nach der bisherigen Satzung noch nicht erfüllt, gilt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 die Wartezeit nach der bisherigen Satzung als am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt.

Abchnitt IV

Umstellung der Anstaltsleistungen

§ 93

Umstellung der Anstaltsleistungen

(1) Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

- der Versicherte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zu seinem Tode pflichtversichert gewesen ist (§ 91 Abs. 1) und
- für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind.

Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3, 49 Abs. 4 und 50 Abs. 5 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehende Betrag. Kürzungen nach §§ 36 und 45 Abs. 1, 2 und 4 der bisherigen Satzung bleiben unberücksichtigt. §§ 40 Abs. 4, 49 Abs. 5 und 50 Abs. 6 finden keine Anwendung.

(2) Wer am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am Tage des Inkrafttretens noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am Tage vor dem Inkrafttreten nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Versorgungsrente für Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld ist für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 2 genannten Betrages; §§ 51 und 55 sind anzuwenden. Satz 1 gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Ruhegeld entsprechend; § 54 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 41 Abs. 3 nicht anzuwenden. Für die Anwendung des § 41 Abs. 4 tritt an die Stelle der Buchstaben a bis c eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

- an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind, § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Sind Versicherungsunterlagen bei der Anstalt nicht vorhanden, werden 60 Kalendermonate angerechnet, wenn der Berechtigte längere Zeiten, für die Beiträge an die Anstalt entrichtet worden sind, nicht nachweist,
- bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 91 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird,
- bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchstabe a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 42 Abs. 2 Buchst. b.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 43 das Entgelt, für das Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) in dem Kalenderjahr vor dem letzten Beitragsmonat (§ 91 Abs. 1) entrichtet worden sind, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate für die in dem maßgebenden Kalenderjahr Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1965,— DM. Ist für das maßgebende Kalenderjahr kein Pflichtbeitrag (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden, tritt an die Stelle dieses Jahres das Kalenderjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1 mit Ausnahme der Beiträge nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung) entrichtet worden sind. Sind keine Versicherungsunterlagen bei der Anstalt vorhanden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Monatsbetrag des Ruhegeldes oder der Monatsbetrag des Ruhegeldes, aus dem die Hinterbliebenenrente berechnet worden ist, mit der Zahl 4 und mit dem in der nachstehenden Tabelle für das Jahr der ersten bekannten Rentenzahlung angegebenen Wert vervielfacht wird, jedoch nicht mehr als 1965,— DM; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. § 43 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Kalenderjahr: Umrechnungsfaktor:

1928—1930	2,39
1931	2,68
1932—1938	2,98
1939—1940	2,77
1941—1948	2,54
1949—1950	2,39
1951—1952	2,06
1953—1955	1,81
1956	1,66
1957—1959	1,45
1960	1,35
1961—1962	1,25
1963	1,16
1964—1965	1,08

(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 40 Abs. 2 Buchst. a und b, 49 Abs. 2 Buchst. a und b und 50 Abs. 4 Buchst. a und b genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zusteht.

(8) Der Ruhegeldberechtigte, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Ruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Ruhegeld nicht pflichtversichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Ruhegeld hatte, der ausschließlich nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung erloschen war, weil er bei einem Beteiligten beschäftigt gewesen ist, gilt als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a, wenn er

- a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und
b) zu diesem Zeitpunkt für insgesamt 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge (§ 91 Abs. 1) entrichtet hatte.

Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte oder Ruhegeldberechtigte vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung gestorben ist.

Die Umstellung der Anstaltsleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder der versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten nicht, wenn der Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch auf Ruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben ist, bei einem Beteiligten in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aus der Anstalt ausgeschieden ist, nach § 86 Abs. 2 ausscheidet oder eine Erklärung nach § 86 Abs. 4 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 59 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung richtet.

Abschnitt V
Sonderbestimmungen

§ 94

Übergangsregelung zu §§ 26 und 28

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Pflichtversicherte, der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nicht erfüllt, kann Pflichtversicherter im Sinne dieser Satzung bleiben, solange des Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten und mindestens die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

(2) Der Waldarbeiter dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung aus einem der in § 37 Abs. 3 Buchst. a und b genannten Gründe nicht besteht und der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses pflichtversichert gewesen ist, kann pflichtversichert werden, wenn sein Arbeitsverhältnis zu dem Beteiligten wieder begründet wird und mindestens die Voraussetzungen erfüllt sind, welche die Pflichtversicherung während des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses begründet hatten. Dasselbe gilt für weitere Arbeitsverhältnisse mit mindestens denselben Voraussetzungen für die Versicherungspflicht; es gilt aber nicht mehr, wenn in einem solchen Arbeitsverhältnis von der Möglichkeit, wieder pflichtversichert zu werden, kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Wasserbauarbeiter eines Beteiligten, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung aus einem der in § 37 Abs. 3 Buchst. c genannten Gründe nicht besteht.

(4) Absatz 2 gilt ferner entsprechend für den Saisonarbeitnehmer eines Beteiligten, der innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Inkrafttreten dieser Satzung pflichtversichert gewesen ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den in § 86 Abs. 4 genannten Personenkreis.

§ 95

Übergangsregelung zu § 37

(1) Hat ein Versicherter am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wegen einer Weiterbeschäftigung oder einer Wiederbeschäftigung (§ 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung) keinen Anspruch auf Ruhegeld und ist er weiterhin berufsunfähig oder erwerbsunfähig oder hat er das 65. Lebensjahr vollendet, gilt der Versicherungsfall als am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung eingetreten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 28 Abs. 2 Buchst. h.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn er

- a) bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres pflichtversichert (§ 91 Abs. 1) war und

b) die Wartezeit erfüllt hat oder wenn für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt.

Die Versorgungsrente wird nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten gewährt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat der Versicherte, der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit

oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht pflichtversichert war oder die Wartezeit nicht erfüllt hatte, Anspruch auf Versicherungsrente. Die Versicherungsrente wird nur auf Antrag des Versicherungsrentenberechtigten gewährt.

(4) Hat der Versicherte in den Fällen des Absatzes 2 in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten dieser Satzung keine Beiträge entrichtet, ist statt des in § 43 Abs. 2 genannten Arbeitsentgelts gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 das durchschnittliche Entgelt aus den drei Kalenderjahren, für die zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Bei der Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ist § 43 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(5) Bezüge im Sinne der §§ 40 Abs. 2, 49 Abs. 2 und 50 Abs. 4 sind auch die Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 erhält der Versorgungsrentenberechtigte als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 und 4 mindestens den Betrag, den er als Leistung der Anstalt erhalten hätte, wenn der Anspruch am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden oder nach § 39 Abs. 1 Buchst. b der bisherigen Satzung nicht erloschen wäre.

(7) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente nach den Absätzen 2 und 3 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist.

§ 96

Übergangsregelung zu § 38

Der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung freiwillig Versicherte, dessen Versicherung vom Inkrafttreten an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles als freiwillige Weiterversicherung oder als Pflichtversicherung fortbesteht, und der bei Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, hat Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte, wenn für ihn für insgesamt mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtbeiträge entrichtet sind. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene solcher Versicherter.

§ 97

Übergangsregelung zu §§ 46, 49 und 50

Hat ein Versicherter vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 40 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d, 49 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d und 50 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 98

Übergangsregelung zu § 42

(1) Hat die Pflichtversicherung spätestens am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen, ist neben der Zeit einer Pflichtversicherung bei der Anstalt, für die Beiträge entrichtet sind, gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 42 Abs. 1 auch die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zurückgelegte Zeit in
a) der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
b) der Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder der versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 65 Abs. 4 Zuschüsse zu den Beiträgen des Versorgungsrentenberechtigten zu diesen Versicherungen gezahlt hat. Dies gilt nicht, wenn die Beiträge erstattet worden sind.

(2) Der in Absatz 1 geforderte Nachweis gilt für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

§ 99

Übergangsregelung zu § 58

Stirbt ein Pflichtversicherter, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung pflichtversichert gewesen ist und die Wartezeit nach der bisherigen Satzung erfüllt hat, innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung, erhalten die in § 58 Abs. 1 genannten Personen ein Sterbegeld in Höhe von 600.— DM, wenn der Antragsteller durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, daß das für den Verstorbenen am Todestag geltende Tarifrecht keine Anrechnung des Sterbegeldes der Anstalt auf das nach dem Tarifvertrag zu gewährende Sterbegeld vorsieht. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Sterbegeld. §§ 58 Abs. 4 und 66 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 100

Übergangsregelung zu § 60

(1) Bei einer Beitragserstattung nach § 60 werden die für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entrichteten Pflichtbeiträge zu einem Drittel, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zur Nachversicherung, zur Wiederversicherung und zur Aufrechterhaltung der Versicherung nach § 27 Abs. 6 der bisherigen Satzung sowie versicherungstechnische Ausgleichsbeträge voll erstattet. Hat die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente oder eine Versor-

gungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die danach entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge zurückgezahlt.
 (2) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.
 (3) Beiträge, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen war, werden nicht erstattet.

§ 101

Übergangsregelung zu § 65

§ 65 Abs. 6 gilt nicht für einen Versorgungsrentenberechtigten, der gegen einen in § 65 Abs. 4 genannten Arbeitgeber einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Rechtsverordnung oder Dienstordnung erlassenen oder durch Tarifvertrag vereinbarten Ruheordnungs- oder Ruhegeldbestimmung hat, wenn die Ruheordnungs- oder die Ruhegeldbestimmung eine Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Leistungen der Anstalt auf die Leistungen nach der Ruheordnungs- oder der Ruhegeldbestimmung vorsieht und das Arbeitsverhältnis spätestens am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen hat.

§ 102

Übergangsregelung zu § 75

Das bei Inkrafttreten (§ 106) vorhandene Vermögen der Anstalt wird dem Deckungsvermögen zugeführt.

§ 103

Sonderregelung für die Versicherungszeiten vor dem 9. Mai 1945

Sind Beiträge nur für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 entrichtet worden, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn der Berechtigte am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Nimmt der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin, werden Leistungen aus diesen Beiträgen frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin genommen hat; dies gilt nicht, wenn zwischenstaatliche Abkommen dem entgegenstehen.

§ 104

Sonderregelung Berlin

- (1) Der anspruchsberechtigte ehemalige Versicherte, der
 - a) bis zum 31. März 1945 pflichtversichert war und der,
 - b) ohne pflichtversichert zu sein, bei Eintritt des Versicherungsfalles (im Sinne der damals geltenden Satzung) bei einem Arbeitgeber in Berlin beschäftigt war, der sich spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1954 an der Anstalt beteiligt hat, und bei dem
 - c) der Anspruch auf Ruhegeld in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Tage des Beginns des Beteiligungsverhältnisses des Arbeitgebers entstanden ist,
 gilt im Zeitpunkt des Entstehens seines Anspruchs auf Ruhegeld als pflichtversichert.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines der in Absatz 1 genannten früheren Ruhegeldberechtigten.
- (3) Absatz 1 gilt ferner sinngemäß für am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines ehemaligen Versicherten im Sinne des Absatzes 1, wenn er in der in Absatz 1 Buchst. c genannten Zeit verstorben ist.

§ 105

Sonderregelung für Arbeitnehmer, die der Bund oder die Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom Land Berlin übernommen haben

- (1) Für den am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung pflichtversicherten Arbeitnehmer des Bundes oder der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der früher beim Land Berlin beschäftigt gewesen ist und anlässlich der Übernahme eine Versorgungszusicherung des Bundes erhalten hat, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, wenn
 - a) das Arbeitsverhältnis bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen fortbestanden hat und
 - b) für dieselbe Zeit nicht eine Versorgung nach Maßgabe der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 zusteht.
- (2) Bei einem Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente, dessen Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Versorgungszusicherung im Sinne des Absatzes 1 berechnet war und der nach § 93 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsrente hat oder haben würde, wenn auch für die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit Pflichtbeiträge entrichtet worden wären, gilt auch die in der Versorgungszusicherung genannte Zeit der Beschäftigung beim Land Berlin als gesamtversorgungsfähige Zeit, Versorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 4 und 5 und 50 Abs. 5 und 6 ist der am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlte Betrag.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 106

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an die Stelle der bisherigen Satzung.
- (2) Anträge auf Versicherung von Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Satzung können nach dem Inkrafttreten nicht mehr gestellt werden. Das gilt nicht für Anträge auf freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 3 der bisherigen Satzung, soweit die Antragsfrist noch läuft.
- (3) Die Anstaltsleistungen nach § 93 sind möglichst bis zum 31. Dezember 1967 umzustellen.

1234

20. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Wohnorts bzw. des Niederlassungsorts (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsaufsicht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1966 S. 1571)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
10	Semler, Walter	a) Frankfurt/M., Heinstr. 8
48	Dipl.-Ing. Hohlfeld, Rudibert	b) Fulda, Goethestraße 9
71	Dr.-Ing. Scholz, Werner	a) Wiesbaden, Idsteiner Straße 23

Wiesbaden, 9. 12. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
 K 2700 B — 35, 40, 136 — IV C 1
 StAnz. 52/1966 S. 1675

1235

Sozialzuschlag gem. § 9 des Länderlohntarifvertrages Nr. 11

Bezug: Abschnitt I Nr. 8 meines Vollzugserlasses vom 1. Juli 1966 — P 2201 A — 69 — I B 3 — (StAnz. S. 989)

I.

In Abschnitt I Nr. 8 Unterabs. 4 des Bezugserlasses habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die verbesserte Sozialzuschlagsregelung nur die Fälle erfaßt, in denen die Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben, in sonstigen Konkurrenzfällen jedoch wie bisher für die Berechnung des Sozialzuschlages von dem tatsächlich gezahlten Kinderzuschlag auszugehen ist.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß bei der Berechnung des fiktiven Kinderzuschlages als Bemessungsgrundlage für den Sozialzuschlag auch § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (StAnz. S. 889) zu beachten ist. Danach ist der Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt. Das kommt in Betracht für nicht vollbeschäftigte Arbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 33 Stunden wöchentlich, weil sie nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages keinen Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag haben und damit die Voraussetzungen zum Bezug von Kindergeld nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 BGGG erfüllen.

II.

Zur Verdeutlichung dieser Auswirkungen erhalten die Beispiele 3 und 4 in Abschnitt I Nr. 8 des Bezugserlasses folgende Fassung:

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde dem Arbeiter nach § 1 Abs. 3 — ggf. i. V. m. Abs. 8 — des vorgenannten Tarifvertrages der seiner Beschäftigung entsprechende Kinderzuschlag (d. h. der volle oder anteilige Kinderzuschlag oder der das Kindergeld für das zweite Kind übersteigende Kinderzuschlag) gezahlt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen. Dazu folgendes Zahlenbeispiel:

Der Arbeiter ist mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 32 Stunden wöchentlich beschäftigt. Sein Ehegatte ist Beamter und erhält für die 3 ehelichen Kinder den vollen Kinderzuschlag. Wenn der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten würde, stünde dem Arbeiter nach dem BGGG Kinderzuschlag für das 2. und 3. Kind im Sinne des BGGG zu.

Der Arbeiter hätte demzufolge Anspruch auf folgenden Kinderzuschlag:

a) Für das 1. Kind $\frac{3}{4}$ von 50,— DM (§ 1 Abs. 3 TV betr. Kinderzuschläge) =	37,50 DM
b) für das 2. Kind, wie vor abzüglich des Kindergeldes (§ 1 Abs. 8 a. a. O.)	37,50 DM 25,— DM 12,50 DM
c) für das 3. Kind kein Kinderzuschlag, da das Kindergeld in Höhe von 50,— DM zusteht	—,—
	zusammen: 50,— DM

Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen, der somit beträgt.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages beträgt, ggf. gekürzt um das Kindergeld für das 2. Kind i. S. des BKGG. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen. Dazu folgendes Zahlenbeispiel:

Der Arbeiter ist mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 22 Stunden wöchentlich beschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Angestellter des öffentlichen Dienstes. Es sind 2 eheliche Kinder unter 18 Jahren vorhanden. Das Jahreseinkommen der Ehegatten überschreitet die Einkommensgrenze nach § 4 BKGG (= 7800,— DM) nicht. Wenn der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten würde, stünde dem Arbeiter nach dem BKGG Kindergeld für das 2. Kind i. S. des BKGG zu:

Der Arbeiter hätte Anspruch auf folgenden Kinderzuschlag	
a) Für das 1. Kind $\frac{3}{4}$ von 50,— DM (§ 1 Abs. 3 des TV betr. Kinderzuschläge) =	37,50 DM
b) für das 2. Kind, wie vor abzüglich des Kindergeldes (§ 1 Abs. 8 a. a. O.)	37,50 DM 25,— DM 12,50 DM
	zusammen: 50,— DM

Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag zu berechnen, der somit beträgt.

Wiesbaden, 2. 12. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
— P 2201 A — 69 — I B 32 —
— P 2201 A — 66 — I B 32 —
StAnz. 52/1966 S. 1675

1236

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Hessischen Ministers des Innern

An die nachgeordneten Straßenbaubehörden, Straßenverkehrsbehörden und Polizeibehörden

Beseitigung von nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen, Autowracks und Tierkörpern von öffentlichen Straßen

1. Für die Beseitigung von Fahrzeugen, die wegen Unfallschäden oder einer Panne nicht mehr fahrbereit sind und sich auf oder neben der Fahrbahn befinden, hat grundsätzlich der Fahrer oder Halter selbst zu sorgen; seine Pflicht ist es, notfalls Werkstätten anzurufen oder Abschleppwagen heranzustellen zu lassen. Ist ihm dies nicht möglich, fordert die zuständige Schutzpolizei den Reparatur- oder Abschleppdienst im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag für den Verantwortlichen an; zahlt dieser nicht unmittelbar, übernimmt die Polizei vorerst die Kosten, die sie von dem Unterstützten nach § 683 BGB ersetzt verlangen kann (LG Limburg im MDR 1965, 742). Für die Zuverlässigkeit des herbeigerufenen Unternehmens braucht die Polizei nicht zu haften (OLG Celle im Vkl. 1964, 407).

Benachrichtigt die Schutzpolizei den Abschlepp- oder Reparaturdienst auf Wunsch des Kraftfahrers oder aus eigener Entschliebung, so vermerkt sie dabei, daß die Anforderung in seinem Namen und auf seine Kosten geschieht. Name, amtliches Kennzeichen und Liegeplatz des Fahrzeuges sind festzuhalten. Dem Kraftfahrer ist aufzugeben, daß er das Eintreffen des herbeigerufenen Hilfsdienstes abzuwarten hat, auch wenn er durch eigene oder fremde Hilfe schon vorher wieder fahrbereit werden sollte.

Die Abschleppmaßnahmen im Rahmen strafprozeßrechtlicher Untersuchungen (§ 94 StPO) oder im Rahmen der Sicherstellung von Diebesgut (§ 18 HSOG) bleiben hiervon unberührt. Wegen des Kostenansatzes hierfür siehe Runderlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 8. 1963 (StAnz. S. 970).

2. Auf oder neben der Fahrbahn offenbar unbeaufsichtigt abgestellte Fahrzeuge und Fahrzeugwracks, deren Eigentums- und Besitzverhältnisse unklar sind, sind von der Schutzpolizei auf Anhaltspunkte für den verantwortlichen Halter zu prüfen; dies ist nach Nr. 2.1 oder 2.2 zu ermitteln (§ 28 OWiG, § 163 StPO, § 965 BGB).

Fahrzeuge und Fahrzeugwracks, die sich auf der Fahrbahn befinden und dort den Verkehr gefährden, sind ungeachtet der vorstehenden und folgenden Maßnahmen durch die Schutzpolizei von der Fahrbahn zu räumen oder räumen zu lassen. Dabei leistet die zuständige Straßenbauverwaltung auf Anforderung Amtshilfe. Ist ein Wegräumen nicht sogleich möglich, sind die nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVO notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

2.1 Die Ermittlung des Halters geschieht über die Kfz-Zulassungsstelle, wenn ein gewöhnliches deutsches Kennzeichen, über das zuständige Hauptzollamt, wenn ein Zollkennzeichen vorhanden ist. Ist kein Kennzeichen am Fahrzeug und sind Halter und Fahrer auch sonst nicht ersichtlich, so hat die Schutzpolizei mit Hilfe der Fahrgestell- und Motornummer den letzten Halter beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zu erfragen. Sind die Nummern ausgeschliffen oder unkenntlich gemacht oder erscheinen sie verändert, so ist zur Sichtbarmachung der Nummer auf chemotechnischem Wege das Landeskriminalamt einzuschalten.

Den festgestellten Halter hat die Schutzpolizei ohne Rücksicht darauf, ob er das Eigentum aufgegeben hat, unter Androhung der sofort vollziehbaren Ersatzvornahme (§ 26—28 HSOG) aufzufordern, das Fahrzeug umgehend von der Straße wegzuschaffen.

2.2 Handelt es sich offenbar um ein von den Stationierungstreitkräften zugelassenes Fahrzeug, so ist die zuständige Militärpolizei zu verständigen. Diese kann sich der Zentral-Kartei der US-Fahrzeuge beim Hauptquartier der USAREUR in Heidelberg bedienen. Die Militärpolizei sorgt vereinbarungsgemäß selbst für die Beseitigung des Fahrzeuges.

3. Ergibt sich oder besteht der Verdacht, daß das Fahrzeug gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, ist polizeilich sicherzustellen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 HSOG). Der Eigentümer ist auf die Verwertung bei nicht baldiger Abholung hinzuweisen (§ 21 HSOG). Holt er sein Fahrzeug nicht ab, so ist es nach den §§ 21, 22 HSOG zu verwerten; gibt er das Eigentum auf, so erwirbt die Polizeibehörde das Eigentum nach § 958 BGB.

Handelt es sich um ein gestohlenen ausländisches Fahrzeug, so ist darüber hinaus dem Landeskriminalamt, nachrichtlich dem Landeskriminalamt, fernschriftlich Mitteilung zu machen, unter Angabe des Abholungsortes, der Fahrbereitschaft und der entstandenen Kosten (Hess. Landeskriminalblatt Nr. 966/1964). Vor der Verwertung ist mit dem örtlich zuständigen Zollamt Verbindung aufzunehmen.

4. Hat der Halter oder Fahrer das Fahrzeug mit dem Willen, sich seiner zu entledigen, auf der Straße abgestellt, so hat die Schutzpolizei die weiteren Ermittlungen wegen Verstoßes gegen die §§ 8, 23 (1) Nr. 1 FStrG bzw. §§ 16, 51 (1) Nr. 3 HStrG einzuleiten und die Verhandlungen nach § 28 (2) OWiG der nach der Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 14. Juni 1965 (GVBl. I S. 159) zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Liegt zugleich eine Übertretung des § 41 StVO vor, hat sie die Unterlagen der Amtsanwaltschaft zu übersenden. War das Fahrzeug bei der Verbringung auf den Abstellplatz nicht versichert, kann ein Vergehen nach § 6 Pflichtversicherungsgesetz vorliegen.

Eine Eigentumsaufgabe kann angenommen werden, wenn es sich nur noch um ein Fahrzeugwrack handelt oder der Gegenstand längere Zeit auf Straßengelände liegt, als ein Eigentümer ihn normalerweise unbeaufsichtigt läßt.

Ist das Kraftfahrzeug noch zugelassen, so ist die Zulassungsstelle wegen weiterer Maßnahmen nach §§ 27 (5), 29 d (2) StVZO zu unterrichten. Gegebenenfalls ist das amtliche Kennzeichen zur Vermeidung unbefugter Benutzung zu entfernen.

5. Wird das Fahrzeug oder Fahrzeugwrack im Falle der Nr. 2.2 nicht auf Veranlassung der Militärpolizei entfernt oder hatte der Halter nach den Feststellungen der Polizei seinerzeit das Eigentum aufgegeben (Nr. 4), so ist die Schutzpolizei für weitere Maßnahmen zur Entfernung dieser Gegenstände nicht befugt. Unbeschadet der eingeleiteten Verfahren (Nr. 2, 2.1) teilt sie das Ermittlungsergebnis der örtlich zuständigen unteren Straßenbaubehörde mit und überläßt ihr das Fahrzeug bzw. Fahrzeugwrack zur weiteren Veranlassung.

6. Fahrzeuge, die in den Fällen der Nr. 1 nicht von der Straße entfernt werden, und Fahrzeuge oder Fahrzeugwracks, die in den Fällen der Nr. 2 und 4 im Bereich der Straße liegen gelassen und vom Halter nicht entfernt werden, sind, wenn eine polizeiliche Sicherstellung nach dem Strafprozeßrecht oder Polizeirecht nicht oder nicht mehr in Frage kommt, durch die örtlich zuständige untere Straßenbaubehörde zu beseitigen.

Wenn der Halter nicht schon vorher von der Polizei aufgefordert worden ist, das Fahrzeug wegzuschaffen (Nr. 2.1, 3), hat die Straßenbauverwaltung den Halter unter Fristsetzung hierzu aufzufordern.

Ist der Halter dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Straßenbauverwaltung das Fahrzeug bzw. Fahrzeugwrack verwerten, sei es durch öffentliche Versteigerung (§§ 978 ff BGB) oder durch Verkauf zum Verschrotten.

Bei Straßen in der Verwaltung des Landes sind die dem Straßenbaulastträger durch die Beseitigung entstehenden Kosten bei Bundesfernstraßen bei Kap. 12 10, Tit. 310 (Kz. 1000 bei Bundesstraßen bzw. Kz. 1200 bei Bundesautobahnen), bei Landesstraßen bei Kap. 07 27 Tit. 303 zu verbuchen und von dem Störer beizutreiben, sofern sie nicht durch Aufrechnung mit dem Erlös aus einer eventuellen Versteigerung des Gegenstandes gedeckt werden können. Nach Erstattung durch den Verpflichteten sind die verauslagten Kosten bzw. der Erlös aus einer Versteigerung bei Bundesfernstraßen bei Titel 66 des Bundeshaushaltes und bei Landesstraßen bei Titel 9 des Landeshaushaltes zu vereinnahmen. Bei Kreisstraßen sind die Mittel für die Beseitigung der störenden Gegenstände in jedem Einzelfall vom Baulastträger anzufordern.

7. Sache der unteren Straßenbaubehörde ist auch die Beseitigung von auf die Straße gelangten Tierkörpern. Handelt es sich dabei um jagdbare Tiere, so sind diese nach § 1 Hess. AG zum Bundesjagdgesetz dem Jagdübungsberechtigten oder dem nächsten Gemeindevorstand anzuzeigen bzw. abzuliefern. Bei sonstigen Tieren ist nach § 13 der 1. DVO zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (RGBl. 1939 I S. 332) Anzeige an die Tierkörperverwertungsanstalt bzw. an die Ortspoli-

zeibehörde zu erstatten, soweit es sich nicht um kleinere Tiere, wie Katzen u. ä., handelt; letztere sind von den unteren Straßenbaubehörden von der Straße zu entfernen. Eine Ablieferung der Tierkörper an die vorgenannten Stellen ist von der Erstattung der Transportkosten abhängig zu machen.

8. Gemeinden mit kommunaler Schutzpolizei können für Straßen, für die sie die Straßenbaulast haben, für die Beseitigung von Fahrzeugen, Fahrzeugwracks und Tierkörpern abweichende Regelungen treffen.

Wiesbaden, 28. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 5 — 66 k 26.15.03 —

Wiesbaden, 10. 11. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 2 — Az.: 63 a — 06 —

St.Anz. 52/1966 S. 1676

1237

Abstufung der Kreisstraße 157 a in der Ortslage Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, Reg.-Bez. Darmstadt

Die in der Ortslage Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, Reg.-Bez. Darmstadt, verlaufende Kreisstraße 157 a von km 0,000 (= km 13,492 der B 26) bis km 0,123 = 0,123 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1966 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Gerau über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30 —

St.Anz. 52/1966 S. 1677

1238

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

Der Bund und die Länder haben das nachstehend abgedruckte Verwaltungsabkommen über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten abgeschlossen. Die letzte Zustimmungserklärung ist am 15. 11. 1966 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge eingegangen. Die Vereinbarung und die als Anlage abgedruckten Bestimmungen treten somit am 1. Januar 1967 in Kraft (vgl. Nr. 4 des Verwaltungsabkommens).

Wiesbaden, 15. 12. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

— I A 4 — 4197 —

St.Anz. 52/1966 S. 1677

*

Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten.

1. Der Bund und die Länder sind übereingekommen, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Bestimmungen

über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten zu erlassen.

2. Sie verzichten gegenseitig auf

- a) Erstattung von Beträgen, die im Falle der Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt eingezogen oder ausgezahlt werden;
- b) Erstattung von Ausgaben, die als Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt geleistet werden;
- c) Abführung von Einnahmen, die sich auf Grund des § 130 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergeben;
- d) Erstattung von Beträgen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und von ordentlichen Gerichten verauslagt werden.

3. Auch im Verhältnis zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten desselben Landes wird auf die Erstattung und Abführung verzichtet.

4. Diese Vereinbarung tritt am ersten Tage des auf den Eingang der letzten Zustimmungserklärung beim Bayer.

Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten.

I.

Kosten bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

1. Wird ein Verfahren von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen.
2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht sie entstanden sind, bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten (einschließlich Vorschüsse) zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen worden sind.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten auch, wenn ein mit entwerteten Gerichtskostenmarken versehener Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls von einem Amtsgericht an ein Arbeitsgericht weitergeleitet worden ist.

II.

Armenanwaltsvergütung bei Verweisung eines Verfahrens zwischen den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten

1. Wird ein Verfahren von einem Gericht für Arbeitssachen an ein ordentliches Gericht oder umgekehrt verwiesen, so wird bei dem Gericht, an das das Verfahren verwiesen worden ist, die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Armenanwalts festgesetzt und die Auszahlungsanordnung erteilt. Die Armenanwaltsvergütung wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Bei diesem Gericht ist auch die Armenanwaltsvergütung zu überwachen und ihre etwaige Nachzahlung anzuordnen.
2. Die Bestimmungen in Nr. 1 Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verwei-

senden Gericht eingegangen ist. Das verweisende Gericht hat Festsetzungsanträge, die nachher bei ihm eingehen, an das nach Nr. 1 zuständige Gericht weiterzugeben.

III.

Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Amtshilfe von Gerichten für Arbeitssachen und ordentlichen Gerichten entstehen

Nimmt ein Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Amtshilfe eines ordentlichen Gerichts bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Anspruch, so zahlt auf sein Ersuchen das in Anspruch genommene ordentliche Gericht die den Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen aus und teilt die Zahlung unverzüglich zu den Sachakten mit. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, daß die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist. Das gleiche gilt, wenn die Amtshilfe eines Gerichts für Arbeitssachen durch einen Richter oder einen Staatsanwalt eines ordentlichen Gerichts in Anspruch genommen wird.

1239

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Ax, Albert Steeden/ Oberlahnkreis	B 103 1964	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Theiß, Gerhard Steindorf/ Krs. Wetzlar	B 88 1965	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.Nr. 3891/66

StAnz. 52/1966 S. 1678

1210

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: November 1966

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)
(30. 10.—3. 12. 1966)

Bevölkerungszahl: 5 195 892

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		Übertrg Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr			Brucellose		Übertr Hirn- haut- zündung		Lepto- spirose		Todesfall an																		
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban- g'sche Krankheit	Malaria- fieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Caricollatfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranken oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Mikrosporite	Tetanus	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern				
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	2 —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	1 —	— —	1 —	1 —	1 —	168 —	— —	— —	3 —	6 —	47 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —		
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	8 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	10 —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	6 —	1 —	— —	4 —	1 —	461 —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

*) Zahlen in Klammern. Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren

Wiesbaden, 12. 12. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. 52/1966 S. 1678

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Gemeinsamer Runderlaß

des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers der Finanzen, des Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten betreffend die Beachtung des § 20 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36)

Nach Artikel 62 der Verfassung des Landes Hessen genießt „die Landschaft“ den Schutz und die Pflege des Staates.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es dringend geboten, die Bestimmungen des § 20 RNG zu beachten. Danach sind alle Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor der Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden (s. Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958, GVBl. S. 159) rechtzeitig zu beteiligen. Unter rechtzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden ist gemäß § 14 Abs. 1 der DurchfVO z. RNG vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) deren Einschaltung zu einem Zeitpunkt zu verstehen, in dem den Belangen des Naturschutzes noch Rechnung getragen werden kann. Veränderungen der freien Landschaft im Sinne des § 20 RNG sind nicht nur die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen (vgl. § 14 Abs. 3 DurchfVO z. RNG).

Sinn und Zweck des § 20 RNG ist es, den mannigfachen Gefahren, wie sie die Zivilisation für die freie Landschaft mit sich bringt, schlechthin vorzubeugen. Die Pflicht, die Natur-

schutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen, ist daher keinesfalls auf Maßnahmen und Planungen in Naturschutz- oder in Landschaftsschutzgebieten beschränkt, sie soll vielmehr den Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungsformen sicherstellen (§ 1 Satz 1 RNG). Nur auf diese Weise kann dem Anliegen des Art. 62 der Verfassung Rechnung getragen werden.

Nach den Beobachtungen der letzten Zeit mehren sich die Fälle, in denen entgegen den Vorschriften des § 20 RNG die Naturschutzbehörden entweder überhaupt nicht oder zu spät beteiligt werden. Die Folge eines solchen Verfahrens ist, daß die zuständige Naturschutzbehörde ihre Belange nicht mehr wirksam zur Geltung bringen kann und infolgedessen in vielen Fällen Schäden in der freien Landschaft entstehen, die nicht wieder gutzumachen sind.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden werden daher gebeten, ihrer Verpflichtung aus § 20 RNG so rechtzeitig nachzukommen, daß die Naturschutzbehörden auf die Planung einer Maßnahme Einfluß nehmen können.

Wiesbaden, 6. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern

VII 5 — 93c 22/01 — 688/66

Der Hessische Minister der Finanzen

0 6070 — B 3 — IV B 11

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

II c 1 — 150/9

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III B 3 4165 F 03

StAnz. 52/1966 S. 1679

1242

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rudolf Stemcke, Landrat — PK — Heppenheim (31. 10. 1966), Walter Frisch, Landrat — PK — Heppenheim (31. 10. 1966), Georg Bax, Landrat — PK — Darmstadt (28. 10. 1966), Richard Göbel, Landrat — PK — Darmstadt (28. 10. 1966), Heinrich Hübner, Landrat — PK — Büdingen (31. 10. 1966), Georg Auer, Landrat — PK — Groß-Gerau (28. 10. 1966), Kurt Schröder, Landrat — PK — Friedberg (29. 10. 1966), Franz Junker, Landrat — PK — Friedberg (28. 10. 1966), Emil Krauthelm, Landrat — PK — Friedberg (29. 10. 1966), Paul Wörner, EdS Darmstadt (31. 10. 1966), Jakob Vetter, Landrat — PK — Heppenheim (31. 10. 1966), Wilhelm Wunsch, Landrat — PK — Darmstadt (4. 11. 1966), Wilhelm Spahr, Landrat — PK — Gießen (31. 10. 1966), Karl Blaurock, Landrat — PK — Darmstadt (4. 11. 1966), Georg Ewald, Landrat — PK — Friedberg (24. 11. 1966), Otto Englert, Landrat — PK — Friedberg (24. 11. 1966), Friedrich Kruppa, Landrat — PK — Friedberg (24. 11. 1966), Johann Bauer, Landrat — PK — Friedberg (24. 11. 1966), Gerhard Dietz, Landrat — PK — Offenbach (28. 11. 1966), Hubert Gatzke, Landrat — PK — Erbach (29. 11. 1966), Rudolf Jakesch, Landrat — PK — Lauterbach (29. 11. 1966), Karl Bauer, Landrat — PK — Offenbach (29. 11. 1966), Franz Schaefer, Landrat — PK — Darmstadt (28. 11. 1966), Hans Modebach, Landrat — PK — Alsfeld (25. 11. 1966), Heinrich Rost, Landrat — PK — Friedberg (30. 11. 1966), Ernst Anders, Landrat — PK — Friedberg (30. 11. 1966), Hans Nanzig, Landrat — PK — Friedberg (30. 11. 1966), Karl Burk, Landrat — PK — Friedberg (30. 11. 1966), Hans Büschers, Landrat — PK — Friedberg (30. 11. 1966);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Anton Maierl, PVB Butzbach (30. 9. 1966), Rüdiger Schneider, EdS Darmstadt (12. 10. 1966), Bruno Pollet, PVB Darmstadt (31. 10. 1966), Bruno Feldmann, PVB Darmstadt (31. 10. 1966), Ernst Honerath, PVB Darmstadt (31. 10. 1966), Friedrich Edelmann, Landrat — PK — Darmstadt (28. 10. 1966),

Benedikt Rest, Landrat — PK — Lauterbach (29. 10. 1966), Erhard Röth, Landrat — PK — Heppenheim (31. 10. 1966), Jack Hebestreit, Landrat — PK — Heppenheim (31. 10. 1966), Georg Bachen, Landrat — PK — Friedberg (28. 10. 1966), Hans Eberhard Hoffmann, Landrat — PK — Friedberg (28. 10. 1966), Werner Friedrich, Landrat — PK — Friedberg (28. 10. 1966), Walter Huhnstock, Landrat — PK — Friedberg (29. 10. 1966), Wolfgang Wedel, Landrat — PK — Friedberg (29. 10. 1966), Günther Engelhardt, Landrat — PK — Friedberg (28. 10. 1966), Franz Rüthein, Landrat — PK — Dieburg (22. 11. 1966), Werner Zörgiebel, Landrat — PK — Dieburg (22. 11. 1966), Walter Grün, Landrat — PK — Gießen (23. 11. 1966), Wilhelm Wörle, PVB Darmstadt (24. 11. 1966), Johann Tschamler, Landrat — PK — Friedberg (28. 11. 1966);

die Polizeimeister (BaP) Werner Müller, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (30. 9. 1966), Werner Dörr, EdS Darmstadt (12. 10. 1966), Leopold Seidler, EdS Darmstadt (31. 10. 1966), Peter Walleneit, EdS Darmstadt 22. 11. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Friedhelm Becker, Landrat — PK — Friedberg (19. 9. 1966), Hans Ritschel, Landrat — PK — Erbach (14. 9. 1966), Wolfgang Remann, Landrat — PK — Erbach (14. 8. 1966), Rudolf Müller, Landrat — PK — Büdingen (14. 9. 1966), Axel Weimer, Landrat — PK — Darmstadt (15. 9. 1966), Horst Scheffer, Landrat — PK — Offenbach (16. 9. 1966), Günter Hübscher, Landrat — PK — Büdingen (22. 9. 1966), Karl Heinz Wettlaufer, Landrat — PK — Alsfeld (29. 10. 1966), Wilfried Neumann, Landrat — PK — Darmstadt (28. 10. 1966), Herbert Bärwolf, Landrat — PK — Friedberg (28. 11. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Adolf Heinisch, Landrat — PK — Büdingen (21. 9. 1966), Friedrich Schwind, Landrat — PK — Heppenheim (7. 10. 1966), Siegfried Dumschat, PVB Darmstadt (1. 11. 1966), Erhard Kulb, Landrat — PK — Dieburg (8. 11. 1966), Dieter Krenzer, PVB Darmstadt (3. 11. 1966), Arno Wedel, PVB Butzbach (18. 11. 1966), PM Norbert Momberg, Landrat — PK — Groß-Gerau (24. 11. 1966), Rudolf Lortz, Landrat — PK — Darmstadt (29. 11. 1966),

der Polizeihauptwachmeister Horst Forner, PVB Darmstadt (5. 11. 1966);
die Kriminalmeister Karl Heinz Braun, StKK Gießen (14. 10. 1966), Karl-Heinz Bamberger, KI Darmstadt (15. 11. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptmeister Paul Ficker, Landrat — PK — Büdingen 1. 10. 1966; Polizeihauptmeister Philipp Hild, Landrat — PK — Offenbach 1. 10. 1966, Polizeihauptmeister Ernst Loos, Landrat — PK — Erbach 1. 10. 1966, Polizeihauptmeister Heinrich Scheu, PVB Darmstadt 1. 10. 1966, Polizeihauptmeister Ernst Lukas, Landrat — PK — Friedberg 1. 10. 1966; Polizeimeister Friedrich Reinhardt, Landrat — PK — Darmstadt 1. 10. 1966; Polizeiobermeister Walter Tschentscher, Landrat — PK — Friedberg 1. 11. 1966, Polizeiobermeister Josef Ulrich, Landrat — PK — Heppenheim 1. 11. 1966, Polizeimeister Adolf Umbach, Landrat — PK — Groß-Gerau 1. 11. 1966; Polizeiobermeister Heinrich Deiß, Landrat — PK — Darmstadt 1. 12. 1966;

entlassen
keine

Sterbefälle

Polizeihauptmeister Ewald Splitt, Landrat — PK — Groß-Gerau, ist am 28. 11. 1966 an den Folgen eines Dienstunfalles verstorben.

Einstellungen

mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 wurden eingestellt und zu Polizeihauptwachmeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ernannt:

Ernst-Fritz Ermentraut, PVB Butzbach, Eberhard Hohl, PVB Butzbach, Rolf-Rüdiger Kühlborn, PVB Butzbach, Peter Mahenke, PVB Butzbach, Reinhard Glienke, PVB Butzbach, Alfons Leisenheimer, Landrat — PK — Bergstraße, Alfred Herweg, Landrat — PK — Heppenheim, Erich Neumann, Landrat — PK — Heppenheim, Dieter Hermenau, Landrat — PK — Darmstadt, Reiner Rein-

hardt, Landrat — PK — Pfungstadt, Ewald Preuß, Landrat — PK — Friedberg, Erwin Schmidt, Landrat — PK — Friedberg, Klaus Mäkel, Landrat — PK — Friedberg, Günther Mühl, Landrat — PK — Friedberg, Hermann Horst, Landrat — PK — Friedberg.

Darmstadt, 2. 12. 1966

Der Regierungspräsident

I/3 S/6 — 7 1 02

StAnz. 52/1966 S. 1679

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zu **Kriminalkommissaren** Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Battenhausen, StKK Limburg (1. 11. 1966), die Kriminalobermeister (BaL) Hans Beurenmeister, StKK Limburg (1. 11. 1966), Siegfried Hofmann, StKK Wiesbaden (1. 11. 1966), Rudolf Werner, StKK Wiesbaden (1. 11. 1966);
umbenannt zu **Kriminalmeistern** die Polizeimeister Manfred Bolte, Ludwig Münzberger, Hubert Skubski, Hans-Jürgen Wichermann (sämtlich StKK Wiesbaden), Karlheinz Heimann, StKK Bad Homburg.

Wiesbaden, 1. 12. 1966

Der Regierungspräsident

I 3 — (1) — 7 0

StAnz. 52/1966 S. 1680

h) Verwaltungsgericht Wiesbaden

ernannt

zum **Regierungsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Heinrich Mörtel (1. 11. 1966).

Wiesbaden, 13. 12. 1966

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 8 b 02

StAnz. 52/1966 S. 1680

Buchbesprechungen

Verwaltungsjahrbuch 1967. Für die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, Landesausgabe Hessen. Herausgegeben von der Gewerkschaft ÖTV. 670 S., 6,— DM. Verlagsanstalt Courier GmbH Stuttgart.

Zum elftenmal gibt die Gewerkschaft ÖTV ein sogenanntes Verwaltungsjahrbuch für ihre Mitglieder und andere Interessenten heraus. Das handliche Buch besteht aus einem Bundes- und einem Landesteil und enthält den Text vieler beamten- und tarifrechtlicher Regelungen und Erlasse. So sind beispielsweise im Bundesteil das Bundesbeamtengesetz, das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz, der Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg und das Angestelltenversicherungsgesetz abgedruckt. Der Landesteil bringt u. a. die geltende Fassung des Hessischen Besoldungsgesetzes nebst Anlage, die Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten und den Durchführungserlaß des Finanzministers zum Tarifvertrag für den Bewährungsaufstieg. Wer sich über das geltende Beamten- und Angestelltenrecht unterrichten will oder die genannten Regelungen anzuwenden hat, kann auf diese preiswerte und praktische Textsammlung zurückgreifen.

Die Klein- und Mittelstädte in der modernen Gesellschaft. Prof. Dr. Ludwig Neundörfer. Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes Heft 6 1966. 54 S., kart. 8,50 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Mit Heft 6 der Schriftenreihe des Deutschen Städtebundes wird der Öffentlichkeit ein Vortrag vorgelegt, den Prof. Dr. Ludwig Neundörfer, Frankfurt am Main, anlässlich der Mitgliederversammlung des Deutschen Städtebundes am 5. 11. 1965 in Bad Godesberg gehalten hat. Die Darlegungen beziehen sich vornehmlich auf Gemeinden mit Einwohnerzahlen von etwa 5000 bis 70 000, die sog. Klein- und Mittelstädte. Der Vortrag will eine Antwort auf die Frage geben, welche speziellen Funktionen und Aufgaben diese sog. Klein- und Mittelstädte als gemeindliche Institutionen und als Siedlungsformen bestimmter Struktur im Zusammenleben der Menschen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Bundesrepublik Deutschland als Teilraum Europas in bezug auf die hier gültigen Daseinsformen haben. Ausgangspunkt der Betrachtungen ist die moderne Gesellschaft. Als charakteristisch für diese Gesellschaft werden folgende Tatbestände, die unmittelbar die Verhältnisse der sog. Klein- und Mittelstädte berühren, herausgestellt: Wachstum der Bevölkerung, Urbanität, Wandel der Erwerbsgrundlagen, steigendes Sozialprodukt und steigender Wohlstand in den Breitschichten, die organisierte Daseinsicherung und der Fortschritt der Technik des Machbaren. Die Funktion einer Stadt wird durch vier Merkmale bestimmt: die Lage im Wirtschaftsraum, die Geschichte, Wachstumsphänomene und das Verhältnis von Tages- zu Wohnbevölkerung. Innerhalb dieser Merkmale werden bestimmte Typen gebildet. Die konkrete Stadt ist in ihrer Besonderheit nicht aus einem dieser Merkmale zu bestimmen, es ergeben sich, um den Stadttyp zu bestimmen, immer Merkmalsbündel. Um diese Methode zu veranschaulichen, werden sechs Kurzmonographien von Städten verschiedener Größe mit einer Typenbestimmung beigelegt, die der Verfasser mit seinen Mitarbei-

tern am Soziographischen Institut der Universität Frankfurt am Main gefertigt hat. Von besonderem Interesse für den hessischen Leser sind die Strukturanalysen der Städte Eltville/Rheingau, Limburg/Lahn und Kelkheim/Main-Taunus-Kreis.

Diese Strukturanalysen, die nach Angaben des Verfassers für jede Gemeinde ohne allzu großen Aufwand gefertigt werden können, sollen deutlich machen, welche öffentlichen Aufgaben gestellt sind und welche Möglichkeiten für eine Stadtentwicklung bestehen. Sie sollen eine Prognose ermöglichen, die u. a. für die Art und Kapazität von Versorgungsanlagen, die Bereitstellung von Bauland, die Kapazität von Schulen und Krankenhäusern nützlich ist. Analysen und Prognosen für die einzelnen kleinen Wirtschaftsräume sollten nach Ansicht des Verfassers darüber hinaus die Grundlage für eine sinnvolle Raumordnung und für alle Entscheidungen der übergeordneten Gebietskörperschaften für die Verteilung der Steuermittel sein.

Oberregierungsrat Schneider

Index der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- und Strafsachen 1950—1965 mit den Fundstellen in den großen juristischen Zeitschriften. Auf der Grundlage der Fundstellenverzeichnisse aus dem Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs von Lindenmaler-Möhring. Herausgegeben von Dr. jur. Klaus Hofmann. 3. Aufl. Stand. 1. 1. 1966. VII 347 S. 8°. In Leinen 28,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der hier angezeigte Index der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivil- und Strafsachen stellt ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für jeden dar, der auf die höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechts zurückgreifen muß. Es weist in einem chronologischen Entscheidungsregister die Fundstelle aller veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den wichtigsten Sammlungen und Fachzeitschriften nach. Im einzelnen berücksichtigt der Index folgende Publikationsorgane: Lindenmaler-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs; Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ); Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt.); Neue Juristische Wochenschrift (NJW); Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechung zur Wiedergutmachung (NJW/RzW); Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR); Juristenzeitung (JZ) und Betriebsberater (BB). Bei inhaltlich übereinstimmenden Entscheidungen wird auf Abweichungen in Datum oder Aktenzeichen durch Anmerkungen hingewiesen.

Die Zusammenstellung zahlreicher Fundstellen ermöglicht es dem Benutzer, zu einer nur mit einer Fundstelle angeführten Entscheidung weitere, ihm leichter zugängliche Fundstellen festzustellen. Ferner kann man mit Hilfe des Indexes prüfen, ob eine mit verschiedenen Fundstellen zitierte Entscheidung vielleicht identisch ist.

Außer dem chronologischen Verzeichnis der Entscheidungen enthält das Buch ein nach Zivil- und Strafrecht getrenntes Gesetzes- und Paragrafenregister. Es wird dem geplagten Praktiker eine wertvolle Hilfe bei der täglichen Suche nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sein und kann ohne Einschränkung empfohlen werden.

-tz

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 26. Dezember 1966

Nr. 52

Veröffentlichungen

3980

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 631 in der Ortslage Winkel, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebauten Strecke

Die in der Ortslage Winkel, Reingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden, neugebaute Strecke,

von km 0,003 (= km 18,725 der B 42 alt) bis km 0,687 neu (= km 0,640 alt)

= 0,684 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 631.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Rheingaukreises in Rüdeshheim, Rheinstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

622 Rüdeshheim, 15. 12. 1966

Der Kreisausschuß
des Landkreises Rheingau
Dinse (Landrat)

Gerichtsangelegenheiten

3981

Aufgebote

5 F 7/66 — Aufgebot: Frau Lina, geb. Diehl, Ehefrau des Gastwirts Wilhelm Karl II., Münzenberg, Krs. Friedberg (Hessen), Bahnhofstraße 37, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K. Müller, Butzbach, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

den verlorengegangenen Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Münzenberg, Band 22, Blatt 1059, in Abteilung III Nr. 1, für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragene Hypothek über 5000,— GM.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 11. April 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

6308 Butzbach, 8. 12. 1966 **Amtsgericht**

3982 Güterrechtsregister

GR 313: Schreinermeister Karl Nuhn und dessen Ehefrau Eva, geb. Jäger, in Oberhausen (Krs. Hersfeld).

Durch Vertrag vom 28. November 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 12. 12. 1966

Amtsgericht

3983

GR 314: Textilkaufmann Karl Wilhelm Knobloch und dessen Ehefrau Marianne, geb. Konradt, Bad Hersfeld, Petersberger Straße 2.

Durch Vertrag vom 28. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 14. 12. 1966

Amtsgericht

3984

GR 1203 — 15. November 1966: Die Eheleute: Manfred Neumann, Kraftfahrer und Siegrid, geb. Zirm, beide in Darmstadt haben durch Vertrag vom 21. Oktober 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1204 — 24. November 1966: Die Eheleute: Karl Adolf Trautmann, Hochbautechniker und Anna, geb. Grün, beide in Darmstadt-Eberstadt haben durch Vertrag vom 3. November 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1205 — 2. Dezember 1966: Die Eheleute: Wilhelm Weber, Malermeister und Hermine Emilie, geb. Nungesser, beide in Pfungstadt haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1206 — 7. Dezember 1966: Die Eheleute: Kurt Willi Hüllinghorst, Ingenieur und Winifred Anna Katharina, geb. Müller, beide in Traisa bei Darmstadt haben durch Vertrag vom 24. November 1966 Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

3985

GR II 253a — 9. 12. 1966: Heizungsbauer Hans Molnar und Eva, geb. Schwidnen, beide in Burggräfenrode.

Durch Ehevertrag vom 14. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 9. 12. 1966

Amtsgericht

3986

GR II Nr. 53a — 12. 12. 1966: Kürschner Georg Dalecki und dessen Ehefrau Erna Dalecki, geb. Wrtal, wohnhaft in Laubach, Gießener Straße 3.

Durch Vertrag vom 24. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6312 Laubach, 12. 12. 1966 **Amtsgericht**

3987 Neueintragung

GR 95 — 6. Dezember 1966: Praktischer Arzt Dr. Dr. Jürgen Gille und Zahnärztin Dr. Inge Gille, geb. Klink, Neuhof (Kreis Fulda), Vinzenzstraße 3.

Durch gerichtlichen Vertrag vom 21. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart. Auf einen Gütertausch ist verzichtet.

6407 Neuhof, 15. 12. 1966

**Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof**

3988

Neueintragung

GR 3690 — 15. 12. 1966: Eheleute: Friedrich Rudolf Klar und Margarethe, geb. Schmidt, in Offenbach (Main).

Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

3989

GR 589 — 21. November 1966: Ludwig Paul Diehl, Prokurist, und dessen Ehefrau Johanna Katharina, geb. Schneider, beide in Rohrbach bei Darmstadt, Waldstraße 3.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Juli 1959 haben die Obengenannten Gütertrennung nach Maßgabe des BGB vom Tage der Eheschließung vereinbart.

6101 Reinheim (Odenw.), 21. 12. 1966

Amtsgericht

3990

GR 141 — 15. Dezember 1966: Eheleute: Kaufmann Wilhelm Kessler & Hedwig, geb. Kempel, in Lichenroth Nr. 80.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 10. 1966 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihrer Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

648 Wächtersbach, 14. 12. 1966

Amtsgericht

3991

GR 2788 A — 2. 12. 66: Simon, Manfred, Filmkaufmann, und Ilona, geb. Milberg, in Mainz-Kastel.

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2789 A — 6. 12. 66: Huisgen, Horst, Kaufmann, und Hertha, geb. Beyer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2790 A — 6. 12. 66: Kopp, Willi, Handelsvertreter, und Therese, geb. Wagner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2791 A — 14. 12. 66: Dr. Zimmermann, Alfred, Kaufmann, und Liselotte, geb. Schäfer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2792 A — 16. 12. 66: Jacobi, Rainer, Kaufmann und Ingeborg Gertrud, geb. Schwabel, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2793 A — 16. 12. 66: Wittstadt, Armin, Transportunternehmer, und Rosemarie, geb. Satony, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 16. 12. 1966 **Amtsgericht**

3992 Vereinsregister

VR 1126 — 5. Dezember 1966: DJK Spiel- und Sportgemeinschaft Darmstadt 1921 in Darmstadt.

61 Darmstadt, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

3993 Neueintragung
VR 132: Jehovas Zeugen Versammlung Gelnhausen, Sitz: Gelnhausen.
646 Gelnhausen, 9. 12. 1966 **Amtsgericht**

3994 Neueintragung
4a VR 254 — 12. 12. 66: Angelsportclub 1951 Crumstadt eingetragener Verein, Sitz: Crumstadt.
608 Groß-Gerau, 13. 12. 1966 **Amtsgericht**

3995 Löschung
VR 11: Evangelische Frauenhilfe Limburg in Limburg.
Als rechtsfähiger Verein gelöscht am 14. 12. 1966.
625 Limburg (Lahn), 14. 12. 1966 **Amtsgericht**

3996 Neueintragung
VR 48 — 14. 12. 1966: Gesangverein „Frohinn“ 1848 Erbach (Taunus), Sitz: Erbach (Taunus).
625 Limburg (Lahn), 14. 12. 1966 **Amtsgericht**

3997 Neueintragung
VR 414 — 16. Dezember 1966: UNION CAMPING CARAVANING (UCC), Sitz: Marburg.
355 Marburg (Lahn), 16. 12. 1966 **Amtsgericht**

3998 Neueintragung
Rü VR 65 — 30. November 1966: Kleider-Schmitt Unterstützungskasse e. V., Sitz Rüsselsheim.
609 Rüsselsheim, 14. 12. 1966 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

3999 Neueintragung
VR 1534 — 21. 11. 66: Reit- und Fahrverein 1925 Erbenheim, Wiesbaden-Erbenheim.
Auflösung
VR 1233 — 30. 11. 66: Verein zur Erhaltung und Pflege eines Ehrenmals für die im 2. Weltkrieg gefallenen, gestorbenen und vermißten Tierärzte und Angehörigen der Veterinärtruppe.
62 Wiesbaden, 16. 12. 1966 **Amtsgericht**

4000 Liquidation
Die Holzhandelsgesellschaft v. Thuemmler mit beschränkter Haftung, in Wiesbaden, ist aufgelöst.
Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.
62 Wiesbaden, 13. 12. 1966
Der Liquidator:
J. A. Freiherr v. Thuemmler

4001 Vergleiche — Konkurse
Beschluß
6 Na 7/66: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen der am 22. 9. 1964 verstorbenen Sofie Mößner, geb. Kaltwasser, zuletzt wohnhaft in Weißkirchen (Taunus), Memeler Straße 12, ist beabsichtigt, das Verfahren mangels Masse einzustellen.
Termin zur Anhörung der Gläubiger und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf den 16. Januar

1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 220, des Gerichtsgebäudes „Auf der Steinkaut 10/12“.
Der Termin vom 20. 1. 1967 wird aufgehoben.
Für den Fall der Einstellung dient der Termin auch zur Abnahme der Schlußrechnung.

Die Schlußrechnung kann 3 Tage vor dem Termin bei dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 125, eingesehen werden.
638 Bad Homburg v. d. H., 14. 12. 1966 **Amtsgericht**

4002 **Beschluß**
3 N 9/61, 10/61, 11/58: In dem **Konkursverfahren** über a) das Vermögen der Firma Carl Kratzenberg, Schleppergerätebau, Kommanditgesellschaft in Eschwege, b) den Nachlaß des Kaufmanns Karl Kratzenberg, zuletzt wohnhaft in Aue (Kreis Eschwege), c) den Nachlaß des Straßenbauunternehmers Ferdinand Schönewolf, zuletzt wohnhaft in Hitzeroede (Kreis Eschwege), wird zur Stellung des Antrages auf Entlassung des bisherigen, an der Fortführung des Amtes infolge Krankheit verhinderten Konkursverwalters, Kaufmann Helmut Felsner, Niederaula, und zur Wahl eines anderen Konkursverwalters eine Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 1. 2. 1967, zu a) um 15.00 Uhr, zu b) um 15.30 Uhr, zu c) um 16.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 121, berufen.
344 Eschwege, 12. 12. 1966 **Amtsgericht**

4003 **Beschluß**
81 N 240/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der MERCO-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klimatechnik, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 17, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 3. Februar 1967, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.
Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 22 000,— DM, Auslagen 165,— DM.
6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

4004 **Beschluß**
81 N 387/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Eberhard Cadenbach, Steinbach (Taunus), Obergasse 52, Inh. der Firma Paul Pracht, Industrie- und Gleisbau, Frankfurt (Main), Maßstraße 5/7, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, auf den 10. Februar 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.
Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1 700,— DM, Auslagen 175,— DM.
6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

4005
81 VN 10/66 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Paul Krüger Kommanditgesellschaft, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 35a, mit Niederlassung in Ulm (Donau), Bleichstraße 7, wird heute, am 9. Dezember 1966, um 14.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Anwendung des Konkurses eröffnet.
Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 38, Tel. 55 62 01, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.
Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. Januar 1967, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stockwerk, Zimmer Nr. 507, anberaumt.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.
Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

4006
81 N 240/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der MERCO Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klimatechnik, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 17, soll die Schlußverteilung erfolgen.
Die verfügbare Masse beträgt 119 307,41 DM. Hiervon gehen noch die Gerichtskosten des Verfahrens ab. An der Ausschüttung nehmen teil Forderungen im Betrage von 753 557,57 DM.
Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) unter Aktenzeichen: 81 N 240/65 offen.
6 Frankfurt (Main), 19. 12. 1966
Der Konkursverwalter:
Dr. J. Dillmann
Rechtsanwalt

4007
81 N 458/66 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 4. 4. 1966 in Frankfurt (Main), verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Hügelstraße 134, wohnhaft gewesenen Schneidermeisterin Frau Elisabeth Straub, wird heute, am 16. Dezember 1966, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerwald Wiegand, Frankfurt (Main), Taunusstraße 52-60 (Industriehaus), Tel.: 23 86 66 und 23 86 71.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 1. 67 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, Prüfungstermin: 10. Februar 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Januar 1967 ist angeordnet.
6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

4008

81 N 65/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Brardt, Inh. eines Gasbeton- und Montagebaubetriebes, Hofheim (Taunus), Germanenstraße 13, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. Februar 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 14. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

4009

50 N 45/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Heinrich Kalveram, Güternah- und Fernverkehr, Ihringshausen, Fuldastraße 2, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 23. Februar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, anberaumt.

35 Kassel, 15. 12. 1966

Amtsgericht

4010

50 N 5/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fußbodenlegers Hans-Joachim Jung, Großhandel in Kunststoffen und Fußbodenbelägen, Kassel, Kohlenstraße 59, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 4 813,93 DM. Hieraus sind zu befriedigen die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse I bis V mit 3 370,62 DM. Dem Restbetrag von 1 443,31 DM stehen nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 49 513,28 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zu Az.: — 50 N 5/64 — niedergelegt.

35 Kassel, 15. 12. 1966

Der Konkursverwalter:
Merk, Rechtsanwalt

4011

50 N 23/61: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des in Kassel, Bergstraße 83, wohnhaft gewesenen Direktors Wilhelm Ulrich Korpjen ist zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Neuwahl eines Gläubigerausschusses Termin auf den 26. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 8. 12. 1966

Amtsgericht

4012

50 N 57/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Roll & Müller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Förder- und Abraumtechnik Kassel, Obere Königsstraße 45a, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, die ihm entstandenen Auslagen sind auf 12,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 1. 12. 1966

Amtsgericht

4013

50 N 48/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich genannt Heinz Dittmar, Kassel, Holländische Straße 73, ist zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse und gegebener-

nenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 12. Januar 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 12. 12. 1966

Amtsgericht

4014

50 N 20/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Waldemar Follmann Nachf., Kassel, Untere Königsstraße 83 und Kirchweg 48, Groß- und Einzelhandel mit Öfen, Herden und Haushaltswaren, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wurde zusammen auf 135,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 6. 12. 1966

Amtsgericht

4015

9 N 29/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gottfried Adam Flügge, Königstein (Taunus), Frankfurter Straße 28, wird heute am 15. Dezember 1966, nachmittags um 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Februar 1967 bei dem Gericht schriftlich, zweifach, anzumelden, mit genauer Zinsberechnung bis 14. 12. 1966.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 19. Januar 1967, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf Dienstag, den 28. Februar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 111, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. 1. 1967 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 16. 12. 1966

Amtsgericht

4016

9 N 47/66 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Bautechnikers Hubert Hildmann, Oberhöchstadt (Taunus), Schönberger Straße 26, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Fertig, Frankfurt am Main, Oskar-Sommer-Straße 16, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 13. 12. 1966, um 9.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt am Main, Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 1. 1967 bei dem Gericht anzumelden, und zwar zweifach mit genauer Zinsberechnung bis zum 12. 12. 1966.

Es wird bis zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Donnerstag, den 19. Januar 1967, um 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. Februar 1967, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2, I Stock, Zimmer 108, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. 1. 1967 Anzeige zu machen.

Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Bis zum 12. 12. 1966 ausgerechnete Zinsbeträge sind ziffernmäßig anzumelden.

624 Königstein (Taunus), 13. 12. 1966

Amtsgericht

4017**Beschluß**

5 N 19/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Josef Bauer KG., Spröndlingen, Benzstraße 51, wird Termin über die Beibehaltung des zum vorläufigen Verwalter ernannten Rechtsanwalt Joachim Rieke, Frankfurt (Main), Töngesgasse 25, oder zur Wahl eines neuen Konkursverwalters, zur Abnahme der Schlußrechnung der Erben des verstorbenen Verwalters Dr. Pallasky, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. Januar 1967, um 8.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Pallasky wird auf 30 000,— DM, seine Auslagen werden auf 1 540,91 DM, festgesetzt.

607 Langen, 13. 12. 1966

Amtsgericht

4018**Beschluß**

5 N 22/64: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Heinrich Conte, Dreieichenhain, Dornbusch 14b, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung, Termin auf den 20. Januar 1967, um 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 20, bestimmt.

607 Langen, 13. 12. 1966

Amtsgericht

4019

N 5/66 — Konkursverfahren: Über das persönliche Vermögen des Kaufmanns Karlheinz Strater, Günterfürst, Haisterbacher Weg, ist am 15. Dezember 1966 das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Müller, Michelstadt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Februar 1967 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Donnerstag, den 19. Januar 1967, um 15.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 18. Februar 1967, um 15.30 Uhr, Zimmer 11, des hiesigen Gerichts. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Januar 1967.

612 Michelstadt, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4020

N 4/66 — **Konkursverfahren:** Über das persönliche Vermögen des Schlossers Kurt Jakob Strater, Günterfürst, Haisterbacher Weg, ist am 15. Dezember 1966 das Konkursverfahren eröffnet worden, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Müller, Michelstadt. Konkursforderungen sind bis zum 2. Februar 1967 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am Donnerstag, den 19. Januar 1967, um 15.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 16. Februar 1967, um 15.30 Uhr, Zimmer 11, des hiesigen Gerichts. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. Januar 1967.

612 Michelstadt, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4021

4 N 19/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des Tanzlehrers Johannes Herwig, Wanfried, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 393,45 DM. Zu berücksichtigen sind: 1 845,36 DM bevorrechtigte Forderungen, und 2 358,31 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Eschwege, Aktenzeichen 4 N 19/64 niedergelegt.

3442 Wanfried, 15. 12. 1966

Der Konkursverwalter:
Metz

4022

Beschluß

3 N 38/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Kurt Ubl, Wetzlar-Büblinghausen, Unter der Linde 9, wird heute am 19. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Klier in Wetzlar, Nauborner Straße 43, wird zum Konkursverwalter bestimmt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. 1. 1967 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegen-

stände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf den 18. Januar 1967, um 9.00 Uhr, Saal 49, bestimmt.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzen, oder etwas zur Konkursmasse schulden, dürfen nichts an den Gemeinschuldner herausgeben oder leisten und haben von dem Besitz einer Sache und den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung beanspruchen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Januar 1967 Nachricht zu geben.

633 Wetzlar, 19. 12. 1966 **Amtsgericht**

4023

Beschluß

3 VN 2/66 — **Vergleichsverfahren:** Die Rowela-Kontor-Gesellschaft mbH., Wetzlar, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Karl Hübner, hat als persönlich haftender Gesellschafter der nicht eingetragenen Firma Neue Rowela Rockfabrik & Co. KG., Wetzlar, Kornmarkt 5, durch einen am 2. 12. 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Neue Rowela Rockfabrik GmbH. & Co. KG. beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Wirtschaftsprüfer Dr. Alfred Rupp, Wetzlar, Brückenstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

633 Wetzlar, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4024

62 N 41/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des am 24. 1. 1966 in Wiesbaden verstorbenen Kaufmanns Hans Reis, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bahnhofstraße 15, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 27. Januar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 243, bestimmt.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4025

K 6/64: Die im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 23, Blatt 671, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 3, Flurstück 29, Ackerland, im Hettenseegrunde, Größe 25,13 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 1, Flurstück 11/1, Hofraum, Schloßstraße, Größe 2,42 Ar,

sollen am 15. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Laustraße (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Kamps zu Alt Wildungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 2. 11. 1966

Amtsgericht

4026

4 K 2/65: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 114, Blatt 4884, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/2, Gartenland, Darmstädter Straße 34, Größe 4,80 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/3, Gartenland, Darmstädter Straße 34, Größe 3,05 Ar,

sollen am 16. Februar 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Schütt in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 14. 12. 1966

Amtsgericht

4027

Beschluß

8 K 23/66: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1267, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 56, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 5,24 Ar,

soll am 22. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Siegfried Braun in Oberscheld, als Miteigentümer zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 048,— DM (sechszwanzigtausendachtundvierzig DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 13. 12. 1966

Amtsgericht

4028

Beschluß

8 K 29/66: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 34, Blatt 1268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur 55, Flurstück 213/3, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 6,09 Ar,

soll am 15. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelm-

straße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. und 25. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Werner Heitz in Oberscheld, b) seine Ehefrau Ursula Ingrid Heitz, geb. Dreier, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 436,— DM (vierundvierzigtausendvierhundertsechunddreißig DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 13. 12. 1966 **Amtsgericht**

4029

K 13/66: Das im Grundbuch von Katzenfurt, Bezirk Katzenfurt, Band 38, Blatt 1744, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Katzenfurt, Flur 5, Flurstück 136/2, Lieg.-B. 862, Hof- und Gebäudefläche, unten auf dem roten Küppel, Größe 4,60 Ar,

soll am 21. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Ehringshausen, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Schlosser Willi Clausius, b) dessen Ehefrau Ursula, geb. Schwahn, in Katzenfurt zu je $\frac{1}{2}$ Anteil.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 8. 12. 1966

Amtsgericht

4030

84 K 82/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederländer Landstraße 35, Größe 4,25 Ar, am 22. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße 7-11, V. Stock, Zimmer 307, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Josef Bader, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 300 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

4031

5 K 50/66: Die im Grundbuch von Hilders, Band 35, Blatt 1210, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hilders, Flur 13, Flurstück 79, Gartenland, Hauptstraße, Größe 9,58 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hilders, Flur 13, Flurstück 80, Geb.-B. 45, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße Haus Nr. 9, Größe 3,92 Ar,

sollen am 16. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, König-

straße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Herget in Hilders, Nr. 52.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 75 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4032

5 K 34/66: Das der im Grundbuch von Abtsroda, Band 10, Blatt 346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 62, Gemarkung Abtsroda, Flur 1, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Abtsroda 6, Größe 47,02 Ar,

soll am 16. März 1967, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Clemens Schmitt in Abtsroda, Haus Nr. 6.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 44 800 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4033

5 K 6/66: Das im Grundbuch von Hattenhof, Band 17, Blatt 507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattenhof, Flur 3, Flurstück 92/55, Lieg.-B. 311, Geb.-B. 176, Hof- und Gebäudefläche, Am Küppel, Größe 16,10 Ar,

soll am 23. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäckermeister Heinz Fleischmann in Hattenhof.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 110 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4034

5 K 51/66: Das im Grundbuch von Hilders, Band 35, Blatt 1210, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hilders, Flur 24, Flurstück 16, Grünland, Am Battenstein-küppel, Größe 52,53 Ar,

soll am 16. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Herget in Hilders, Nr. 52.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 1 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4035

5 K 40/66: Die im Grundbuch von Hilders, Band 35, Blatt 1210, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hilders, Flur 6, Flurstück 37/1, Lieg.-B. 164, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Au, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hilders, Flur 6, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Thüriger Straße Haus Nr. 28, Größe 9,46 Ar,

sollen am 16. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Herget in Hilders, Nr. 52.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 67 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 12. 1966 **Amtsgericht**

4036

K 3/65: Das im Grundbuch von Weiher (Odenw.), Band 9, Blatt 426, eingetragene Grundstück, Flur I, Nr. 16/7, Hof- und Gebäudefläche, Untere Schrack, Größe 37,93 Ar,

soll am Montag, den 27. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenw.), Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Martha Maria Gregor, geb. Nitzschke in Heddesheim.

Der Wert des Grundstücks wird auf DM 170 000,— festgesetzt, entsprechend der von Architekt Karl Kilb in Bensheim vorgenommenen Schätzung vom 2. Dezember 1966.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 7. 12. 1966

Amtsgericht

4037

K 7/66: Das im Grundbuch von Unter-Hiltersklingen, Band 4, Blatt 121, eingetragene Grundstück, Flur 5, Nr. 120/10, Bauplatz, die Harzdelle, Größe 13,13 Ar,

soll am Montag, 20. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odenw.), Sitzungsaal, durch Zwangsvollstreckung sowie Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1966 (Tag der Zustellung): a) Werner Ritter, Architekt in Mannheim-Rheinau, b) Lieselotte Ritter, geb. Lieber, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$. Die Vollstreckungsversteigerung findet hinsichtlich des $\frac{1}{2}$ -Anteils des Eigentümers zu a) statt.

Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 13 130,— DM entsprechend der Schätzung durch das Ortsgericht vom 10. November 1966.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odenw.), 8. 12. 1966

Amtsgericht

4038**Beschluß**

3 K 4/66: Die im Grundbuch von Runzhäusern, Band 5, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Runzhäusern, Flur 5 Nr. 38, Hof- und Gebäudefläche, im Spreth, Haus Nr. 87, Größe 11,33 Ar, Flur 5, Nr. 36, Ackerland, im Spreth, Größe 13,86 Ar,

sollen am 29. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Giesener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Rudolf Becker in Runzhäusern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 5, Nr. 38 auf 30 000,— DM, für Flur 5, Nr. 36 auf 11 088,— DM, Gesamtwert: 41 088,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 12. 12. 1966

Amtsgericht

4039

5 K 18/66: Die im Grundbuch von Schönbach, Band 24, Blatt 839, eingetragene Hälfte des Gastwirts Franz Lüdeke an dem Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 3, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Oben im Weyertchen, Größe 30,43 Ar,

soll am 9. 3. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Franz Heinrich Josef Lüdeke in Schönbach — zur Hälfte, b) dessen Ehefrau, Marie-Luise Antonie Lüdeke, geb. Wenzel, in Schönbach, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 46 447,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 16. 12. 1966

Amtsgericht

4040

5 K 27/66: Die im Grundbuch von Herbornseelbach, Band 24, Blatt 818, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Herbornseelbach, Flur 9, Flurstück 82, Ackerland, Auf der Tränk, 1. Gew., Größe 4,09 Ar,

Nr. 15, Flur 48, Flurstück 169, Ackerland, Im Gebrüch, 2. Gew., Größe 4,98 Ar, Nr. 16, Flur 37, Flurstück 79, Ackerland (Obstbaumanlage), An der Eidernhöll, 5. Gew., Größe 9,33 Ar,

Nr. 17, Flur 43, Flurstück 40, Ackerland, Ober dem Brühlsstück, 5. Gewinn, Größe 5,59 Ar,

Nr. 18, Flur 5, Flurstück 177, Ackerland, Im Kochedellchen, 1. Gew., Größe 12,79 Ar, Nr. 19, Flur 34, Flurstück 85, Ackerland (Obstbaumanlage), Vor dem Schmalbach, 7. Gew., Größe 4,92 Ar,

Nr. 20, Flur 52, Flurstück 157, Ackerland, Unter dem Scheid, 4. Gew., Größe 1,29 Ar,

Nr. 21, Flur 38, Flurstück 35, Ackerland, Vor Leuterstal, 4. Gew., Größe 0,47 Ar,

Nr. 22, Flur 14, Flurstück 97, Ackerland, Auf Bitzen, 3. Gewinn, Größe 6,57 Ar,

Nr. 23, Flur 43, Flurstück 151, Grünland, Im Brühlsstück, 8. Gew., Größe 11,27 Ar,

Nr. 24, Flur 38, Flurstück 125, Grünland, Auf dem Weidenstück, 1. Gew., Größe 3,17 Ar,

sollen am 2. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Otto Hilk, in Herborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: für lfd. Nr. 10 auf 300,— DM, lfd. Nr. 15 auf 400,— DM, lfd. Nr. 16 auf 400,— DM, lfd. Nr. 17 auf 670,— DM, lfd. Nr. 18 auf 410,— DM, lfd. Nr. 19 auf 300,— DM, lfd. Nr. 20 auf 155,— DM, lfd. Nr. 21 auf 60,— DM, lfd. Nr. 22 auf 210,— DM, lfd. Nr. 23 auf 1 350,— DM, lfd. Nr. 24 auf 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 16. 12. 1966

Amtsgericht

4041

51 K 50/65: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 50, Blatt 1458, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 568/64, Lieg.-B. 1335, Geb.-B. 1377, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Weg Nr. 61, Größe 9,00 Ar,

soll am 7. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Vertreter Karl Klooss, b) dessen Ehefrau Anna Klooss, geb. Hagemann, in Kassel-Harleshausen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 8. 12. 1966

Amtsgericht

4042

5 K 13/66: Das im Grundbuch von Langen, Band 146, Blatt 7983, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 6, Flurstück 96/4, Lieg.-B. 6135, Gartenland, an der Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am Freitag, 20. Januar 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Horst Hein in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 4000,— DM (Beschluß vom 5. August 1966).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 13. 12. 1966

Amtsgericht

4043

II 11/66: Die im Grundbuch von Erbach (Odenw.), Band 13, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke: Flur I, Nr. 831/3, Hof-

und Gebäudefläche Poststraße 3, Größe 5,78 Ar, und Flur I, Nr. 823/3, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 3, Größe 0,12 Ar,

sollen am Donnerstag, den 16. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, durch freiwillige Versteigerung, versteigert werden

Eingetragene Eigentümer Wilhelm Eichenhofer und Ehefrau Alwine, geb. Götz, verwitwete Hettich, in Ulm (Donau), Warndtstraße 30, im Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 23. 11. 1966

Amtsgericht

4044

7 K 5/64 verb. m. 7 K 15/66: Das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 224, Blatt 6519, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 22, Nr. 44/3, Lieg.-B. 5272, Hof- und Gebäudefläche Friedensstraße 84, Größe 2,40 Ar,

soll am Mittwoch, den 22. 2. 1967, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (10. 2. 1964 bzw. 18. 5. 1966): a) Ludwig Theodor Hinkelbein in Offenbach (Main) zu 1/2, b) Johanna Hinkelbein, geb. Hammer, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

4045

7 K 36/66: Das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 196, Blatt 5730, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 4, Nr. 236, Lieg.-B. 4363, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 160, Größe 13,20 Ar,

soll am Mittwoch, den 1. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (10. 10. 1966): a) Kaufmann Alois Mayer in Offenbach (Main) zu 1/2, b) Kaufmann Heinrich Gade in Offenbach (Main) zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 242 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main) 13. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

4046**Beschluß**

K 10/66: Das im Grundbuch von Braunhausen, Band 6, Blatt 165, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunhausen, Flur 4, Flurstück 49, Hof- und Gebäude-

fläche am Harrod, Größe 5,00 Ar, Holz, am Harrod, Größe 15,76, soll am 3. März 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. September 1966 die Hausfrau Ursula Lübbs in Jux (Tag des Versteigerungsvermerks).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 45 700,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 9. 12. 1966

Amtsgericht

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 6/3, Lieg.-B. Nr. 260, Hof- und Gebäudefläche, der Stockstädter Weg, Größe 19,09 Ar,

soll am 10. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1 durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Helmut Kaufmann in Harreshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 500,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 11. 1966

Amtsgericht

4048

K 12/65: Das im Grundbuch von Unter-Flockenbach, Band 10, Blatt 372, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Unter-Flockenbach, Flur 5, Flurstück 62/24, Bauplatz, Ober-Flockenbacher Straße, Größe 9,00 Ar,

soll am 1. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 12. 1965 und 10. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Heinz Sagewitz, Spengler in Gorkheim, zu 1/2, 2. dessen Ehefrau Irmgard Sagewitz, geb. Sander, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 12. 12. 1966

Amtsgericht

4047

Beschluß

K 25/65: Das im Grundbuch von Harreshausen, Band 20, Blatt 903, eingetragene Grundstück,

Andere Behörden und Körperschaften

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Zweckverbandes „Naturpark Hochtanaunus“ für das Rechnungsjahr 1966

Auf Grund des § 5 Absatz (2) Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 17. August 1965 hat die Verbandsversammlung am 9. 12. 1966 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1966 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträgen festgesetzt gegenüber auf bisher nunmehr	
	DM	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	—	39 436,30	250 000,—	210 563,70
die Ausgaben	—	39 436,30	250 000,—	210 563,70
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	—	—	—	—
die Ausgaben	—	—	—	—

§ 2

Der Beitrag gemäß § 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt:

Kreis Usingen	15 000,— DM
Kreis Obertaunus	15 000,— DM
Kreis Friedberg	10 000,— DM
Kreis Wetzlar	10 000,— DM
Kreis Untertaunus	3 000,— DM
Kreis Limburg	5 000,— DM
Kreis Main-Taunus	20 000,— DM
Kreis Oberlahn	2 000,— DM
Stadt Frankfurt	20 000,— DM

§ 3—§ 4

Keine Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung vom 15. Dezember 1965.

§ 5

- 1) Innerhalb der Kapitel 6500, 7500, 9500 sind die einzelnen Titel untereinander deckungsfähig.
- 2) Die Kapitel 6500, 7500, 9500 werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Anwendung bedarf jedoch von Fall zu Fall der Genehmigung des Verbandsvorsitzenden.

Der Vorsitzende
Dr. Jost
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Hochtanaunus für das Geschäftsjahr 1967

Auf Grund des § 5 Absatz (2) Ziffer 4 der Verbandssatzung vom 17. August 1965 hat die Verbandsversammlung am 9. 12. 1966 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1967 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

Im ordentlichen Haushalt	
in den Einnahmen auf	229 000,— DM
in den Ausgaben auf	229 000,— DM

§ 2

Der Beitrag gemäß § 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt: Kreise Usingen 15 000,—, Obertaunus 15 000,—, Friedberg 10 000,—, Wetzlar 10 000,—, Untertaunus 3 000,—, Limburg 5 000,—, Main-Taunus 20 000,—, Oberlahn 2 000,—, Stadt Frankfurt 20 000,— DM.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Darlehen werden keine aufgenommen.

§ 5

- 1) Innerhalb der Kapitel 6500, 7500, 9500 sind die einzelnen Titel untereinander deckungsfähig.
- 2) Die Kapitel 6500, 7500, 9500 werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Anwendung bedarf jedoch von Fall zu Fall der Genehmigung der Verbandsvorsitzenden.

Der Vorsitzende
Dr. Jost
Landrat

4050

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 14. 9. 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 140 273 lautend auf Herrn Alois Kraus, Fulda, Tränke 34, als kraftlos erklärt worden.

64 Fulda, 15. 12. 1966

STÄDTISCHE SPARKASSE
UND LANDESLEIHBANK FULDA
Der Vorstand

4051

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden sucht zum alsbaldigen Dienstantritt einen

jüngeren Regierungssekretär

(Besoldungsgruppe A 6 HBesG).

Verwaltungsprüfung I ist nachzuweisen.

Aufstiegsmöglichkeiten nach A 7 HBesG ist gegeben.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1966

Luisenplatz 5
Tel. 36 87 02

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 8 b 06

Öffentliche Ausschreibungen

4052

Frankfurt: Die Bauleistungen für „Erneuerung der Fahrbahndecke“ einschl. Bau von Zusatzspuren zwischen km 101,4 und km 103,52 — Westseite — der BAB-Strecke Köln — Frankfurt (M.), Los 4 —

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 18 100 qm Betonfahrbahndecke + Leitstreifen 22 cm dick aufbrechen und abfahren;
- 16 700 cbm Bodenmassen einschl. Kofferbetaushub abbaggern und abfahren;
- 15 200 cbm Frostschutzkies 0—50 mm liefern und einbauen einschl. Entwässerungsarbeiten,
- 26 700 qm Zementvermörtelung 10 cm dick,
- 3 100 qm Leitstreifen 30 cm dick, 75 cm breit, und
- 23 000 qm Schwarzdecke, 18 cm Asphalt-Tragschicht, 8,5 cm Binder u. 3,5 cm Gußasphalt herstellen.

Bauzeit: 126 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 6. März 1967.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 5. Jan. 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahndeckenerneuerung am Elzer Berg, — Los 4 — ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 9. Jan. 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523 ausgegeben.

Eröffnungstermin am 31. Jan. 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 10. März 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 16. 12. 1966

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz Wallaustr. 43 Fernsprecher 2 89 55



FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI.
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85-37 20 86

KANALISATION
KLÄRANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

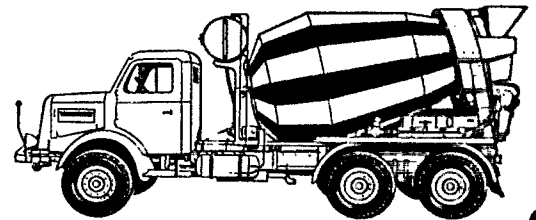
Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III. 9—11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

Schneller und billiger bauen Sie mit Lieferbeton



Aschaffburger Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
8750 Aschaffburg-Leider
Hafenrandstraße
Tel.: Aschaffburg 83 18

Lieferbeton Fuldata GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6401 Maberzell b. Fulda
Am Karlshof, Tel.: Fulda 7 80 78

Lahn-Beton GmbH W. Eufinger & Co
Kommanditgesellschaft
6251 Staffel/Lahn
Tel.: Limburg 30 03

Darmstädter Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6103 Griesheim b. Darmstadt
Hinter dem Kirschberg 10
Tel.: Griesheim 71 21

Hanauer Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6450 Hanau am Main
Hafenstraße, Tel.: 2 24 50

Lieferbeton Rhein-Main GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6093 Flörsheim am Main
Liebigstraße 16, Tel.: Flörsheim 5 28

Frankfurter Lieferbeton GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6 Frankfurt am Main
Franzstraße 25
Tel.: Frankfurt 4 76 42

Lieferbeton Kinzigtal GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
6462 Hailer b. Gelnhausen
Am Tonwerk, Tel.: Gelnhausen 23 50

Lieferbeton Vordertaunus GmbH & Co
Kommanditgesellschaft
637 Oberursel
Homburger Landstraße
Tel.: Oberursel 5 17 07

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60 Bankkonten Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank. 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Hessische Landesbank Frankfurt/Main Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. **Anzeigenannahme und Vertrieb:** Staats-Anzeiger. 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber 04-186 648. **Preis von Einzelstücken:** bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM — 35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. **Anzeigenschluß:** 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.